S
683

Stadtbibliothek
Augsburg

Unterricht

von

Pachtabnahmen

und

Uebergaben.

H. J. Hinze

Zweyte verbeſſerte und vermehrte Auflage.

Gotha,

bey Carl Wilhelm Ettinger.

1799.

Dem

Hochwürdigen und Wohlgebornen

Herrn

Chriſtian Andreas Biel,

Herzoglichen Braunſchweig - Lüneburgiſchen Geheimen - Juſtiz - Rathe, auch Decano des Kathedral-Stifts St. Blaſii zu Braunſchweig, Erbherrn der Ritter - Güter Zierow und Klein - Krako im Herzogthume Mecklenburg - Schwerin,

mit innigſter Verehrung
gewidmet

von

dem Verfaſſer.

Vorbericht
zur erſten Auflage.

Die Leſer dieſes Buches können und werden mit Rechte von mir fordern, daß ich ihnen von dem Bewegungsgrunde zu deſſen Herausgabe, von den Quellen, woraus ich den darinn enthaltenen Unterricht geſchöpft habe, und von deſſelben Beſtimmung Rechenſchaft gebe.

Deutſchland hat freylich an Belehrungen in den ökonomiſchen und Kameralwiſſenſchaften einen beträchtlichen Vorrath. Niemand wird aber behaupten, daß davon bereits genug vorhanden ſey, wenn er weis, wie viel in jenen weitläuftigen, für den Wohlſtand eines jeden Staats ſo intereſſanten, und mit

ſo

ſo vielen andern großen gelehrten Kenntniſſen in der genaueſten Verbindung ſtehenden Wiſſenſchaften noch aufzuklären und zu berichtigen übrig iſt, und daß es beſonders in einigen einzelnen Theilen derſelben bis jetzt noch ſehr an einer hinlänglichen Anweiſung fehlet. Dahin gehöret die ſowohl für das landesherrliche, als auch für das Privat-Intereſſe wichtige Materie von Pachtabnahmen und Uebergaben. Auſſer dem Unterrichte, welchen Herr von Bennigſen im 8ten Kapitel des 1ten Theils ſeiner Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther, und Herr Richter in ſeiner Abhandlung von der Würderung der Inventarienſtücke bey Güther verpachtungen hievon ertheilet, ſind, ſo viel ich mich erinnere, nur noch einige wenige in andern Büchern beyläufig angeführte Vorſchriften und Bemerkungen vorhanden, welche Angelegenheiten dieſer Art betreffen; und dieſe, eben ſo wie jener Unterricht, ſind theils zu unvollſtändig, und theils viel zu ſehr auf Lokalumſtände eingeſchränkt, als daß ein Anfänger in Oekonomie- und Kameralgeſchäften ſich damit begnügen, und dadurch bey Pachtabnahmen und Ueberga-

ben

ben gegen Verlegenheiten und Irrthümer in Sicherheit geſetzt werden könnte. Dies waren die Bewegungsgründe für mich, die hierüber von mir geſammleten Grundſätze und Erfahrungen in Ordnung zu bringen und durch den Druck bekannt zu machen, wodurch jene Lücke — freylich wohl noch nicht ganz — aber doch gewiß mehr, als es durch vorerwähnte Schriften geſchehen iſt, wird ausgefüllet werden.

Der in dieſem Buche enthaltene Unterricht iſt größtentheils ein Fragment einer Sammlung von Beobachtungen, Nachrichten und Reflexionen über den Landhaushalt und deſſen Betrieb und Verpachtung in einigen zum ſüdlichen Theile von Niederſachſen gehörigen Staaten; und gründet ſich auf die aus den allgemeinen Vorſchriften des Rechts in Pachtſachen hergeleiteten Grundſätze und gänzlich auf ſelbſteigene Theilnehmung an Pachtabnahme- und Uebergabegeſchäften, auf vielfältige Beſchäftigung mit den dieſelben betreffenden Acten, und auf die vieljährige ſorgfältige Aufmerkſam-

ſamkeit auf das Verfahren anderer, und auf wirkliche Vorfälle bey dieſen Geſchäften. Sehr gern geſtehe ich aber auch hier öffentlich, daß ich ein gewiſſes, vielen in hieſiger Gegend bekanntes Manuſcript, welches eine, von einem verſtorbenen großen Juriſten und praktiſchen Kenner beſagter Geſchäfte abgefaßte kurze Sammlung von Grundſätzen über dieſe Materie enthält — beſonders im 2ten und 3ten Abſchnitte dieſes Buches — zwar nicht wörtlich abgeſchrieben — aber doch vielfältig genutzet habe. Wer das Manuſcript beſitzet und mit dem letzten vergleichet, wird jedoch auch finden, daß ich zur Vollſtändigkeit und zu mehrerer Aufklärung und Beſtätigung der Grundſätze ſehr viel, und den 1ſten, 4ten, 5ten und 6ten Abſchnitt ganz hinzugefüget habe. Des Herrn Verfaſſers des Manuſcripts Abſicht war, denen, welchen er in der juriſtiſchen Praxi Unterricht ertheilte, bloß einen allgemeinen und möglichſt kurzen Grundriß auch über die Pachtabnahme- und Uebergabegeſchäfte, und ſolchem dann durch ſeinen mündlichen Vortrag die nöthige Vollſtändigkeit zu geben. Freylich iſt jener Grundriß für die-

diejenigen, welche dieſen mündlichen Vortrag nicht genoſſen haben, ſehr unzureichend, aber doch immer einer weitern Bekanntmachung werth.

Die Beſtimmung dieſes Buches erſtrecket ſich nicht weiter, als Lehrlingen und Anfängern in den ökonomiſchen und kameraliſchen Wiſſenſchaften eine brauchbare Anweiſung in Pachtabnahme und Uebergabegeſchäften zu ertheilen, und ihnen die dabey allemal gültigen Vorſchriften des Rechts, der Billigkeit und der Vorſicht, und deren Anwendung auf die gewöhnlichen, auch auf einige weniger vorkommende Fälle bekannt zu machen. Erfahrne Kameraliſten und Oekonomen bedürfen dieſer Belehrung nicht, und werden darinn noch manche von ihren Bemerkungen über verſchiedene bey jenen Geſchäften vorfallende Umſtände vermiſſen — aber auch vielleicht einige von ihnen ſolche Bemerkungen finden, welche ſie ſelbſt zu machen noch nicht Gelegenheit hatten; denn die allerlängſte und weitläuftigſte Erfahrung eines Mannes in Geſchäften, bey welchen menſchliche Willkühr und zufällige Umſtände faſt unzählbare

Vor-

Vorfälle veranlaſſen, reichet doch nicht zu, alles ſelbſt zu ſehen und zu bemerken, was dabey jemals geſehen und bemerket werden kann.

Jede Erinnerung — beſonders von praktiſchen Kennern der Oekonomie und Kameraliſtik — wodurch dem von mir ertheilten Unterrichte mehr Vollſtändigkeit, Aufklärung und Zuverläßigkeit gegeben wird, werde ich mit dem wärmſten Danke erkennen, und zu meiner Belehrung, auch wenn es jemals zum Drucke meiner vorerwähnten Sammlung kommen ſollte, hiebey nützen, und jeden voreiligen, von Wahrheit und Billigkeit abweichenden Tadel — doch hiervon kein Wort weder jetzt, noch künftig.

Braunſchweig, den 20ſten Jenner 1780.

Vorbericht
zur zweyten Auflage.

Mein vor 17 Jahren herausgegebener Unterricht von Pachtabnahmen und Uebergaben iſt mit Beyfalle aufgenommen, von Kameraliſten und Oekonomen für brauchbar erkannt, und ſolchergeſtalt durch den Verkauf verbreitet worden, daß nur noch einige wenige Exemplare davon vorhanden ſind. Seitdem hat mir die oftmahlige fernere Theilnahme an den jene Angelegenheiten betreffenden Geſchäften einen merklichen Zuwachs an Erfahrungen davon verſchaffet. Durch jenes ſowohl, als dieſes iſt der Entſchluß zu der gegenwärtigen neuen Auflage veranlaſſet worden. Sie enthält daher eine nicht geringe Anzahl

neuer

neuer Zuſätze und verſchiedener näherer Beſtimmungen, auch einige Verbeſſerungen, wovon ich ſicher hoffen darf, dadurch dieſem Unterrichte mehr Vollſtändigkeit, Aufklärung und Richtigkeit gegeben zu haben. Beſonders werde ich das Erſtere, in Abſicht der Entſcheidung über einige Streitigkeiten veranlaſſende Vorfälle, zum Beyſpiele, wegen des Ereigniß eines Unglücksfalles während der Uebergabegeſchäffte, wegen der Münzſorten, wegen ausserordentlich geſtiegener, oder gefallener Korn- oder Viehpreiſe ꝛc. das Zweyte in Abſicht der Verhandlungen über das Haushaltsgeſinde, die Pachtſchäfereien ꝛc. und das Letztere in Abſicht der Braach, der Düngung, der Pflugarten ꝛc. behaupten dürfen.

Hierbey bin ich jedoch ſo völlig, als nur irgend jemand, überzeugt, keine alle möglichen Gegenſtände und Vorfälle in gedachten Geſchäfften umfaſſende, und ſie erſchöpfende Belehrung hier geliefert zu haben. Das iſt auch, nach den in verſchiedenen Gegenden ſo ſehr verſchiedenen Lokaleigenheiten der Pachtcontracte, des Betriebes, des Ackerbaues, der Viehzucht, und anderer Zubehörungen des Landhaushalts, auch der ökonomiſchen Ob-

ſer-

ſervanzen ꝛc. durchaus nicht möglich. Meine Abſicht war daher, und konnte auch keine andere ſeyn, den in gedachten Geſchäfften noch nicht geübten und erfahrnen Kameraliſten, Notarien, Pächtern und deren Beyſtänden allgemeine Grundſätze und deren Anwendung auf die gewöhnlichſten Fälle, nebſt einigen Regeln der Vorſicht bekannt zu machen, dadurch den Erſtern zur Beobachtung eines richtigen Verfahrens, und den Letztern zur Wahrnehmung ihrer rechtmäßigen Vortheile und Verhütung ihres Schadens behülflich zu ſeyn.

Vielleicht kann eben dieſes für ſolche Kameraliſten und Pächter noch auf eine andere Art von mir, nämlich durch eine Belehrung über die noch ſo ſehr ſchwankenden Begriffe beruhigende Abfaſſung der Pachtanſchläge, geſchehen. Auf dieſen Gedanken hat mich Wieſingers vortreffliche (in 8 zu Zerbſt von Füchſel im letztverfloſſenen Jahre verlegte) Preisſchrift über die allgemeinen Grundſätze einer richtigen Taxation der Gegenſtände aller Art geführet: denn in der That kommt es bloß darauf an, die hier vorgetra-

getragenen allgemeinen eben ſo richtigen Begriffe, als Regeln auf die Schätzung aller landwirthſchaftlichen Nutzungsarten bedachtſam anzuwenden. Helmſtädt den 15 Jannar 1798.

Heimbert Johann Hinze,
Privatlehrer der Oekonomie- und Kameralwiſſenſchafften allhier.

Grund-

Grundriß des Unterrichts.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Begriffe von Pachtabnahmen und Uebergaben.

Zweyter Abſchnitt.

Generalgrundſätze.

Dritter Abſchnitt.

Specialgrundſätze.

Vierter Abſchnitt

Verfertigung der Abrechnung und Balance, imgleichen des Inventarii und Commißionsprotocolls.

Fünf-

Fünſter Abſchnitt.

Kautelen
- für den Verpächter.
- „ „ Commiſſarium.
- „ „ abziehenden Pächter.
- „ „ antretenden Pächter.

Sechſter Abſchnitt.

Einige Streitigkeiten veranlaſſende Vorfälle und deren Entſcheidung.

Siebenter Abſchnitt.

Berechnung und Bezahlung der Pachtabnahme- und Uebergabekoſten.

Erſter Abſchnitt.

Allgemeine Begriffe von Pachtabnahmen und Uebergaben.

§. 1. Erklärung dieſer Geſchäfte.
§. 2. Hauptintereſſenten dabey.
§. 3. Perſonen, welche außer dieſen daran Antheil nehmen.
§. 4. Zeit der Pachtabnahmen und Uebergaben.
§. 5. Pachtcontracte und Inventarien, als Grundlagen dieſer Geſchäfte.

§. 1.

Die Pachtübergabe eines Landhaushalts iſt dasjenige ökonomiſch-juriſtiſche Geſchäfte, durch welches der Pächter in den Beſitz und Genuß der gepachteten Stücke geſetzet wird; die Pachtabnahme hingegen iſt dasjenige ökonomiſch-juriſtiſche Geſchäfte, da dieſer Beſitz und Genuß wegen Endſchaft der Pachtjahre, oder wegen anderer rechtmäßiger Urſachen wieder aufgehoben und die verpachteten Stücke zurückgenommen werden.

Anmerk. 1. In Abſicht auf den Pächter, welcher die Pachtſtücke empfängt, oder zurückgiebt, werden dieſe Geſchäfte Pachtannahme und Abgabe genennt.

Anm. 2. Die Pachübergaben und Abnahmen geſchehen gewöhnlich außergerichtlich, zuweilen aber auch gerichtlich: nemlich entweder von dem Eigenthümer und Verpächter, oder von der Obrigkeit, unter deren Gerichtsbarkeit die Güther gehören, wie z. B. in Concurſen, während des rechtshängigen Streites über das Eigenthum und noch in einigen andern Fällen.

Anm. 3. Die in den gemeinen Rechten bey den Pachtſachen überhaupt feſtgeſetzten Urſachen zur Aufhebung der Pacht vor dem Ablaufe der beſtimmten Pachtzeit finden in Abſicht der Verpachtung des Landhaushalts nicht alle, ſondern nur folgende ſtatt:

a) Benachtheiligung unter oder über die Hälfte des wahren reinen Ertrages der ſämmtlichen Pachtſtücke, (Laeſio enormis) nach Mittelpreiſen gerechnet. Dieſer Fall kann ſich in Rückſicht auf den Eigenthümer ereignen, wenn derſelbe noch minderjährig, deſſen Vormund äußerſt einfältig oder gewiſſenlos und dieſes leztern Befugniß zur Verpachtung ſeiner Pupillengüther nicht durch Landesgeſetze eingeſchränkt iſt, z. B. wenn der wirkliche reine Ertrag eines Landguthes, nach Mittelpreiſen gerechnet, jährlich 2000. Thlr. iſt, und derſelbe es für 800. Thlr. verpachtet hat.

Auch ein volljähriger Eigenthumsherr und Verpäch-

pächter kann durch Unwiſſenheit oder groſze Einfalt in dieſen Fall gerathen.

Dies begiebt ſich freylich ſelten: aber noch ſeltener iſt es, daſz ein Pächter wegen Verletzung über die Hälfte mit Rechte klagen kann: es müſzte dann argliſtige Bosheit an Seiten des Verpächters, und Unwiſſenheit und Einfalt an Seiten des Pächters den letztern verleitet haben, ſich zu einem Pachtgelde verbindlich zu machen, welches den wahren reinen Ertrag der ſämmtlichen gepachteten Grundſtücke, nach Mittelpreiſen gerechnet, mehr als die Halbſchied überſtiege, z. B. 4500 Thlr. ſtatt 2000 Thlr.

b) Verabſäumte Bezahlung des Pachtgeldes ſeit zwey Jahren (mercede intra biennium non ſoluta. L. 54. §. 1. et L. 56. De locati conducti.) In den Pachtcontracten pflegt dieſes aber auf einen kürzern Zeitraum, gemeiniglich von einem ganzen oder halben Jahre eingeſchränkt zu ſeyn.

c) Miſzbrauch der gepachteten Stücke (ob abuſum rei locate. L. 3. C. de locato conducto.) Es muſz jedoch der Miſzbrauch von Erheblichkeit ſeyn. Z. B. wenn der Pächter gute tragbare Aecker einige Jahre unbeackert liegen und verraſen läſzt, oder in Aeckern und Wieſen Steinbrüche, oder Grand und Sandkuhlen (oder Gruben) machet. Es iſt deshalb gewöhnlich in den pachtcontracten feſtzuſetzen, daſz Conductor die gepachteten Stücke nicht anders als gut hauswirthſchaftlich nutzen und gebrauchen ſolle.

d) Der Verkauf des verpachteten oder vermietheten Grundſtückes (Kauf bricht Miethe.) Jedoch iſt dieſes durch die hieſige Fürſtl. Verordnung vom 25ſten Octobr. 1760. dahin abgeändert worden, daß, wenn ein ſchriftlicher Contract vorhanden iſt, der Conductor ein jus reale dadurch bekommt, dem Käufer zu weichen nicht ſchuldig, vielmehr dieſer ihm den Contract auszuhalten verpflichtet iſt, und erſterer nur alsdann, bey Ermangelung eines ſchriftlichen Contracts, die Pacht vor Ablauf der feſtgeſetzten Zeit räumen und verlaſſen ſoll, wenn ihm die Pacht oder Miethe von dem Käufer ein ganzes Jahr vorher aufgekündiget worden.

Aus eben dieſer Verordnung folget nun auch, daß der Pächter eines verkauften Grundſtückes daſſelbe vor Endigung ſeiner Pachtzeit, und wider den Willen des neuen Acquirenten, zu verlaſſen nicht befugt iſt.

Die beyden übrigen in Rechten angeführten Gründe, weßhalb ein Verpächter befugt iſt, vor Ablauf der Pachtzeit das verpachtete Grundſtück zurück zu nehmen, nemlich

α) wegen ſeines eigenen dringenden Bedürfniſſes (ob propriam locatoris indigentiam) und

β) wegen der Nothwendigkeit eines vorzunehmenden Baues (ob neceſſitatem reficiendi)

werden nur auf prädia urbana, aber nicht wohl auf prädia ruſtica angewendet werden können: und die Obſervanz ſtimmt damit überein.

§. 2.

§. 2.

Die Hauptintereſſenten bey dieſen Geſchäften ſind Verpächter und Pächter. Wird ein bisher adminiſtrirter Haushalt einem Pächter übergeben, oder ein bisher verpachteter Haushalt zurück und in eigene Verwaltung genommen, oder ein verpachteter Haushalt einem neuen Pächter überliefert: ſo hat es der Verpächter in den erſten beyden Fällen mit dem an- oder abziehenden Pächter allein, und im letztern Falle mit beyden zu thun. Alsdann aber werden beſagte Geſchäfte zwiſchen zween Verpächtern und zween Pächtern verhandelt, wenn der Verkäufer eines Landguthes, oder ſonſtigen Grundſtükkes deſſen verpachteten Haushalt ſeinem abgehenden Pächter abnimmt, ſolchen ſofort dem Acquirenten übergiebt, und dieſer ſodann ſeinen Pächter in deſſen Beſitz und Genuß ſetzet. In dieſem Falle würde es alſo eigentlich auf eine dreyfache Uebergabehandlung ankommen, nämlich zwiſchen dem bisherigen Eigenthümer, als Verpächter, und ſeinem Pächter, dann zwiſchen jenem, als Verkäufern und dem neuen Acquirenten, und hierauf zwiſchen dem letztern und ſeinem Pächter.

Anmerk. Es iſt nöthig, hierauf wohl Acht zu haben, um die Gerechtſame und Verbindlichkeiten der bey dieſen Geſchäften intereßirten Perſonen richtig zu beſtimmen; denn diejenigen, welche nicht mit einander contrahiret haben, haben auch keine Befugniſſe und Verpflichtungen gegen einander.

Hieraus folget, daß der bisherige Pächter das gepachtete Landguth, oder ſonſtige Grundſtück an nie-

niemanden anders, als ſeinen Verpächter, an den Käufer oder deſſen Pächter aber abzuliefern eben ſo wenig ſchuldig iſt, als von dieſen beyden gefordert werden mag, daß der Käufer das Inventarium nach eben derſelben Taxation und eben denſelben Verfahren, wie ſolches zwiſchen den erſtern beyden geſchehen iſt, oder der neue Pächter in gleicher Maaſſe, wie daſſelbe zwiſchen dem Verkäufer und dem Käufer iſt verhandelt worden, annehmen ſolle. Nach den beſondern verſchiedenen Contractmäßigen Verhältniſſen, worin ſich die in ſolchem Falle intereßirten Perſonen befinden, ſind dieſelben vielmehr berechtiget, die Anordnung eines beſonderen mit jedem ſolcher Verhältniſſe übereinſtimmenden Verfahrens zu fordern. Da aber dieſes allemahl viele Beſchwerlichkeiten, Verzögerungen und Koſten verurſachet, die völlig verhütet werden können, wenn von den Intereſſenten hierauf frühzeitig Bedacht genommen wird; ſo iſt es rathſam, daß der bisherige Eigenthümer und Verpächter bey der Unterhandlung mit ſeinem Käufer, ſo wie dieſer bey der Unterhandlung mit ſeinem Pächter zum vorausſetzen, es ſolle die Uebergabe und Annahme des Haushalts auch für ſie in völlig gleicher Maaſſe verbindlich ſeyn, als ſie zwiſchen dem bisherigen Eigenthümer und Verpächter und ſeinem Pächter und deshalb mit ihrer Zuziehnng, werde vollzogen werden.

Dieſe Zuziehung giebt jedoch jenen kein Recht, von dem abgehenden Pächter über ſein wirthſchaftliches Verfahren Verantwortung, und wegen etwanniger Mängel Entſchädigungen zu fordern: denn hierzu

zu bleibt derſelbe ſeinem Verpächter allein verbunden. Iſt aber die Vorſicht der obbemeldeten Bedingung verabſäumet worden, und bemerket der Käufer in den Verhandlungen der Pachtabnahme zwiſchen dem bisherigen Verpächter und ſeinem Pächter, oder der neue Pächter in den Verhandlungen der Uebergabe zwiſchen dem Verkäufer und dem ſolche Unregelmäßigkeiten, die ihnen zum beträchtlichen Nachtheile gereichen würden, wenn ſie auch für ſie zum Maaßſtabe gelten ſollten; ſo iſt es der Klugheit für jeden von dieſen beyden gemäß, ſich der Theilnahme an ſolchen Verhandlungen und der Einmiſchung darin gänzlich zu enthalten, und für ſie Nothwendigkeit, dieſelben als ganz unverbindlich für ſie zu achten, ſolches zu erklären, und die Veranſtaltung eines andern Ordnungsmäßigen Verfahrens zu fordern.

§. 3.

Außer dem Verpächter und Pächter haben gemeiniglich noch verſchiedene andere Perſonen an den Pachtabnahmen und Uebergaben Antheil. Dieſe ſind:

der Commiſſarius, welcher das ganze Geſchäfte anordnet und einrichtet, und die vorfallenden Streitigkeiten entweder durch gütliche Vergleiche beyleget, oder durch ſeinen Ausſpruch entſcheidet;

der Notarius, welcher die Inventarien und die nöthigen Inſtrumente darüber verfertiget, auch zugleich über alles, was vorgenommen, verhandelt und ausgemachet wird, das Protocoll führet, wofern letzteres nicht

von einem dazu beſtellten Secretario Commiſſionis verrichtet wird;

juriſtiſche und ökonomiſche Aßiſtenten des an- und abziehenden Pächters; und Haushalts- und Ackerbau- auch Bauverſtändige Taxatores, welche den Werth der von dem abgehenden Pächter zurück zu gebenden und dem antretenden Pächter zu überliefernden Inventarienſtücke beſtimmen.

Anmerk. 1. Der Commiſſarius muß allemal zuförderſt mit einer ſchriftlichen, gehörig unterſchriebenen und beſiegelten Specialvollmacht zu dem erwähnten Geſchäfte verſehen ſeyn. Dieſe wird ihm

a) entweder von dem im vorigen §. benannten Hauptintereſſenten, oder

b) bloß von Seiten des Verpächters allein, ohne Zuthun des an- und abgehenden Pächters, oder

c) von einem Juſtizcollegio, oder Gerichte ertheilet.

Im erſten Falle iſt der Commiſſarius ein von den Partheyen aus freyer Willkühr und mit gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe erwählter Schiedsrichter und ſeine Entſcheidung der Sachen von eben derjenigen Kraft, wie jeder auf einen Compromiß ſich gründender Ausſpruch.

In dem zweyten Falle befinden ſich gemeiniglich die von den Landescollegiis und Departements, denen die Verpachtung der Domainen- Schatul- Kirchen- Stifts- Kloſter und dergleichen Güther anvertrauet iſt, verordneten Commiſſarien. Da dieſe Collegia und Departements gewöhnlich keine richterliche Gewalt haben, auch in allen ſtreitigen

Fra-

Fragen, welche den Vortheil oder Schaden jener Güther betreffen, nicht wohl haben, und dem von ihnen beſtellten Commiſſario nicht mehr Befugniß ertheilen können, als ſie ſelbſt haben: ſo kann demſelben von einem unruhigen und zankſüchtigen Pächter nur gar zu leicht der Einwurf: daß er ein bloßer Repräſentant von Seiten des Verpächters, und ſeine Entſcheidung deßhalb für ihn nicht verbindlich, und es am wenigſten in denjenigen Puncten ſey, wo es auf des Verpächters Intereſſe ankomme, gemacht und das Uebergabegeſchäfte dadurch nicht wenig verwirret und gehemmet werde. Die deßhalb zu gebrauchende Vorſicht wird im 5ten Abſchnitte bemerkt werden.

Der dritte Fall pflegt ſich bey dem im Concurſe, oder im ſonſtigen rechtsgängigen Streite befangenen, oder den Unmündigen zugehörigen Güthern zu ereignen.

Das Verfahren bey Commißionen überhaupt iſt in den Herzl. Braunſchweigiſchen Landen durch die Verordnung vom 6. Febr. 1756 auch in dem Reglement vom 14ten Januar 1749 feſtgeſetzet. Hieher gehören die in denſelben befindlichen Vorſchriften, daß bey Commißionen keine ſchriftliche, ſondern nur mündliche Vorträge der Partheyen ſtatt finden; daß die Commiſſarien, wenn Hinderniſſe ihnen nicht geſtatten, den Auftrag zu übernehmen, ſolches, binnen 4 Tagen nach deſſen Empfange, dem Collegio oder Departement, von dem ſie ihn erhalten haben, anzeigen; daß ſie ſich in die Gegenden und Orte, woſelbſt Beſichtigungen, oder Taxationen zu verrichten ſind, begeben,

geben, und ſolche in ihrer Gegenwart geſchehen; daß ſie, nach vollendeten Commißionsgeſchäften binnen 8 Tagen ihren Bericht davon dahin, woher ihnen der Auftrag iſt ertheilet worden, mit Beyfügung der Acten abſtatten ſollen.

Anmerk. 2. Es iſt nöthig, daß der Notarius nicht allein von Seiten des Verpächters, ſondern auch von Seiten des an- und abziehenden Pächters, von jedem beſonders zu ſeinen Verrichtungen bey der Pachtabnahme und Uebergabe requiriret, und ſolches im Protocolle angeführet werde. Sowohl zu dieſer, als auch zu jeder andern Art von Notariatgeſchäften darf in hieſigen Fürſtl. Landen, nach der Verordnung vom 15ten Jul. 1752, nur derjenige Notarius gebraucht werden, welcher bey den höchſten Reichsgerichten, oder bey Fürſtl. Juſtizcanzeley zu Wolfenbüttel iſt immatriculiret worden.

Anm. 3. Da die Protocolle, gleich andern öffentlichen Urkunden, zu demnächſtigen Beweiſe eines gewiſſen Vorganges, oder gewiſſer Gerechtſame dienen ſollen: ſo müſſen dieſelben auch von ſolchen Perſonen abgefaſſet werden, welche dazu beſonders verpflichtet ſind; und daher auch bey den Pachtabnahmen und Uebergaben diejenigen, welche das Protocoll führen, Kraft ihres Dienſteides, Fidem Protocolli haben. Der Commiſſarius, welchem es hieran fehlet, wenn er auch gleich ein Mitglied eines der vornehmſten Collegiorum des Landes iſt, thut deßhalb ſehr wohl daran, daß er ſich der Führung des Protocolls enthält; weil deſſen Gültigkeit ſonſt

von

von den Partheyen mit Rechte in Zweifel gezogen werden kann.

Anmerk. 4 Damit die Vorträge und Erklärungen der Aſſiſtenten eine rechtsbeſtändige und für ihre Principalen verbindliche Kraft haben mögen: ſo iſt durchaus nothwendig, daß jene von dieſen ſchriftliche und in gehöriger Form abgefaßte Vollmachten beybringen, oder die letztern ihre Bevollmächtigung der erſtern perſönlich anzeigen, und ſolche im Protocolle aufgezeichnet werde.

Anm. 5. Es iſt gewöhnlich und von wirklichem Nutzen, eben ſo viel und eben diejenigen Taxatoren zu gebrauchen, deren man ſich bey den vorherigen Pachtabnahmen und Uebergaben bedienet hat. Hingegen iſt es eine auf keine Weiſe zu billigende Obſervanz, wenn bey ein'gen Pachtungen von dem abgehenden und antretenden Pächter, von jedem drey Taxatoren, nach ihrer freyen Willkühr, gewählet, und gebrauchet werden: weil ſolches oft zwiſchen den Erſtern gleich Anfangs Streitigkeiten, über die Zuverläßigkeit der letztern, oder hernach über die ſich alsdann gemeiniglich ereignenden beträchtlichen Abweichungen in ihren Taxen von einander, Veranlaſſung giebt; und daher rathſam, daß der Verpächter, bey Schlieſſung der Pacht mit einem neuen Pächter, dieſe Obſervanz abſchaffet, und feſtſetzet, aus welchen Gerichten die Taxatoren, bey der künftigen Zurückgabe der Pacht, herbey gefordert werden ſollen.

§. 4.

§. 4.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß zu den Pachtveränderungen diejenige Jahrszeit am bequemſten ſey, wenn der Pächter den Genuß von den mehreſten und beträchtlichſten Pachtſtücken gehabt, und ſolchen davon bald wieder aufs neue zu gewarten hat, und da ſowohl der Betrag dieſes nahe bevorſtehenden Genuſſes, als auch die Verbeſſerung oder Verſchlimmerung des Haushalts am füglichſten beurtheilet und beſtimmet werden kann; ſo iſt bey den mehrſten Pachtungen deren Endſchaft, und folglich auch deren Pachtabnahme und Uebergabe, in die letzte Hälfte des Monats Junius, oder auf die erſten Tage des Monats Julius feſtgeſetzet. Wenige Pachtungen werden vor Beſtellung des Sommer- und Braachfeldes, nemlich auf Petri Stuhlfeyer, oder auf Oſtern, oder bald nach Beſaamung dieſer Felder, nemlich im Monate May, oder in den erſten Tagen des Monats Junius abgeliefert: und noch ſeltener iſt der Termin hiezu bis nach der Erndte und Beſtellung des Winterfeldes, z. B. auf Gallen, hinausgeſetzet.

Anmerk. 1. Wenn die Pachtabnahmen und Uebergaben zu einer Zeit geſchehen, da der Vorrath des Viehfutters größtentheils verzehret, und die Zeit der Erndte noch weit entfernt iſt, wie z. B. auf Petri Stuhlfeyer oder Oſtern, oder da der im Sommer- und Braachfelde ausgeſtreute Saamen noch nicht völlig aufgegangen, oder noch nicht ſo weit herangewachſen iſt, daß deſſen künftiger Ertrag füglich beurtheilet werden kann, wie z. B. im Monate May, oder in den erſten Tagen

des

des Monats Junius, oder alsdann, wenn die eingeerndeten Früchte in Scheuren und Dimmen liegen; ſo wird: außer andern daraus entſtehenden verſchiedenen Unbequemlichkeiten, im erſten Falle der anziehende Pächter wegen des Unterhalts für ſeine Wirthſchaft in nicht geringe Verlegenheit geſetzet, im zweyten Falle die Taxation der Früchte im Braach- und Sommerfelde ſehr unſicher gemacht, und im dritten Falle gleichfalls die Taxation der abzuliefernden Früchte ungemein erſchweret. In allen dieſen Betrachtungen ſcheinet die Beſtimmung des Termins zu den Pachtabnahmen und Uebergaben in den erſten Tagen des Monats Julius weſentliche Vortheile vor andern Zeitpunkten zu haben.

Anmerk. 2. Es geſchiehet zuweilen, daß die Pachtabnahme und Uebergabe von Seiten des an- oder abziehenden Pächters, entweder aus rechtmäßigen und gegründeten Urſachen, z. B. Krankheit, ganz unvermeidliche Reiſe im herrſchaftlichen Dienſte ꝛc., oder aus unerlaubten gewinnſüchtigen Abſichten über den feſtgeſetzten Termin hinaus verzögert wird: welches faſt allemal, und am mehrſten alsdann zu beſchwerlichen Irrungen Veranlaſſung giebt, wenn ſich während der Zeit dieſes Aufſchubes Vorfälle ereignen, welche den Werth der mittelſt der Taxe abzuliefernden Pachtſtücke beträchtlich vergrößern oder vermindern. Dahin gehöret z. B., wenn die Feldfrüchte nach vorheriger langer Dürre durch einen warmen Regen auſſerordentlich verbeſſert, oder im Gegentheile durch Hagelwetter, Ueberſchwem-

mung und dergleichen verwüſtet werden, oder unter dem zum Haushalte gehörigen Viehe eine gefährliche Seuche ausbricht. In ſo fern nun hierüber in dem Pachtcontracte nichts beſtimmt, und zwiſchen den Intereſſenten ein gütliches Auskommen nicht zu erreichen iſt, wird dem abziehenden Pächter, den Rechten und der Natur der Sache nach, obliegen, entweder nach Verhältniſſe ſeines längern Aufenthaltes in der Pacht (pro rata temporis) dem anziehenden Pächter das Pachtgeld zu vergüten, oder demſelben, wegen des ihm zugehörigen Zuwachſes binnen gedachter Zeit, einen billigen Abſatz an dem taxirten Werthe zu geſtatten, letzterer aber, wenn ſich inzwiſchen einer von den vorerwähnten Unglücksfällen, ohne des abziehenden Pächters Verſchuldung, zuträgt, ſchuldig ſeyn, dieſem den vollen Werth, welchen die Sachen vor jenen Unglücksfällen hatten, zu bezahlen, und ſich mit der in ſeinem Pachtcontracte feſtgeſetzten Remißion zu begnügen. Hiebey wird freylich eine Verzögerung der Pachtübergabe durch unvermeidliche Zufälle und Redlichkeit an Seiten der Intereſſenten vorausgeſetzet; denn bösliche Abſichten würden freylich darinn einen Unterſchied machen; nur ſind dieſe oft ſehr ſchwer in ungezweifelte Gewißheit zu ſetzen.

Auch ereignet es ſich zuweilen, daß der Uebergabetermin auf einen Sonn- oder andern Feyertag, oder den nächſtvorherigen Tag fällt, und daß, ſolches ſogleich im Anfange der Geſchäfte eine Unterbrechung derſelben, auch zugleich einen unnü-

unnützen Aufwand an Bewirthungs- und ſonſtigen Koſten verurſachen würde. Dies kann jedoch leicht durch eine vorgängige Verrinbarung der Intereſſenten, daß die Uebergabe um einen, oder ein paar Tage ſpäter angefangen werden, fürs Künftige es aber, auſſer jenem Falle, bey dem einmahl feſtgeſetzten Termine ſein Verbleiben haben ſolle, verhütet werden. Aus einer ſolchen gütlichen Uebereinkunft, und da ſolchergeſtalt der antretende Pächter den längern Pachtbeſitz dem abgehenden Pächter zugeſtanden, und dieſer ihn übernommen hat, folget aber auch von ſelbſt, daß jeder ſich während jenes kurzen Aufſchubes ereignende Zuwachs, oder Abgang im Haushalte dem letztern allein verbleibet.

§. 5.

Die Richtſchnur des ganzen Verfahrens bey allen Pachtabnahmen und Uebergaben ſind die Pachtcontracte und Inventarien, nebſt dem vorherigen Uebergabe-Protocolle. Jene ſind die ſchriftlichen, von den Verpächtern und Pächtern gehörig vollzogenen Verträge, wodurch derſelben Gerechtſame und Verbindlichkeiten gegen einander über den Beſitz und die Nutzung eines gewiſſen Grundſtückes, und über das dafür zu entrichtende Pachtgeld beſtimmt werden; die Inventarien aber, die in beweiſender Form (in forma probante) und mit hinzugefügter Bemerkung der Beſchaffenheit, oder des taxirten Werths abgefaßten Verzeichniſſe der zu dem verpachteten Haushalte gehörigen Stücke, welche dem Pächter bey ſeinem Antritte der Pacht ſind überliefert wor-

worden, und welche er bey deren Endſchaft auf die empfangene Art zurück zu geben hat.

Anmerk. 1. Was in den Pachtcontracten und Inventarien nicht beſtimmt iſt, wird nach den gemeinen Rechten, den Landesgeſetzen und der ökonomiſchen Landesobſervanz beurtheilet und regulirer.

Anm. 2. In dem Inventario werden alle zu dem verpachteten Haushalte gehörigen Stücke unter gewiſſen Abtheilungen und Rubriken in gebührender Ordnung aufgeführt, und diejenigen von dieſen Abtheilungen, welche die wichtigſten Gegenſtände des Haushalts betreffen, z. B. die Feldbeſtellung, das Vieh, die Gebäude, die Teiche ꝛc. das Feldinventarium, Viehinventarium, Gebäudeinventarium, Teichinventarium ꝛc. genannt.

Zwey-

Zweyter Abſchnitt.

Generalgrundſätze.

§. 1. Zweyfache Art des Verfahrens bey Pachtübergaben.

§. 2. Vorgängige Erforſchung und Feſtſetzung, nach welcher von beyden Methoden das vorhabende Geſchäfte einzurichten iſt.

§. 3. Vorbereitung, bey dem Fuße der Taxation, hiezu in Abſicht der Taxatoren.

§. 4. Beeidigung derſelben, und Anordnung der von ihnen einzubringenden Taxe.

§. 5. Vorbereitung des Geſchäftes in Abſicht des an- und abziehenden Pächters.

§. 6. Vorbereitende Anordnung des Geſchäftes bey der zweyten Art von Uebergabe nach Einſaat, Düngung und Pflugart.

§. 7. Ein Paar allgemeiner Grundſätze bey beyden Methoden.

Die Pachtabnahmen und Uebergaben geſchehen auf zweyerley Art: welche allemal in den Pachtcontracten und Inventarien feſtgeſetzet und beſchrieben ſind.

Die erſte iſt die Taxation aller dem Pächter bey wirklicher Uebergebung der Pacht abgelieferten, und bey Endigung derſelben von ihm zurückzugebende Inventarienſtücke an Gebäuden, Vieh, Ackergeräthſchaften (inſtrumentis ruſticis), Zäunen, Bäumen, Hecken, auf dem Halme ſtehenden Kornfrüchten, Hausgeräthe, Miſte ꝛc. und wird ſodann das Mehrere oder Mindere (plus vel minus), oder die Verbeſſerung oder Verſchlimmerung (melioratio vel deterioratio) bey der Zurückgabe des Inventarii durch die Taxe feſtgeſetzet.

Die zweyte beſtehet darinn, daß der Verpächter eine gewiſſe Stückzahl an Viehe, an Ackergeräthſchaften, einen gewiſſen beſtimmten Vorrath an Getraide, Stroh, Heu ꝛc. dem Pächter pro Inventario, das iſt, ohne baare Bezahlung, beym Antritt der Pacht mit übergiebt, damit er ſolches in der empfangenen Quantität und Qualität demnächſt zurückliefere; das Feldinventarium aber demſelben nach Einſaat, Pflugart, Gaile und Gaare (Düngung) überläſſet.

Anmerk. 1. Dieſe Erklärung der beyden Arten des Verfahrens bey Pachtübergaben iſt deshalb hier beybehalten worden, weil ſie die gewöhnlichſte und bekannteſte iſt. Sie muß aber nicht dahin verſtanden werden, als ob bey der erſten Methode alles und jedes mittelſt der Wardierung (Schäzzung) verhandelt, und ohne dieſelbe dem antretenden Pächter gar nichts übergeben würde; und als ob man bey der zweyten Methode überall nichts mit Taxationen, ſondern es bloß mit Beſchreibung der an den Pächter abgelieferten Inventarien-

rienſtücke zu thun habe: denn es kommen bey dieſer faſt allemal gleichfalls Sachen vor, deren Werth durch die Taxe feſtgeſtellet wird, z. B. Vieh, Ackergeräthſchaften ꝛc. und bey jener ebenmäßig verſchiedene Stücke, welche der Pächter ohne Taxe, und bloß nach Beſchreibung deren Größe, Menge, Stückzahl und Beſchaffenheit, z. B. Wohngebäude, Hausgeräthe ꝛc. empfängt. Aber das macht zwiſchen beyden den weſentlichen und unveränderlichen Unterſcheid aus, wenn das Feldinventarium dem Pächter entweder nach vorgängiger Beſtimmung des Ertrages und Werths der auf dem Halme ſtehenden Feldfrüchte durch die Taxation, oder, ohne dieſes, bloß nach Beſchreibung und Berechnung der geſchehenen Einſaat, Düngung und Pflugart übergeben wird. Hierauf hat alſo derjenige vor allen Dingen zu ſehen, welcher eine Pachtabnahme und Uebergabe zu beſorgen hat, um richtig zu beurtheilen, nach welcher Methode er verfahren müſſe.

Anmerk. 2. Jn ſo weit nun der angehende Pächter den Verpächter oder dem abziehenden Pächter den Werth der taxirten Jnventarienſtücke bey deren Annahme bezahlet, wird erſterer Eigenthumsherr davon; in Abſicht alles übrigen aber, es mag deſſen Ueberlieferung nach einer Taxe, oder bloß nach einer Beſchreibung geſchehen ſeyn, verbleibt es der Verpächter: und dafür beſtellt der Pächter Caution.

Anmerk. 3. Jn dem Herzogthum Magdeburg und Fürſtenthum Halberſtadt findet ſich bey den Königl. Domainengüthern durchgängig die Me-

thode der Uebergabe des Feldinventarii nach Einſaat, Pflugart und Düngung eingeführet: welches in der unter des Königs Friederich I. Regierung geſchehenen Vertheilung und Verpachtung der Domainengüther unter die Unterthanen, und in der von ſeinem Nachfolger veranſtalteten Aufhebung dieſer dem landesherrlichen Intereſſe eben ſo ſehr, als den Unterthanen, verderblichgewordenen Einrichtung, und Wiederherſtellung jener Güther in ihre vorige Integrität ſeinen Grund hat. In den benachbarten Ländern hingegen iſt der Fuß der Taxation der Feldfrüchte und die Bezahlung desjenigen, was der abgehende Pächter mehr abliefert, als er pro Inventario empfangen hat, der gewöhnlichſte. Es iſt offenbar, daß dieſe letztere Methode für den anziehenden Pächter bey weitem nicht ſo vortheilhaft, als jene erſtere, und mit einer großen Unſicherheit für denſelben verknüpft iſt. Denn die Annahme einer Pachtung nach der Taxe vergrößert den hiezu erforderlichen baaren Aufwand gemeiniglich ſo ſehr, daß z. B. die Annahme einer Pachtung von 7000 Thlr. jährlichen Pachtgelde oft 20,000 Thlr. erfordert, wozu bey einer Uebergabe nach Einſaat, Düngung und Pflugart noch weniger, als die Hälfte, hinlänglich geweſen ſeyn würde; und ſetzet den antretenden Pächter alsdann, wenn die Getraide- und Viehpreiſe zur Zeit der Annahme ſehr erhöhet ſind, in die große Gefahr, durch ſehr niedrige Preiſe zur Zeit der Abgabe, ungeachtet alles für die Verbeſſerung des Haushalts angewandten Fleiſes, Geſchicklichkeit und Koſten, ein beträchtliches Capital zu verlieren; ſo wie ihm hin-

hingegen der umgekehrte Fall zuweilen einen ungeheuren Gewinn verſchaffet, welchen er oft gar nicht verdienet.

§. 2.

In den Pachtcontracten, Inventarien und den Uebergabeprotocollen iſt allezeit die Methode beſchrieben und feſtgeſetzet worden, nach welcher man bey den vorherigen Pachtabnahmen und Uebergaben verfahren hat, und welche nun bey den folgenden Ausrichtungen eben dieſer Geſchäfte genau beobachtet werden muß. Es müſſen daher dieſe Schriften allemal bey der Hand ſeyn und bleiben, ſorgfältig nachgeſehen, die darinn enthaltene Richtſchnur überall befolget; und deßhalb auch alle Inventarienſtücke in gleicher Ordnung, wie das vorherigemal geſchehen, in dem neuen Inventario aufgeführet werden.

§. 3.

Geben nun jene Schriften die Anweiſung, daß die Taxation die Maasregel der Pachtabgabe und Annahme ſey; ſo kömmt es hiernächſt auf die Herbeyſchaffung der hiezu erforderlichen kunſtverſtändigen Wardierer (Schätzer), und in deren Betreff darauf an:

a) ob die bey dem Pachtabgabe- und Annahmegeſchäfte intereßirte Partheyen wegen der zu gebrauchenden Wardierer (Schätzer) mit einander einverſtanden ſind? oder ob

b) der Commiſſarius dieſelben beſtellen laſſen ſolle?

c) wie viel Taxatores und

d) von

d) von welchen Orten her man dieſelben nehmen wolle? oder

e) ob ein Inventarium und Uebergabeprotocoll vom Anfange der erſten Verpachtung bereits vorhanden ſey, wodurch ſowohl im Betracht der Anzahl der Taxatoren, als auch der Aemter, aus welchen dieſelben zu fordern, den Contrahenten deßwegen gewiſſe Schranken geſetzet ſind?

Denn in dieſem leztern Falle iſt keiner von den Partheyen berechtiget, gegen den Willen der andern, eine größere oder kleinere Anzahl Taxatoren, und deren Herbeyſchaffung aus andern Gerichtsbarkeiten zu verlangen, als vorhin gebrauchet und woher ſie damals genommen worden, und eben ſo wenig jemand ſchuldig, ſolches gelten zu laſſen.

Anmerk. 1. Wenn diejenigen Taxatores, die bey der vorherigen Annahme der Pacht die Wardierung verrichtet haben, noch vorhanden ſind; ſo pflegt man ſich derſelben auch gern bey der Zurückgabe zu bedienen, und der Commiſſarius, welchem die Beſorgung wegen der Taxatoren mit aufgetragen iſt, deßhalb in ſeinem Requiſitionsſchreiben an die Aemter und Gerichte die Namen der vorhin daraus gebrauchten Wardiersleute zu bemerken, mit dem Erſuchen, dieſelben, wenn ſie noch leben und ſich unter des Amts oder Gerichts Jurisdiction befinden, wieder vor die Commißion zu beſcheiden, oder, wenn einer oder andere davon verſtorben seyn möchte, einen andern Haushalts- und Ackerbauverſtändigen Mann, und, in Abſicht der Gebäudetaxe, andere Sachkundige Werkleute auf den zu beſtimmenden Tag zu ſchicken.

Anm.

Anmerk. 2. Die Beſchaffenheit der Gegend, aus welcher die Taxatoren genommen werden, hat gemeiniglich auf ihre Wardierungen einen großen Einfluß. Es iſt deßhalb dem an- und abziehenden Pächter ungemein viel daran gelegen, daß man in dieſem Puncte von der Vorſchrift des vorherigen Inventarii und Uebergabeprotocolls nicht abgehe, und, wenn dergleichen noch nicht vorhanden iſt, die Taxatoren aus ſolchen Gegenden wähle, welche in Abſicht der Feldfrüchte, des Viehes und dergleichen mit dem zu übergebenden Haushalte, wo nicht ganz, doch größtentheils von gleicher Beſchaffenheit ſind. Denn es iſt nur gar zu gewöhnlich, daß, wenn alle oder die mehrſten Taxatoren an ſolchen Orten wohnen, wo ſie keine andere als dünne, kleine und wenig ergiebige Feldfrüchte, und nur Vieh von geringer Größe und Güte beſtändig vor Augen haben, dieſelben durch den Anblick fruchtbarer Felder und beſſeren Viehes verleitet werden, in ihren Angaben über den wahren Werth hinauszugehen; ſo wie im umgekehrten Falle ihre Taxe oft unter den wahren Werth ausfällt.

Anmerk. 3. Wenn aber auch die Beſtellung der Taxatoren in völliger Gemäßigkeit des Inventarii geſchehen iſt, ſo können doch Fälle eintreten, weßhalb der an- oder abgehende Pächter dieſen oder jenen von denſelben zu verwerfen völlig berechtiget ſind. Denn da ſie als Zeugen (testes pretii) zu betrachten, und ihre Schätzungen eine Art des Beweiſes durch Zeugen ſind; ſo finden auch gegen ſie eben diejenigen Einreden der Untüchtigkeit und des Verdachts ſtatt, die gegen die Zeugen überhaupt angewendet werden können.

Anm.

Anmerk. 4. Es geſchiehet nicht ſelten, daß der an- oder abziehende Pächter mit der Taxation nicht zufrieden iſt, und dieſelbe nicht für gültig annehmen will, ſondern die Veranſtaltung einer andern Taxation verlanget. Dieß iſt mit ſehr vielen Schwierigkeiten verknüpft, ſelten rathſam, und kann nur alsdann ſtatt haben, wenn der andere mit intereßirte Theil ſolches bewilliget, und jener die Koſten der anderweiten Taxation allein übernimmt.

Anmerk. 5. Es würde ohne Zweifel für den an- und abziehenden Pächter nicht nur zu einer merklichen Erſparung an den Taxationskoſten, ſondern auch in vielem andern Betracht weit zuträglicher ſeyn, die Beſtimmung des Werths von dem Feld- und Viehinventario dem Gutachten ein Paar anderer erfahrner und unpartheyiſcher Pächter groſer Landhaushaltungen, als der Willkühr oft einfältiger oder heimtückiſcher, oder betrunkner, oder beſtochener Bauren zu unterwerfen. In Rückſicht auf die Unzuverläßigkeit ſolcher gewöhnlichen Taxation iſt in der Herzogl. Braunſchweigiſchen Hofgerichts-Ordnung Tit. 75 und Canzley-Ordnung Art. 83 feſtgeſetzet worden, daß zu den vorzunehmenden Taxationen der Ritter- und Lehngüter nicht bloß die gemeinen Wardiersleute, ſondern auch daneben ſolche Perſonen gebraucht werden ſollen, welche dergleichen Güter ſelbſt beſitzen und deren Gelegenheit am beſten wiſſen.

§. 4.

Wenn an dem zu dem Pachtabnahme- und Uebergabegeſchäfte beſtimmten Tage die dabey intereßirten

ten Parthеyen und die übrigen hiezu erforderlichen Perſonen beyſammen ſind; ſo wird zuförderſt die Beeidigung und Anweiſung der Taxatoren von dem verordneten Commiſſario in Richtigkeit gebracht. Es pflegt derſelbe deßhalb, wenn er die Commißion eröffnet, die Wardiersleute mit vortreten, und ſie die Vorleſung des Commiſſorii oder Specialvollmacht durch den Notarium oder Secretarium Commißionis, auch dasjenige, was er zur Vorbereitung des ganzen Geſchäftes zum Protocolle giebt, mit anhören zu laſſen, und nur in dem Falle hievon eine Ausnahme zu machen, wenn er Urſache zu beſorgen hat, daß die Parthеyen ſogleich bey Eröffnung der Commißion weitläuftige Vorträge zum Protocolle machen, und die Gegenwart der Taxatoren dabey zur Laſt ſeyn werde. Alsdann iſt es rathſam, die Taxatoren nicht eher, als bis jenes abgethan iſt, vorfordern, und ihnen das Commiſſorium vorleſen zu laſſen und hierauf ihre Beeidigung vorzunehmen. Ehe aber letzteres geſchiehet, iſt es, zu möglichſter Verhütung aller Zweifel gegen die Glaubwürdigkeit ihrer Angaben, nothwendig, von denſelben über folgende Umſtände Erkundigung einzuziehen und darnach die Einrichtung zu machen:

a) in welchen Aemtern oder Gerichten dieſelben wohnhaft ſind, damit man nicht zwey Leute aus einem Amte oder Gerichte, und noch weniger aus einem Orte zuſammen bringe;

b) ob einer oder der andere von den anweſenden Taxatoren mit einander verwandt iſt, um dieſe von einander zu trennen;

c) ob ſie Ackerleute, Halbſpänner, oder Kothſaſſen (Koſſaten) ſind, damit man wiſſe, ob ihnen auch genugſame Kenntniß vom Ackerbaue und

Vieh-

Viehe, beſonders Pferden, zugetrauet werden könne, welches von den erſtern beyden eher, als von den letztern *), zu vermuthen iſt; und

d) ob einer, oder der andere unter ihnen etwan noch nicht bey Taxationes geweſen ſey, um nicht zwey Leute zuſammen zu bringen, welche dergleichen Geſchäften noch nicht beygewohnet haben.

Nachdem dieſes erforſchet, und eines jeden Taxators Vor- und Zunahme mit der Bemerkung, in welchem Amte oder Gerichte, auch Orte er wohnhaft, und ob er ein Ackermann, Halbſpänner, oder Kothſaſſe iſt, im Protocolle aufgezeichnet, hierauf den ſämtlichen Taxatoren in Gegenwart des an- und abziehenden Pächters und ihrer Beyſtände, die Warnung vor dem Meineid, und ſodann der vorgeſchriebene Wardierungseid vorgeleſen worden, wird mit deſſen wirklichen Abnahme und Ableiſtung verfahren.

Sodann erinnert der Commiſſarius dieſelben nochmals an die gewiſſenhafte Erfüllung ihres eidlichen Angelöbniſſes, theilet dieſelben, mit Beobachtung

*) In einigen Gegenden unterſcheidet man dieſe Einwohner der Dorfſchaften durch die Benennungen Vollſpänner, Halbſpänner, Viertelſpänner. Auſſer ihnen befinden ſich daſelbſt gewöhnlich auch Brinkſitzer, neue Anbauer und Häusler (Häuslinge) die bloß ein Wohnhauß nebſt Garten, aber keine eigenthümliche Länderey beſitzen, und ſich entweder von dem Betriebe eines Handwerks, oder Tagelöhnerarbeiten ernähren. Dieſe gebrauchet man niemals zu den Wardierungen bey Pachtübergaben; weil ihnen die hiezu nöthige hinlängliche landwirthſchaftliche Kenntniß und Erfahrung nicht wohl zugetrauet werden mag.

tung der vorhin in dieſem §. bey a. b. c. und d. bemerkten Maasregeln, ſolchergeſtalt in Schürze, daß in jede Abtheilung, oder Schurz eine gleiche Anzahl zuſammenkommt, weiſet dieſelben an, ihre Wardierungen nach der Ordnung und Vorſchrift des Inventarii, entweder nach einem gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe aller Taxatoren (conjunctim), wie bey Wagen, Pflügen, Eggen, Sielenzeug und dergleichen Geſchirre zu geſchehen pflegt, oder ſolchergeſtalt, daß ſich jeder Schurz beſonders berathſchlage, und den unter ſich ausgemachten Werth durch einen Abgeordneten melde, wie ſolches bey den Feldfrüchten, dem Pferde- Horn- Schaaf- und Schweinevieh und allen wichtigen Inventarienſtücken gewöhnlich iſt, bey dem Notario einzubringen, läſſet derſelben Wardierungen und den aus deren berechneten Durchſchnitte ſich ergebenden Betrag im Protocolle ſorgfältig aufzeichnen, und wendet alle mögliche Aufmerkſamkeit und Vorſicht an, daß die abgetheilten Schürze nicht zu nahe zuſammen treten, und ſich einander wegen der Taxe Zeichen geben, oder gar mit einander beſprechen; auch durch die Einreden und ſonſtigen wörtlichen und thätlichen Behelfsmittel des an- oder abziehenden Pächters, oder der mit ihnen in Verbindung ſtehenden Perſonen, nicht irre gemacht und verführet werden mögen.

Anmerk. 1. Wenn die Güther, deren Pacht übergeben werden ſoll, landesherrliche Domainen- oder Schatulgüther ſind, oder ſonſt mit des Landesherrn Intereſſe unmittelbar in Verbindung ſtehen; ſo muß den Taxatoren, wenn dieſelben Unterthanen jenes Landesherrn ſind, vor Ableiſtung

des

des Wardierungseides von dem dazu bevollmächtigten Commiſſario, eröffnet werden, daß ſie, ſoviel die vorhabende Pachtabnahme und Uebergabe betrifft (quoad hunc actum,) ihrer Verpflichtung, wegen des geleiſteten Erbhuldigungseides, entlaſſen werden.

Anmerk. 2. Das in den Fürſtl. Braunſchweigiſchen Landen zu dem Wardierungseide nicht nur bey den Pachtübergaben, wofern ſonſt ein anderes in dem Pachtcontracte und Inventario nicht ausdrücklich ausgemacht und vorgeſchrieben iſt, ſondern auch bey allen Taxationen gebräuchliche Formular iſt dasjenige, welches ſich in der Hofgerichtsordnung Tit. XLV. befindet. Der angehende Pächter pflegt wohl die Einrede zu machen, daß man den Unterſcheid zwiſchen dem Marktpreiſe und dem wirthſchaftlichen Werthe beobachten müſſe, und zu verlangen, die Wardierer auf den letztern anzuweiſen. Es muß aber, wie der Herr Kloſterrath auch Cammer- und Kloſter-Conſulent Dedekind in ſeiner Einleitung zum Proceſſe §. 168. b. anmerket, lediglich darauf, wie es bey den vorigen Uebergaben des Guths gehalten worden, geſehen werden, und es außerdem, ohne die Wardierer durch zweydeutige Unterſcheidungen zu irren, bloß bey den Worten des vorgeſchriebenen Eides ſein Verbleiben haben.

Bey den Königl. Preußiſchen Pachtungen im Herzogthum Magdeburg und Fürſtenthum Halberſtadt pfleget in dem Wardierungseide ausdrücklich enthalten zu ſeyn:

„daß

„daß der Taxator alles dasjenige, was ihm an „allerhand Vieh, Schiff und Geſchirr, auch „ſonſten zu taxiren werde aufgetragen und vor„gezeiget werden, nach ſeinem wahren Werthe, „jedoch *hauswirthlich*, *) und ſeinem „beſten Wiſſen und Gewiſſen gemäß taxiren „wolle.“

In den Fürſtl. Braunſchweigiſchen Landen hingegen wird der Taxator durch den in der Hofgerichts-

*) Da ſolchergeſtalt die wahrhaftig nicht leichte, von der beſondern Beſchaffenheit, der Lage und andern Umſtänden abhangende Beurtheilung des Unterſcheides zwiſchen dem wahren und hauswirthſchaftlichen Werthe, und deſſen Beſtimmung gemeinen Bauersleuten gänzlich überlaſſen wird; ſo kann hieraus faſt niemahls eine vollkommen richtige Wardierung erfolgen. Auch haben mich Erfahrungen belehret, wie ſchwankend die Begriffe ſolcher Taxatoren von jenem Unterſcheide ſind: da ſie bald $\frac{1}{4}$ bald $\frac{1}{3}$ bald mehr, bald weniger, von den marktgängigen Preiſen abrechnen, und hiernach den hauswirthlichen Werth, zum Beyſpiele, von einem für 60. Thaler anzukaufenden Pferde bald auf 45 bald auf 40 Thaler, beſtimmen. Offenbar iſt der Betrag der hauswirthlichen Nutzung und folglich auch deren Werth bey einem Haushalte, nach dem Unterſcheide der Leichtigkeit, oder Beſchwerlichkeit des Abſatzes ſeiner Produkte, des gröſſeren, oder geringeren dadurch zu erlangenden Gewinnſtes, der mehreren, oder minderen Hülfsmittel zu ſeinem vortheilhaften Betriebe ꝛc. höher, oder niedriger. Nimmermehr iſt aber von gemeinen Bauersleuten eine richtige Beurtheilung und Beſtimmung ſolcher Unterſcheide, hingegen nichts anders zu erwarten, als daß ſie ihre Taxen entweder bloß nach dem Verhältniſſe ihrer eigenen geringern und von dem Haushalte groſſer Landgüter in vielem Betrachte verſchiedenen Wirthſchaften abmeſſen, oder gar nach einem bloßen willkührlichen Errathen abfaſſen werden.

richtsordnung vorgeſchriebenen Eid, ohne einige Einſchränkung, dahin verpflichtet:

„von demjenigen, was ihm zu wardieren vorgeſtellet oder gezeiget werden wird, ſo viel er deſſen weis, verſtehet und ermäßiget, den wahren, eigentlichen Werth zu vermelden.“

Anmerk. 3. Die Anzahl der zu gebrauchenden Taxatoren iſt eben ſo wenig als die Art, ihre Wardierungen anzugeben, in allen Fällen gleich. Nach der Wichtigkeit des Gegenſtandes werden drey, oder ſechs, oder neun Taxatoren aus verſchiedenen Gerichten requiriret (Amtscammerordnung Art. 94.) und von ihnen die Wardierungen entweder von jedem einzeln für ſich, oder von ihnen ſämtlich nach einem gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe (conjunctim) oder von einem jeden Schurze, worinn ſie vertheilet ſind, nach dem Einverſtändniſſe der zu jedem Schurze gehörigen Perſonen eingebracht. Das Erſte pflegt alsdann, wenn nur drey vorhanden; das Zweyte, wenn die Gegenſtände nicht von Erheblichkeit und die Partheyen damit zufrieden ſind, und das letztere alsdann zu geſchehen, wenn die zu taxirenden Sachen von beträchtlicherm Werthe ſind, deßhalb ſechs, oder neun Taxatores genommen, und dieſelben nach der Vorſchrift des Landtagesabſchieds vom Jahr 1619. Art. 29. in drey ſogenannte Schürze vertheilet werden, zu geſchehen.

§. 5.

Zu der vorläufigen Einrichtung des ganzen Geſchäftes gehöret ferner an Seiten des an- und abgehenden

henden Pächters, daß der erſtere ſeinen Pachtcontract, wenn dieſer aber noch nicht ausgefertiget iſt, die zwiſchen ihm und dem Verpächter vorgängig errichtete und vollzogne Punctation, oder eine fidimirte Abſchrift des Pachthandlungsprotocolls, und der letztere gleichfalls ſeinen Pachtcontract nebſt dem Inventario und den Verzeichniſſen nicht nur von der Feldbeſtellung, ſondern auch von allen zu taxirenden Stücken zu den Acten liefere. Der Commiſſarius pflegt daher ſogleich in ſeinem erſten zu Protocolle zu gebenden Vortrage beyde hiezu anzuweiſen, wenn er gleich die Contracte und das Inventarium ſchon längſt vorher geleſen hat, weil alle zu demnächſtigen Beweiſen dienende Stücke auf eine rechtsbeſtändige Art (legaliter) zu den Acten kommen müſſen: welche Anweiſung jedoch alsdann wegfällt, wenn ihm letzterwähnte Documente bereits von Seiten des Verpächters ſind zugefertiget worden, und die Pächter ſolche für richtig anerkennen.

Hat der Commiſſarius Urſache zu beſorgen, daß man von Seiten des ab- oder anziehenden Pächters, wie ſolches nur gar zu gewöhnlich iſt, darauf bedacht ſey, das Geſchäfte ſogleich in ſeinem Anfange durch Erinnerungen und Einreden über die Art und Beſchaffenheit und die Art der Uebergabe einzelner Inventarienſtücke, über Münzſorten, über den Vorbehalt des Beſitzes (jus retentionis) und dergleichen erſt theils im Verfolg, theils am Schluſſe des Geſchäftes auszumachende Sachen, in Weitläuftigkeit, und den Gegentheil in Verlegenheit zu ſetzen; ſo iſt es rathſam, daß der Commiſſarius dieſes möglichſt zu verhüten ſuche, und deßhalb in ſeinem Eröffnungsvortrage die Vorſtellung und Ermahnung

„hinzufüge: er wolle zwar gewärtigen, ob und „was die Intereſſenten, ehe und bevor mit „Beeidigung der Taxatoren und der hierauf fol„genden Abnahme und Zurückgabe des Inven„tarii der Anfang gemacht werde, vorzutragen „hätten; dabey aber hoffen, daß ſie ſich, zur Ge„winnung der Zeit, Verminderung der Koſten „und merklichen Beförderung des ganzen Ge„ſchäftes, ſolcher Vorträge enthalten würden, „deren Grund oder Ungrund durchaus nicht eher, „als bis die Sachen ſelbſt, auf welche ſie inſon„derheit gerichtet wären, vorkommen würden, „beurtheilet und ausgemacht werden könne; und „deßhalb bitten und erinnern, alle ſolche Aeuße„rungen bis dahin auszuſetzen und erſt demnächſt „gehöriges Orts vorzubringen.

Da aber dennoch der abgehende Pächter gemeiniglich von dem Vorbehalte ſeines Beſitzes der Inventarienſtücke bis zu ſeiner völligen Befriedigung vieles vorzutragen, und darauf zu beſtehen pflegt, daß er hierüber vor allen Dingen in Sicherheit geſetzt werden müſſe; ſo wird der Commiſſarius wohl thun, in ſeiner hierauf zum Protocoll zu gebenden Antwort, demſelben vorzuſtellen:

„daß er zwar, jene Gerechtſame ſich vorläufig „zu bedingen, allerdings befugt, es aber für „jetzt noch zu frühzeitig ſey, darüber weitläuf„tige Vorträge zum Protocolle nehmen zu laſ„ſen. Wenn die Zurückgabe der Inventarien„ſtücke würde bewerkſtelliget ſeyn; ſo könne ſich „allererſt der mehrere, oder mindere Betrag „desjenigen, was er abgeliefert habe, in Ver-

glei-

„gleichung gegen dasjenige, was er bey ſeinem „Antritte der Pacht empfangen, oder deſſen Ver„beſſerung, oder Verſchlimmerung ausfindig ma„chen, und dann die völlig zuverläßige, oder an„noch zweifelhafte Richtigkeit jenes Betrages (li„quidum vel illiquidum) und das aus der er„ſtern entſtehenden Recht des fortdaurenden Be„ſitzes (jus retentionis) allein beurtheilen laſſen. „Für jetzt könne die Uebergabe um ſo weniger da„durch aufgehalten, oder verzögert werden, da „ſolche ohnedem allemal mit dem Vorbehalt jener „Gerechtſame (jure retentionis ſalvo) geſchähe: „in ſo weit dieſelbe einem abziehenden Pächter „nach den Rechten zuſtehe, und ſeine Forderung „bey der zu ziehenden Balance in ungezweifelte „Richtigkeit geſetzt seyn würde.

Anmerk. Die von dem abziehenden Pächter ſogleich bey dem Anfange des Uebergabegeſchäftes zu den Acten einzubringenden Verzeichniſſe betreffen folgende Stücke, und ſind auf nachbeſchriebene Art abzufaſſen.

1. Die Feldbeſtellung. In dieſem Verzeichniſſe werden, wenn die Uebergabe nach den Fuße der Taxation geſchiehet, zuerſt die beſtellten, und hernach die in der unbeſtellten Braach liegenden Aecker, mit hinzugefügter Bemerkung deren Lage, Benennung und Größe, dann bey den beſtellten Feldern, nach der Ordnung: Winter- Sommer- Braachfeld, unter jedem hiervon

a) wie viel Morgen in jeder Breite oder Ackerſtücke beſaamet worden, und ob

b) dar-

b) darinn, vor ſolcher Beſaamung, ganzer oder halber Dünger vorhanden geweſen, auch ob ſolche Düngung durch Miſt, Bemergelung oder Hürdenlager (Hordenſchlag) beſchafft ſey; und hiernächſt bey den in unbeſtellter Braach liegenden Aeckern bloß anführet,

a) wie viel Morgen in jeder Breite, oder Ackerſtücke, und wie vielmahl jeder Morgen gepflüget, und gleichfalls

b) wie viel Morgen, voll oder nur halb, und auf welche Art gedünget worden.

Kommen in ſolchen Feldbeſtellungsverzeichniſſen Bemergelungen vor; ſo iſt es gewöhnlich auch am rathſamſten, zu jenem hievon ein beſonderes Verzeichniß über

2. Die Bemergelung hinzuzufügen, worinn enthalten ſeyn muß:

a) wie viel Morgen, und an welchen Orten auf der Feldmark; und

b) mit wie viel Fudern ein jeder Morgen bemergelt worden;

c) zu welcher Zeit; und

d) mit was für einer Art Mergel ſolches geſchehen ſey;

e) auf wie viel Jahre der antretende Pächter die Nutzung hievon, nach Abzug der bereits verfloſſenen Jahre, in welchen der abziehende Pächter den Vortheil davon gehabt, annoch zu genießen, und

f) wie

f) wie viel erſterer dem letztern dafür, nach Vorſchrift des Pachtcontracts und Inventarii, oder nach einem beſondern Vertrage hierüber mit dem Verpächter, oder, wenn durch beyde deßhalb nichts beſtimmt iſt, nach der Landesobſervanz baar zu vergüten habe.

3. Das Vieh. In dieſem Verzeichniſſe wird alles abzuliefernde Pferde- Horn- Schweine- Schaaf- und Federvieh, mit deſſen Vertheilung unter die jetztgenannten Rubriken, aufgeführet, und

a) bey den Pferden die Anzahl der vorhandenen Spanne, imgleichen die Farbe, Jahre und das Geſchlecht eines jeden zu dem zu benennende Spanne gehörigen Pferdes;

b) bey dem Hornvieh die Farbe, Jahre und das Geſchlecht, auch von den Kühen, welche milchend, welche güſte (gelde, trocken,) und welche trächtig ſind, und von den Bullen (Reitochſen, Zuchtochſen), Stieren, Rindern und Kälbern das Alter;

c) bey den Schweinen die Verſchiedenheit ihres Geſchlechts und Alters, auch wenn ſich darunter trächtige Sauen befinden;

d) bey den Schaafen, wie viel an milchenden und an güſten (gelden) Schaafen, an alten Hammeln, an Erſtlingshammeln und Zibben, Jährlinge, und an Lämmern vorhanden ſind; und

e) bey dem Federvieh die Stückzahl von jeder Art angezeiget.

4. Die Ackergeräthſchaften, wohin alles Pferdegeſchirr, alle Wagen und Karren mit ihrem Zubehör, Pflüge, Eggen und Walzen gehören.

5. Die übrigen Haushaltsgeräthſchaften, unter welcher Rubrik man die Schäferkarren, Hürden (Horden) und Hürdepfähle, alle zum Melkwerke gehörige Gefäße, Kuhketten, Maaßen und Gewichte, Schaufeln, Siebe, Geſindebetten und alle für den Haushalt in Küche, Keller, Scheuren, Kornboden und Ställen erforderlichen und vorhandenen Geſchirre und Mobilien aufführet.

6. Die Gärten. Das Verzeichniß hievon enthält die Größe und Beſchaffenheit der Zäune und Hecken, wie viel Ruthen von dem abgehenden Pächter mit Gartenfrüchten, und mit welchen, beſtellet worden, auch in welcher Gaare ſich das Land befindet; imgleichen die Obſt- und wilden Bäume, mit der Bemerkung der verſchiedenen Sorten, und ob es alte, oder junge Bäume, auch ob die letztern bereits tragbar ſind, oder nicht, und was davon in Vergleichung mit dem Zurückgabeinventario mehr oder weniger vorhanden iſt.

7. Die Weidenbäume. In dieſem Verzeichniſſe werden die Orte, woſelbſt die Weiden, und wie viel Stück an jedem Orte zu finden ſind; imgleichen deren verſchiedene Beſchaffenheit, mit gleicher Benennung, wie, nach Ausweiſung des Inventarii, bey der vorherigen Uebergabe geſchehen, entweder unter den

bey-

beyden Rubriken: haubare und Satz⸗weiden, oder unter den drey Rubriken: alte, mittel und junge Weiden, angezeiget.

8. Die Fiſcherey, wobey es auf den Beſatz der Teiche und die Fiſchereygeräthſchaften ankömmt. In Abſicht des erſtern wird die Lage und Benennung eines jeden Teiches, dabey deſſen Beſatz, und im Betreff deſſen die Zeit des Beſatzes, die Fiſchart, die Größe, das Gewicht und der Einkaufspreiß des eingeſetzten Leiches angeführet, auch hierüber hinlängliche Beſcheinigung beygebracht, hiernächſt der Werth dieſes Beſatzes und des Zuwachſes, nach Verhältniß der ſeit dem geſchehenen Beſatze verfloſſenen Zeit und der Beſchaffenheit der Teiche, im Gelde berechnet; und im Betracht der Fiſchereygeräthſchaften am Schluſſe dieſer Berechnung ein Verzeichniß davon hinzugefüget, was an Kähnen, Netzen, Hamen, Fäſſern und dergleichen abgeliefert werden ſoll.

9. Die Bierbrauerey, und

10. Branteweinbrennerey. Die hievon zu verfertigenden Verzeichniſſe enthalten die Wiſpel⸗ und Himtenzahl des vorräthigen Malzes, und die zum Betriebe jener Nahrungsgewerbe erforderlichen Gefäße und Geräthſchaften, auch das dazu beſtimmte und abzuliefernde Brennholz.

11. Die Gebäude, wozu auch Planken, Mauren, Pforten und Thorwege gehören, werden

bloß

bloß nach der Reihe mit ihren gewöhnlichen Benennungen und der Bemerkung des Unterſchieds angeführet, welche davon nach der Taxe, und welche nach einer Beſchreibung dem anziehenden Pächter übergeben werden.

12. Die Herrn- oder Frohn- und ſonſtigen Naturaldienſte. In dem Verzeichniſſe hievon müſſen ſie ſich befinden: zuerſt die Nahmen und Wohnorte der zur Spann- oder Handdienſten verpflichteten Unterthanen, hierauf die Arten und den Betrag der Dienſte, die jeder von ihnen jährlich zu leiſten ſchuldig iſt, dann die bis zum Uebergabetermine wirklich abgeleiſteten, und zuletzt die hiernach entweder noch rückſtändigen, oder zum voraus berichtigten Dienſte. Jene hat der antretende Pächter dem abziehenden Pächter, dieſe aber der letztere dem erſtern, nach dem Pachtanſchlage, zu vergüten.

13. Die Fleiſchzehenten von allerley Viehe. Von dieſen muß alsdann ein Verzeichniß beygebracht werden, wenn es bey Ziehung dieſer Zehenten gebräuchlich iſt, daß, nachdem, zum Beyſpiele, von den vorhandenen Lämmern, oder Gänſen das zehente Stück iſt genommen worden, die übrigen einzelnen Lämmer oder Gänſe, zwiſchen 1 und 10, oder zwiſchen 10 und 20 Stück, und ſo weiter, aufgeſchrieben, und zu der im nächſtfolgenden Jahre vorgefundenen Stückzahl hinzu gerechnet werden, und dann hiernach das Abzehenten beſtimmet und verrichtet, und die übrig bleibende Stückzahl wieder fürs künftige Jahr aufgezeich-

net

net wird. Aus einem auf dieſe Art eingerichteten Verzeichniſſe ergiebt ſich, weswegen ſolches aus des abgehenden Pächters letzten Pachtjahre in das erſte Pachtjahr ſeines Nachfolgers zu übertragenden zahmbaren Viehes jenem zu gute kommen, und ihm von dieſem vergütet werden muß.

Endlich wird auch von dem abziehenden Pächter dem anziehenden Pächter

14 ein Verzeichniß des aus ſeinen Dienſten nunmehr abgehenden, und in des letztern Dienſte tretenden Geſindes nebſt einer Berechnung, wie viel Lohn und Deputat ein jeder bekommt, was er darauf erhalten, und was er bey Endigung der Dienſtzeit noch zu empfangen habe, zugeſtellet, welches allemahl nützlich, und in Abſicht auf einem bey dem Haushalte vorhandenen Schaafmeiſter, es mag derſelbe im Pacht oder Lohne ſtehen, durchaus nothwendig iſt, wenn der an- und abgehende Pächter ſich über den Genuß des Pachtgeldes, oder die Bezahlung deſſen Lohns, und über das demſelben bereits verabfolgte, oder noch zu verabfolgende Deputat mit einander zu berechnen haben.

Anmerk. Da es zu des angehenden Pächters richtigen Beurtheilung, ob die bey ſeinem Pachtantritte vorhandene letztere Feldbeſtellung ſeines Vorgängers Ordnungsmäßig und gut hauswirthſchaftlich geſchehen ſey, oder nicht, durchaus nothwendig iſt, daß ihm auch die Beſchaffenheit der nächſt vorher gegangenen Beſtellung jeder Breite, oder Ackerſtückes, in Abſicht der Beſaamung und Dün-

gung bekannt gemachet werde; ſo iſt er ſichern Nachrichten hierüber von dem abgehenden Pächter zu fordern vollkommen berechtiget. Es gehöret daher zur Vollſtändigkeit des von ihm einzuliefernden, vorhin bey Num. 1 erwähnten Verzeichniſſes ſeiner letztern Feldbeſtellung, daß derſelbe die Anzeige der von ſeinen letzten Pachtjahre geſchehenen Beſtellung und Düngung mit hinzugefüget wird.

§. 6.

Geſchiehet die Pachtübergabe auf die zweyte im erſten §. dieſes Abſchnittes beſchriebene Art; ſo finden, da hiebey gleichfalls gemeiniglich Taxationen vorfallen, in deren Betreff die vorhin im 3ten und 4ten §. angeführten allgemeinen Vorſchriften, auch, in ſofern von dem an- oder abziehenden Pächter unnöthige Weitläuftigkeiten und Verzögerungen erreget werden, die nach dem 5ten §. von Seiten des Commiſſarii zu thuenden Vorträge ſtatt. Da bey dieſer Methode dem antretenden Pächter das Feldinventarium nach Einſaat, Düngung und Pflugart übergeben wird; ſo beruhet alles auf dem hievon zu verfertigenden Verzeichniſſe, welches der abziehende Pächter ſogleich bey dem Anfange des Geſchäftes zu den Acten liefern und deſſen Richtigkeit beſcheinigen muß. In Abſicht auf dieſe Richtigkeit wird bey einigen Pachtungen in dem vor deren Uebergabe hergehenden Jahre, vor Beſtellung des Winterfeldes, mit gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe des Verpächters und abgehenden Pächters, auch des neuen Pächters, wenn ein ſolcher alsdann ſchon vorhanden iſt, eine Perſon zum Saatmeiſter (Sämann) beſtellet und gehörig beeidiget, welcher hernach bey der Uebergabe das Verzeichniß der ſämmtlichen Feldbeſtellung einliefert, oder

die

die Materialien, woraus ſolches, in aller Intereſſenten Beyſeyn, gefertiget wird, angiebt. Iſt aber ein ſolcher beeidigter Saatmeiſter nicht vorhanden; ſo muß derjenige Haushaltsbediente des abgehenden Pächters, welcher von der geſchehenen Beſtellung und Beſaamung der Felder am beſten unterrichtet iſt, eidlich abgehöret, und nach deſſen Ausſagen die vom beſagten Pächter übergebene Beſchreibung der Feldbeſtellung, nöthigen Falls, abgeändert und berichtiget werden.

Anmerk. 1. Dieſe Feldſpecification wird ſolchergeſtalt eingerichtet, daß darin zuförderſt die beſtellten Aecker, mit Bemerkung deren Größe, Namen und Lage, unter den Rubriken der Getraide- und Fruchtarten, womit ſie beſtellt ſind, als Winterſaat, Weizen, Rocken ꝛc. Lein, Kohl ꝛc. aufgeführet, und vom jedem Acker zuerſt die Pflugarten, nemlich einmalige, zweymalige, dreymalige, oder viermalige: dann die Düngung, nemlich ganzer, oder halber Dünger, und Hürdelager, Hordenſchlag, oder Pferch und hierauf die Einſaat nach dem landüblichen Kornmaaſe in die hiezu gezogenen Linien verzeichnet, und hiernächſt die unbeſtellten Braachäcker mit den in denſelben ſteckenden Pflugarten und Düngung auf gleiche Art angezeiget werden, auch zuletzt eine ſummariſche Wiederholung und Berechnung hinzugefüget wird.

Anm. 2. Was in der Anmerkung zu dem vorhergehenden §. wegen der von dem abgehenden Pächter einzuliefernden Verzeichniſſe angeführet worden, findet auch hier bey der zweyten Methode von Uebergaben ſeine Anwendung.

§. 7.

§. 7.

Noch ein paar allgemeine, bey beyden Methoden der Pachtübergaben geltende Grundſätze ſind es, zuerſt in Hinſicht auf die Feldbeſtellung: daß der abgehende Pächter ſich auf keinerley Weiſe irgend einen Genuß der Erndte des letzten Pachtjahres zueignen kann, ſondern nur berechtiget iſt, den Erſatz ſeines Fleiſſes, ſeiner Mühe und Koſten, die er auf die letztjährige Feldbeſtellung verwendet hat, nach der Taxe, oder nach feſtgeſetzten Inventarien- oder verglichenen Preiſen, zu fordern; und ferner in Rückſicht auf die übrigen Inventarienſtücke: daß der antretende Pächter alles, was der abgehende Pächter, vermöge ſeines Contracts und des Inventariums abzuliefern ſchuldig iſt, wenn ſich ſolches in brauchbarer haushälteriſcher Beſchaffenheit befindet, auf gedachte Art, annehmen muß, und ſolches durchaus nicht verweigern darf.

Anmerk. Nach dem erſt angeführten Grundſatze muß alſo der abziehende Pächter — wofern nicht das Gegentheil bey dem Haushalte hergebracht iſt — das Pachtgeld von dem Andern, die er zum Leinſäen, oder zur Beſtellung mit Gartenfrüchten, oder mit Handelskräutern, als Taback, Krapp, Cichorien ꝛc. verafterpachtet hat, ſeinem Nachfolger überlaſſen, und ſich mit der Erſtattung der etwan darauf verwendeten Pflugart und Düngung — in ſo weit ſolche ſeinem Nachfolger noch Nutzen ſchaffet — begnügen.

Dritter Abſchnitt.

Specialgrundſätze.

§. 1. Bey den Uebergaben nach dem Fuße der Taxation, und zwar im Betreff der Feldfrüchte.
§. 2. Im Betreff der Düngung.
§. 3. Im Betreff der Pflugarten.
§. 4. Bey den Uebergaben des Feldinventarii nach Einſaat, Düngung und Pflugart.
§. 5. Im Betreff des Viehes.
§. 6. Im Betreff der Fiſcherey.
§. 7. Im Betreff der Weidenbäume.
§. 8. Im Betreff der Gebäude.
§. 9. Im Betreff der übrigen Inventarienſtücke, beſonders des Strohes, Heues und Miſtes.

§. 1.

Es mag die Uebergabe der Getraidefelder vermittelſt der Wardierung der darauf befindlichen Früchte, oder nach Einſaat, Düngung und Pflugart geſchehen; ſo muß die hievon von dem abgehenden Pächter eingelieferte Beſchreibung allemal in hinlängliche Glaubwürdigkeit geſetzt werden. Dieß wird dadurch errei-

erreichet, wenn dieſe Beſchreibung von dem Commiſſario in Gegenwart des an- und abgehenden Pächters Punct vor Punct ſorgfältig nachgeſehen und geprüfet, und ſobald ſich irgend einige Ungewißheit dabey findet, oder der neue Pächter es verlanget (welches jedoch bey dem im 6ten §. des 2ten Abſchnittes bemerkten Falle, da ein beeidigter Saatmeiſter vorhanden iſt, wegfällt,) mit eidlicher Abhörung des- oder derjenigen Haushaltsbedtente des alten Pächters, welche von der geſchehenen Feldbeſtellung die vollſtändigſte Kenntniß haben, als Verwalter, Hofmeiſter, Ackervogt, verfahren wird. Dieſe Leute werden, nach abgeleiſteten Zeugeneide in der Partheyen Beyſeyn, hierauf, wenn letztere ſich wegbegeben haben, befraget:

1) womit jede zu benennende Breite oder Acker beſäet,

2) ob dieſelbe vor der Beſaamung, und

3) auf welche Art gedünget auch

4) ob die Düngung nach des Landes, oder Orts Gewohnheit wirthſchaftlich geſchehen ſey? ferner

5) ob das jetzt mit Winterſaat, Weizen oder Rokken beſtellte Land in dem letztvorhergegangenen Jahre braach gelegen, oder Früchte, und was für welche getragen, und

6) ob man es im letztern Falle vor der jetzt darinn befindlichen Beſtellung wieder, und womit bedünget habe?

Wenn nun den Partheyen die Ausſagen hierüber eröfnet, nach Maasgabe derſelben die Feldbeſtellungsbeſchreibung abgeändert, und dieſe dadurch in völlige Richtigkeit gebracht worden, und die Feldfrüchte nach der Taxe übergeben werden ſollen; ſo wird ſolche nunmehr vorgenommen, und kömmt es dabey dem abgehenden Pächter zu, einen von ſeinen Haushaltsbedienten zu beſtellen, welcher den Taxatoren die Aecker nach der in jener Beſchreibung enthaltenen Folge und Ordnung anweiſet, welcher letztere aber ſich aller Anpreiſungen der Beſtellung und der Früchte und aller ſonſtigen Zuredungen gegen die Taxatoren gänzlich enthalten, dieſe bey dem Durchgehen oder Durchreiten der Felder nicht begleiten, ſondern vor dem Acker ſtehen bleiben, und, wenn ſie, nach ihrer Zurückkunft aus dem Acker, ſich berathſchlagen und ihre Taxen einbringen, von ihnen entfernt bleiben muß.

Bey Beſtimmung des Werths der Feldfrüchte muß eigentlich ſolchergeſtalt verfahren werden, daß jeder Taxator zuerſt für ſich, und dann mit denen, mit welchen er einen Schurz ausmachet, gemeinſchaftlich überlegt und ausmachet:

a) wie viel Schocke man von jedem Morgen des beſichtigten Ackers erndten, und

b) wie viel Scheffel oder Himten reines Getraide man von jedem Schocke im Ausdruſche und folglich

c) wie viel Getraide von einem jeden Morgen bekommen werde;

d) wie viel ſolches an Gelde nach dem marktgängigen Preiße betrage,

e) wie viel davon wegen der Erndte- und Haushaltskoſten, auch wegen des Pachtgeldes für jeden Morgen abzurechnen ſey, und

f) was nach deſſen Abzuge an baarem Gelde übrig bleibe?

Dieſer letztere Betrag wird ſodann von jedem Taxator beſonders, wenn deren überall nur drey vorhanden ſind, oder von jedem Schurze, wenn die Zahl der Taxatoren aus ſechs oder neun beſtehet, durch einen Abgeordneten dem Notario ſolchergeſtalt, daß dieſe Angabe den übrigen Taxatoren nicht bekannt werde, angezeiget, in das Taxationsprotocoll und von hier aus hernach in das Inventarium unter die Rubriken: Winter- Sommer- und Brachfeld, und mit Vertheilung der letztern: in die beſtellte und unbeſtellte Braach, eingetragen, aus jenen drey angegebenen Summen, mittelſt des Durchſchnittes, der wahre Werth für jeden Morgen berechnet, dieſer mit der Morgenzahl der Breite, oder Ackers multipliciret, und die hieraus entſtandene Summe in die deßhalb gezogenen Linien aufgezeichnet.

Anmerk. 1. Liegen die Aecker in großen Kämpen und Breiten, und es iſt nur ein Theil davon beſtellt; ſo muß der abziehende Pächter, wenn beyde Theile wegen der beſtellten Morgenzahl nicht einig ſind, dieſe durch die Ausſaat beſcheinigen, und werden in den Fürſtl. Braunſchweigiſchen Lan-

landen für einen Morgen von 120 Quadratruthen an Winterſaat (Winter-Rübſen), $\frac{1}{8}$ Himten *) oder 2 Metzen, an Weizen und Rocken 2 Himten, an Gerſten $2\frac{1}{4}$ Himten, an Haſer $2\frac{1}{2}$ Himten, an Erbſen 2 Himten, an Bohnen $1\frac{1}{4}$ Himten insgemein gerechnet: wornach dann die Morgenzahl zu berechnen iſt.

Anmerk. 2. Da der Erdboden in einer Breite oft nicht von gleicher Fruchtbarkeit, oder ein Theil der darauf vorhandenen Früchte durch Ueberſchwemmung, oder andere Unglücksfälle zuweilen beſchädiget, und deßhalb die Güte der Früchte ſehr verſchieden iſt; ſo kann der antretende Pächter, wenn dieſe Verſchiedenheit etwas Beträchtliches ausmachet, mit Recht darauf beſtehen, daß die Taxatoren angewieſen werden ſollen, hierauf ihr Augenmerk zu richten, und dem Werth durch Vergleichung des guten mit den Schlechteren zu beſtimmen; auch wenn er dieß nicht für ſicher genug hält, und die Größe des geringeren Theils durch einen ungefähren Ueberſchlag nicht auszumachen iſt, allenfalls verlangen, daß die Morgenzahl des einen, oder des andern Theils durch eine Nachmeſſung, jedoch auf ſeine Koſten, ausfindig gemacht, und hiernächſt die Wardierung (Schätzung) auf jeden Theil beſonders gerichtet werde.

Anm.

*) Ein Braunſchweiger Himte hält 1564 Pariſ. Kubikzoll, wiegt 42 — 48 Pf. Ein Gothaiſches Vrtl. hält 2280 Pariſ. Kubikzoll, wiegt 64 — 70 Pf. iſt über $\frac{1}{3}$ größer als jenes. Nach Berliner Maas hält 1 Himte $10\frac{2}{3}$ Metzen.

Anmerk. 3. Wegen des mit Kohl, oder Lein beſtellten Landes iſt zu bemerken nöthig, daß der abziehende Pächter, nach der Obſervanz, in den Fürſtl. Braunſchweigiſchen Landen, mehr damit beſtelltes Land, als er bey ſeinem Antritte empfangen, nicht abliefern dürfe: weil ſolches auf den künftigen Ertrag dieſer Aecker einen nachtheiligen Einfluß hat: aber dann auch nicht weniger, wenn etwa für das Geſinde und die Deputanten dergleichen ſtatt des Lohns, mit geſäet werden muß. Eben deßhalb wird auch dieſe letztere Feldbeſtellung in der Abrechnung über das Geſindelohn mit aufgeführet, und unter dem ganzen Betrage des Lohns mit berechnet.

Anmerk. 4. Zur Braach wird gewöhnlich der dritte Theil der ganzen Morgenzahl der artbaren Aecker des Haushalts, und von jenem Theile wieder ein Drittel, und folglich von den ſämmtlichen artbaren Aeckern $\frac{1}{9}$ für die beſtellte Braach gerechnet. Die übrigen $\frac{2}{9}$ muß der abgehende Pächter, nach der Obſervanz, unbeſtellt laſſen. Hat er dieſe Regel überſchritten, und iſt das Mehrere von einiger Erheblichkeit; ſo iſt der anziehende Pächter nicht ſchuldig, ihm ſolches zu vergüten, weil dieſer in dem folgenden Jahre an der Erndte des Winterkorns dadurch Schaden leidet, und muß ſich erſterer entweder damit begnügen, daß ihm jener, wenn er darauf beſtehet, nichts weiter als die Einſaat, Düngung und Pflugarten bezahlet, oder ſich wegen jenes Abganges am künftigen Ertrage einen billigen Abſatz an dem taxirten Werth gefallen laſſen. Hat aber der

der abziehende Pächter bey ſeinem Antritt der Pacht, mit Vorwiſſen und Genehmigung ſeines Verpächters, und laut Inventarii, an beſtellter Braach mehr, als beſagtes $\frac{1}{9}$. empfangen; ſo darf ſich der antretende Pächter nicht weigern, eben ſo viel anzunehmen.

Anmerk. 5. Dieſe vorangeführte Obſervanz hat nunmehr nach und nach, wegen der neuerlichen beträchtlichen Veränderungen in dem Betriebe des Ackerbaues, und beſonders wegen des mehreren Anbaues der Futterkräuter, ihre Gültigkeit ſo gänzlich verloren, daß es nicht mehr für unwirthſchaftlich und für ſchädlich im künftigen Ertrage geachtet wird, wenn von den Aeckern, die zum Braachfelde gerechnet werden, nur $\frac{1}{9}$ oder auch nur $\frac{1}{8}$, folglich von der ganzen Morgenzahl der Getraidefelder nur der 9te oder auch nur der 18te Theil, unbeſtellt gelaſſen und abgeliefert wird. Hat aber der abgehende Pächter das Braachfeld ſo häufig und darinn eine beträchtlich größere Morgenzahl, als er von ſeinem Vorgänger empfieng, beſonders mit Sommerſaat, Lein und andern den Boden ſtark auszehrenden Früchten beſtellt, und es dabey an hinlänglichen Anbaue der Futterkräuter ermangeln laſſen; ſo hat der anziehende Pächter allerdings Recht, ſolches als unwirthſchaftlich zu tadeln, und auf die in der nächſt vorhergehenden Anmerkung angezeigte Art Entſchädigung zu fordern.

Anm. 6. Wenn die Aecker, deren Früchte nach der Taxe übergeben werden ſollen, ſämtlich, oder einige davon zehntpflichtig ſind; ſo muß von dem

 durch

durch die Wardierung beſtimmten Werthe der zehnte Theil abgerechnet, und nur die übrigen $\frac{9}{10}$ in die Linie geſetzt, auch, daß ſolches geſchehen, in dem Uebergabeprotocolle und Inventario aufgezeichnet werden. Es iſt rathſam, daß der Commiſſarius und Notarius die Berechnung dieſes Abſatzes verrichten, und ſolche nicht auf die Rechenkunſt der Taxatoren ankommen, ſondern von dieſen, zur Verhütung des nur gar zu leichten Irrthums, die volle Taxe einbringen laſſen.

Es ereignet ſich zuweilen, daß in dem alten Inventario die Hinzufügung jener Nachricht von dem Abſatze wegen des Zehntens iſt verabſäumet worden, und dann der anziehende Pächter darauf beſtehet, daß er ein mehreres, als er wirklich empfange, nicht bezahlen könne, noch wolle, ihm eine bey der vorigen Uebergabe vorgefallene Irrung und Unachtſamkeit nicht zum Schaden gereichen könne, und folglich $\frac{1}{10}$ von der Taxe abgerechnet werden müſſe; hingegen der abziehende Pächter die Bezahlung der vollen Taxe deßhalb verlanget, weil er ſolche bey dem Antritte der Pacht bezahlet habe, er die Inventarienſtücke nicht anders, als er ſie empfangen, zurückzugeben ſchuldig ſey und ihm, jenen Verluſt, ohne alles ſein Verſchulden, zu übernehmen, nicht zugemuthet werden könne. Den Rechten nach möchte nun wohl für den letztern nichts übrig bleiben, als für jetzt den Abzug geſchehen zu laſſen, ſeinen Regreß gegen denjenigen, welcher bey dem Antritte ſeiner Pacht die Inventarienſtücke an ihn abgeliefert hat, es ſey nun der Verpächter, oder der vorherige Pächter geweſen,

weſen, zu nehmen, und die zur Ungebühr (indebite) bezahlte Summe nebſt Zinſen, zurückzufordern (L. 3. D. in fine und L. 15. D. in pr. de condictione indebiti); es pflegt aber gemeiniglich der anziehende Pächter ſich deßhalb mit der ihm von Seiten des Verpächters zu ertheilenden, und in dem neuen Inventario anzuführenden Verſicherung zu beruhigen, daß es bey ſeinem demnächſtigen Abzuge auf völlige gleiche Weiſe gehalten werden ſolle, und hierauf die volle Taxe auch von dem zehntpflichtigen Lande zu bezahlen. Hat der abziehende Pächter, um den Abgang von ſeinen Feldfrüchten durch den Zehenten zu verhüten, dieſen gepachtet, das Pachtgeld dafür — wie mehrentheils geſchiehet — zum voraus bezahlet und ſolchergeſtalt bewirket, daß nun auch der antretende Pächter die volle Erndte zehentfrey empfänget; ſo pfleget jener zu verlangen, daß dieſer deßhalb die volle Taxe der Feldfrüchte bezahlen ſolle. Dies kann ihm jedoch nicht zugeſtanden werden: weil aus jener Erpachtung nichts weiter gefolgert werden mag, als daß der letztere ihm das wegen dieſer Feldfrüchte vorgeſchoſſene Pachtgeld zu erſetzen ſchuldig ſey; und muß es, wenn dieſes geſchiehet, bey dem Abzuge des zehnten Theils von der Taxe ſein Verbleiben haben.

Anmerk. 7. Es iſt gewiß, daß, zu richtiger Beſtimmung des Werths der Feldfrüchte, bey deren Taxation allemal auf alle im vorſtehenden §. bemerkten Puncte eigentlich die ſorgfältigſte Rückſicht genommen werden ſollte; aber auch eben ſo gewiß, daß ſolches höchſt ſelten, oder faſt nie-

 mals

mals geſchiehet, auch von den wenigſten Bauersleuten, als welche gewöhnlich zu dieſen Wardierungen gebraucht werden, zu erwarten iſt. Ihr Verfahren beſtehet gemeiniglich darinn, daß ſie den Ertrag eines Morgens Acker nach Schock- und Himten- oder Scheffelzahl ausfindig machen, davon die Einſaat abziehen, das Stroh für die Erndtekoſten rechnen, dann für die Pacht- und Haushaltskoſten nach Gutdünken etwas in Abſatz bringen, und hierauf den Ueberreſt nach den marktgängigen Preißen in Gelde anſchlagen; oder auch noch öfterer nur darinn: daß ſie, nach gutachtlicher Feſtſetzung der Schock- und Himtenzahl für jeden Morgen, und einem Abzuge wegen der Einſaat, ſogleich ohne alle weitere Rückſicht den entweder von ihren Vorgängern, oder aus langer Erfahrung bey Taxationen erlernten, oder blindlings gewählten baaren Werth angeben.

In dieſem Betracht würde es für alle Intereſſenten bey Pachtabnahmen und Uebergaben von großem Nutzen ſeyn, wenn in den Pachtcontracten und Inventarien

a) gewiſſe Mittelpreiße des Getraides und

b) gewiſſe Geld- oder Getraidequanta zum Abſatze wegen der Einſaat, des Pachtgeldes, der Erndte- und Haushaltskoſten, feſtgeſetzet, und

c) dann die Wardierungen der Feldfrüchte darauf eingeſchränkt würden, daß von den Taxatoren nichts weiter, als bloß die von jedem Morgen zu erndtende Schock- und dar-

daraus zu dreſchende Himtenzahl ausfindig gemacht und angegeben werde;

wornach dann mit Beobachtung der erſten beyden Puncte von dem Commiſſario, mit Beyhülfe des Notarii, und im Beyſeyn des an- und abziehen-Pächters, die Berechnung des wahren Werths zu machen ſeyn würde.

Durch eine ſolche Einrichtung (von deren wirklichen Veranſtaltung dem Verfaſſer dieſes Unterrichts ſeit deſſen erſten Herausgabe auch Beyſpiele bekannt geworden ſind) würde auch der in der 3ten Anmerk. zu dem 1ſten §. des 2ten Abſchn. am Schluſſe angeführte, für dieſen oder jenen Pachtintereſſenten oft ſo unglückliche Fall auf immer gänzlich verhütet werden.

Aber dieß kann freylich nur bey Verwandelung der Adminiſtration eines Haushalts in deſſen Verpachtung am füglichſten geſchehen: denn die abgehenden Pächter können und werden ſich ſolches gar nicht, oder nicht anders, als wenn ſie eine hinlängliche Schadloshaltung von Seiten ihrer Verpächter erhalten, gefallen laſſen.

Anmerk. 8. Bey den Taxationen überhaupt und den Feldtaxationen inſonderheit haben oft Nebenumſtände, welche in Rückſicht auf erſtere ganz gleichgültig ſcheinen, einen beträchtlichen Einfluß auf den Ausfall der Taxe: und ſchlaue Pächter wiſſen dieſelben ſehr wohl zu nutzen. Dahin gehören, außer vielen andern, Thau und Sonnenſchein; denn der Anblick eines Ge-

Getraidefeldes, welches bey der Wardierung noch dick mit Thau bedeckt iſt, beſonders wenn die Früchte noch nicht im vollendeten Wachsthum, ſondern im Schoſſe ſtehen, oder eines Feldes, welches die Taxatoren vor der Sonne zu ſehen bekommen, iſt von demjenigen ſehr verſchieden, wenn von eben dieſem Felde der Thau durch die Sonne gänzlich abgetrocknet iſt, und wenn den Taxatoren die Sonnenſtrahlen auf den Rücken fallen.

Anm. 9. Da man in neuern Zeiten bey einigen Landhaushalten es verſucht und vortheilhaft gefunden hat, Klee oder Kleeverſaamen über den Weizen, oder Rocken her im Monate April zu ſäen, oder denſelben zugleich mit der Gerſte im Frühjahre auszuſtreuen; ſo kann, wenn dergleichen Feldbeſtellung bey einer Pachtübergabe vorkommt, der angehende Pächter ſich nicht wohl entziehen, dem abgehenden Pächter deßhalb eine Vergütung zu thun, jedoch nicht wohl ein mehreres, als die Bezahlung der gewöhnlich 6 Pfund für jeden Morgen betragenden Ausſaat, und des Säelohns, von ihm gefordert werden.

§. 2.

Den Aeckern wird die zum Wachsthume der Früchte erforderliche Düngung, außer andern dazu tauglichen Materialien, am gewöhnlichſten durch den beym Haushalte an den Viehſtällen geſammleten Miſt, und durch den Miſt und Harn der auf den Aeckern des Nachts in Hürden liegenden Schaafe gegeben.

geben. Iſt ein Morgen Acker von 120 Quadratruthen mit 8 Fudern von erſtgedachtem Miſte, oder mit 6 Fudern, wenn das Land von vorzüglicher Güte iſt, bedünget worden, (vorausgeſetzt, daß jedes Fuder ſolchergeſtalt beladen ſey, als es von vier tüchtigen Pferden fortgebracht werden kann); ſo hat derſelbe wirthſchaftlich die volle Gaare, alsdann aber, wenn die Düngung durch den Hürdeſtall beſchafft iſt, nur die halbe Gaare bekommen. Jene wird für jeden Morgen gewöhnlich mit 2 Thlr. und dieſe mit 1 Thlr. bezahlet.

Ein in Abſicht der Düngung allgemein angenommener und durch die Erfahrung beſtätigter Grundſatz iſt es: daß durch jeden einmaligen Ertrag des Landes die Hälfte der vollen Gaare herausgezogen werde, in der Fruchtſtecke, und für den künftigen Ertrag nur die halbe Gaare, nach einer zweymaligen Aberndtung aber überall kein Dünger im Lande zurückbleibe.

Die zur Richtſchnur bey den Pachtabnahmen und Uebergaben, nach dem Fuße der Taxation des Feldinventarii, dienenden Folgerungen hieraus ſind:

1) Bey dem Winterkorne, womit die vorher mit Miſte vollgedüngete Braach (wie wirthſchaftlich geſchehen muß) iſt beſäet worden, hat anziehender Pächter die übrig bleibende halbe Gaare, alsdann aber

2) wenn das Land im vorhergegangenen Jahre bereits irgend eine Art von Frucht, als z. B. Erb-

Erbſen, Bohnen, Linſen ꝛc. abgetragen, und man es ſogleich nachher, ohne eine anderweite Düngung, mit Winterkorne beſtellet hat, imgleichen

3) wenn das Winterfeld vor der Beſtellung bloß mit dem Hürdelager iſt gedünget worden; ferner

4) bey den, nach Aberndtung des Winterkorns, mit Sommergetraide, wie gewöhnlich ohne weitere Düngung, beſtellten Aeckern,

überall keine Gaare, hingegen

5) wenn ein vor der erſten Beſtellung im vollen Miſtdünger gebrachtes Land, nach einmaligem Ertrage, vor der zweyten Beſtellung nochmals mit Miſte hauswirthſchaftlich iſt bedünget worden, die halbe Gaare, und

6) die in der entweder mit Miſte voll, oder durch den Hürdeſtall zur Hälfte gedüngeten unbeſtellten Braache befindliche ganze oder halbe Gaare,

nach den angeführten Preißen, zu bezahlen.

Anmerk. 1. Wenn der Miſt nicht mit dem Spannwerke des Haushalts, ſondern mit Herrndienſtſpannen abgefahren wird, ſo ſind von dieſen noch einmal ſo viel Fuder, als von jenem, nemlich 12, 14 auch wohl 16 Fuder zur vollen Düngung eines Morgens; und gleichergeſtalt bey der Bemergelung für einen Morgen einige 20 auch wohl einige 30 Herrndienſtfuder erforderlich.

Anm.

Anm. 2. Sind die Aecker nach Verſchiedenheit ihrer Erdarten, durch deren Vermiſchung mit Mergel, Teicherde, Lehm, Grand ꝛc. wirklich verbeſſert, und fruchtbarer, als ſie vorhin waren, gemacht worden; ſo kann der abziehende Pächter, ſoviel den ihm davon entgehenden und dem antretenden Pächter verbleibenden Nutzen betrifft, mit Rechte eine billigmäßige Vergütung fordern. Nur iſt, zur Verhütung der hierüber leicht entſtehenden Irrungen und Streitigkeiten, rathſam, daß beſagter Pächter dieſe Miliorationen nicht anders, als mit Vorwiſſen und Genehmigung ſeines Verpächters vornehme, und dieſer es dem neuen Pächter vor Schließung des Contracts bekannt mache, daß dergleichen bey der Pacht vorhanden ſind. Jene Vergütung wird dann entweder nach den hierüber zwiſchen dem Verpächter und dem abgehenden Pächter errichteten Vertrage, oder, wenn zwiſchen dieſen beyden deßhalb kein gewiſſes Quantum feſtgeſetzet iſt, durch einen gütlichen Vergleich zwiſchen dem ab- und angehenden Pächter, und, wenn dieſer nicht zu erlangen iſt, durch das eidlich beſtärkte Gutachten ſachverſtändiger Leute, und dann von dieſen nach der Erheblichkeit und der Fortdauer des geſchafften Nutzens und der Landesobſervanz, beſtimmt.

Da von den Ackermeliorationen durch Vermiſchung der Erdarten, welche entgegengeſetzte Eigenſchaften haben, keine Pachtübergaben öfterer, als die Bemergelung, vorkommt; ſo wird es nicht überflüßig ſeyn, hierüber noch eine nähere Erläuterung hinzuzufügen.

Wegen

Wegen der verſchiedenen Beſchaffenheit des Mergels iſt auch die Größe und Dauer ſeiner Wirkung nicht gleich. Nach dieſer Verſchiedenheit ſchaffet der Mergel 9, 12, 15 bis höchſtens 18 Jahre lang Nutzen. Bey verpachteten Landgütern pflegt man dieſe Dauer gemeiniglich auf nicht mehr, als auf 9 oder 12, ſelten auf 15 oder 18 Jahre feſtzuſetzen: damit dem Nachfolger in der Pacht die Abnahme der Aecker nicht zu ſehr erſchweret werden möge. Nach der Verſchiedenheit der zur Bemergelung erforderlichen Koſten und der Güte des Mergels wird dann die dadurch beſchaffte Verbeſſerung auf 2, 3 bis höchſtens 4 Thlr. für jeden Morgen geſchätzet und beſtimmt, daß davon alljährlich für die Abnutzung 8 ggl. 6 pf. 4 ggl. oder auch 4 mgl. bis zum völligen Abgange jenes Betragens gerechnet werden ſollen. Hierauf gründet ſich dann bey Pachtübergaben des abziehenden Pächters Forderung und Berechnung desjenigen, was ihm wegen der geſchehenen Bemergelung zu vergüten iſt. Ein Formular ſolcher Berechnung iſt folgendes:

Berech-

Berechnung über die bey dem Amte — — geſchehenen Bemergelung einiger Aecker.	Es ſind gemergelt	Davon gehen ab	Bleiben alſo	Für des Jahr à Morgen 6 ggl.		Für jedes Jahr à Morgen 8 ggl.		Beträgt insgeſamt		
	Morgen	Jahre	Jahre	thlr.	ggl.	thlr.	ggl.	thlr.	ggl.	pf.
1. Im Monate October und November des Jarhs 1756 ſind mit 18 Fuder Mergel für jeden Morgen aus der Mergelkuhle am Windmühlenberge, auf feſtgeſetzte zwölfjährige Nutzung bemergelt:										
A. im Nienſtedter Felde										
a) die ſchiefe Breite ſ ſ	30									
hievon ab die Erndte 1757. 1758. 1759. 1760 und 1761	—	5	7	1	18	—	—	52	12	—
b) in der rothen Breite ſ ſ	12									
nach Abzug eben dieſer Erndten	—	5	7	1	18	—	—	25	12	—
2. Im Monate Februar und März des Jahrs 1758 ſind mit 15 Fuder Mergel für jeden Morgen aus der Mergelgrube am Pfarrholze auf feſtgeſetzte neunjährige Nutzüng bemergelt:										
B. im Saitzfelde										
a) in der ſteilen Breite ſ ſ	6									
hievon ab die Erndten 1758. 1759. 1760 und 1761 ſ	—	4	5	—	—	1	16	10	—	—
b) der kleine Gänſekamp ſ ſ	4									
hievon ab eben dieſe Erndten	—	4	5	—	—	1	16	6	16	—
Sämtlicher Betrag ſ ſ	52	—	—	—	—	—	—	94	16	—

Anm. 3.

Anmerk. 3. Da das Kohlland gemeiniglich ungleich ſtärker, als anderes Land, nemlich ſolchergeſtalt gedünget wird, daß über die volle Miſtgaare, welche das zur Bepflanzung mit Kohle gewidmete Land bekommen hat, die Schaafhürden noch geſchlagen, oder jedem Morgen von ſolchem Lande eben ſo viel Fuder Miſt, als ſonſt $1\frac{1}{2}$ Morgen gegeben werden; ſo muß auch der anziehende Pächter, in ſo fern ſolche Düngung wirklich geſchehen iſt, dieſelbe höher, und gewöhnlich mit 3 Thlr. für jeden Morgen bezahlen. Ungeachtet dieſe Regel mit der Natur der Sache und der Billigkeit offenbar übereinſtimmet, iſt es doch bey einigen landesherrlichen Cammern feſtgeſetzet und hergebracht, daß für jeden Morgen des ſolchergeſtalt gedüngeten Kohllandes nicht mehr, als die gewöhnlichen 2 Thaler für die volle Miſtgaare, vergütet werden. Das hat denn aber auch die natürliche Folge, daß der abziehende Pächter gemeiniglich dem Kohllande in ſeinem letzten Pachtjahre zum Nachtheile ſeines Nachfolgers, nicht die vorbemeldete ſtarke, zum guten Wachsthume des Kohles erforderliche, ſondern eine bloß mit jener geringeren Bezahlung überein kommende Düngung giebt.

Anm. 4. Da man aus der Erfahrung wahrgenommen hat, daß die Düngung durch die in den Hürden liegenden Schaafe, dem Lande, ſo ſehr daſſelbe auch dadurch erwärmet wird, entweder nicht ſo viele, oder nicht ſo lange daurende Nahrungsſäfte, als der Miſt vom Hornviehe, mittheilet, und der Ertrag des einige Jahre nach einander

bloß

bloß mittelſt des Hürdeſchlages gedüngten Landes ſich merklich verringert; ſo lieget hierinn der Grund, warum dieſe Art der Düngung allemal nur für eine halbe Gaare gerechnet, und dafür gehalten wird, daß deren Kraft mit einem einmaligen Ertrage aufhöre.

Anm. 5. Wenn der abziehende Pächter im Winterfelde, nach deſſen Aberndtung, noch eine halbe Gaare behalten, und auf daſſelbe, vor deſſen anderweiten Beſaamung mit Gerſten im folgenden Jahre, die Schaafhürden gebracht, oder auch einige Aecker des Sommerfeldes in volle Miſtgaare geſetzet hat; ſo pflegt derſelbe wohl zu verlangen, daß ihm eine ſonſt gewöhnlich bey dem Sommergetraide nicht ſtatt findende halbe Gaare vergütet werden ſolle, weil, nach ſeiner Meinung, die halbe Miſtgaare, und das Hürdelager, als zwei halbe Gaaren, für eine volle Gaare zu rechnen ſey. Hiezu hat er aber deßhalb keine Befugniß, weil es überhaupt eine ungewöhnliche und unregelmäßige Beartung iſt, dem Sommerfelde volle Düngung zu geben, weil ferner beyde halbe Gaaren (beſonders in Rückſicht auf den Hürdeſchlag, wie in der vorhergehenden Anmerkung 3. angeführet iſt) mit einem Ertrage ausgehen, und gedachter Pächter dadurch in der Taxe der Frucht einen höhern Preiß bekommt, als wenn er den Hürdeſchlag weggelaſſen hätte, folglich den Werth des beſchafften ſtärkern Düngers ſchon in jener Taxe mit bezahlt erhält, und weil auch eine ſolche Düngung in dem Betrachte, da das Sommerfeld ins Braachfeld fällt, und in ſo-

fern

fern ein Theil davon unbeſtellt bleibt, dem angehenden Pächter keinen Nutzen ſchaffet. Hiemit hat es jedoch bey dem im vorſtehenden §. bey Nummer 5. bemerkten Falle, und bey den Uebergaben nach dem Fuße der Einſaat, Düngung und Pflugart eine ganz andere Bewandniß, und wird davon im folgenden 4ten §. das Nöthige angezeiget werden.

§. 3.

Da dem abgehenden Pächter bey Zurückgabe der Pacht nach dem Fuße der Taxation alles, was er zur Hervorbringung der Früchte in die Aecker verwendet hat, in dem taxirten Werthe eben dieſer Früchte, und dieſer ihm theils durch Abrechnung gegen dasjenige, was er bey dem Pachtantritte von ſeinem Verpächter pro Inventario ohne Bezahlung empfangen hat, theils durch baare Bezahlung des Surplus von dem neuen Pächter, und gleichfalls die für dieſen im Acker etwan noch zurückbleibende Nutzung erſtattet wird; das verrichtete Pflügen, Eggen und Walzen in den beſtellten Feldern aber zu dem letztern nicht gehöret; ſo folget hieraus, daß

1) dieſerhalb bey dem Winter- Sommer- und beſtellten Braachfelde keine Vergütung ſtatt haben könne; hingegen

2) die in der unbeſtellten Braach vorhandenen Pflugarten ſo, wie es dem Pachtcontracte und Inventario, oder der Gewohnheit des Orts gemäß iſt, zu bezahlen ſind.

Dieſe Bezahlung pflegt in den Fürſtl. Braunſchwei-

giſchen Landen zwiſchen den Pachtcontra henten aufs 8 oder 10 ggl. ſelten höher oder geringer, für jede Pflugart in einem Morgen beſtimmt, und der erſterwähnte Preiß der gewöhnlichſte zu ſeyn. In einigen andern Gegenden werden für jede Pflugart 6 ggl. und nur für die letzte zur Ausſaat, mit Inbegriffe des Eggens, 8 ggl. gerechnet.

Anmerk. 1. Oft iſt der anziehende Pächter damit unzufrieden, wenn der abgehende Pächter bey ſeinem etwan über die feſtgeſetzte Zeit gedauerten Aufenthalte in der Pacht, oder auch ſonſt außer dieſem Falle, nach der daſigen gewöhnlichen Art, oder ſeines Vortheils wegen, die unbeſaamte Braach mehr als einmal gepflüget hat: zumal wenn ihm ſolches im Pachtcontracte, wie bey verſchiedenen Pachtungen zu geſchehen pflegt, unterſagt iſt. Es wird jedoch ſolches dem antretenden Pächter kaum jemals zum Schaden, ſondern faſt allemahl zum Vortheile gereichen; und derſelbe alſo ſich nicht wohl entziehen können, dem abziehenden Pächter deßhalb eine durch gütlichen Vergleich nach Billigkeit auszumachende Vergütung zu geben.

Hat aber der abgehende Pächter von ſeinem Vorgänger eine zweymahlige Pflugart in der unbeſtellten Braach empfangen, oder ſich hierzu in ſeinem Pachtcontracte verpflichtet, und es bey einer einmahligen Pflugart bewenden laſſen, ſo iſt der antretende Pächter vollkommen berechtiget, dieſerhalb Entſchädigung zu fordern.

Anmerk. 2. Da das Eggen (in einigen Gegenden das Bothen genannt) der unbeſaamten Braachäcker,

äcker, nach geſchehenen Pflügen derſelben — woſern die Beſchaffenheit des Bodens ſolches nur irgend geſtattet — zur guten hauswirthſchaftlichen Kultur gehöret; ſo kann der antretende Pächter deſſen Unterlaſſung von dem abgehenden Pächter mit Rechte tadeln.

§. 4.

Bey dem Verfahren in Pachtübergaben, da der angehende Pächter die Getraidefelder nicht nach der Taxe ihrer Früchte, ſondern nach dem Betrage desjenigen, was der abziehende Pächter zu deren Beſtellung, nach Inhalte der hievon einzuliefernden Beſchreibung (6ter §. des 2ten Abſchnittes) angewendet hat, empfängt, müſſen dem letztern alle Pflugarten und Düngungen in den beſtellten und unbeſtellten Aeckern und die Beſaamung der erſtern vergütet werden.

Zu deſſen Berechnung und Feſtſetzung werden aus der Feldbeſtellungsbeſchreibung über jeden von jenen drey Gegenſtänden Auszüge gemacht, welche enthalten die Summen

1. der Pflugarten, nemlich:

   a) viermalige, nach dem gewöhnlichen Preiße zu 1 Thlr. 8 ggl.

   b) dreymalige, zu 1 Thlr.

   c) zweymalige, zu 16 ggl. und

   d) einmalige, zu 8 ggl.

für jeden Morgen;

2. der Düngungen, nemlich:

 a) vol-

a) volle Miſtdüngung zu 2 Thlr.

b) halbe, nach vorigjährigen Ertrage übrig-gebliebene halbe Miſtdüngung zu 1 Thl. und

c) Hürdelager, gleichfalls zu 1 Thlr.

für jeden Morgen; und

3. der Einſaat nach den verſchiedenen Getraidearten und deren Betrage nach Wiſpel- Scheffel- oder Himtenzahl, deren Werth am Gelde ſodann nach den im Pachtcontracte und Inventario feſtgeſetzten, oder in einer in jenen benannten nahe belegenen Stadt zur Zeit der Ausſaat marktgängig geweſenen Preißen berechnet, und letztern Falls gemeiniglich, im Betreff des Winterfeldes von den Preißen des Winterſaats (oder Rübſen) Weizens und Rockens in den Monaten September, October, und November, und im Betracht des Sommer- und beſtellten Braachfeldes von den Preißen der Gerſtens, Hafers, der Erbſen, Bohnen, Linſen ꝛc. in den Monaten März, April und May, ein Durchſchnitt gemachet wird.

Anmerk. 1. Das Winterfeld wird, nach haushälteriſchen Regeln, viermal, und das Sommer- und Braachfeld theils zwey- theils dreymal gepflüget: das letztere aber gewöhnlich von dem abgehenden Pächter einmal, höchſtens zweymal gepflüget abgeliefert.

Anmerk. 2. Da der Pächter, welchem ein Landhaushalt auf die im vorſtehenden §. erwähnte Art über-

übergeben wird, die Nutzung von allem im Lande befindlichen Dünger bekommt; ſo iſt er auch ſchuldig, in dem vorhin in der 4ten Anmerk. zum 3ten §. angeführten Falle beyde halbe Gaaren für eine volle anzunehmen, weil er den Vortheil im künftigen Ertrage zu genießen hat, und ſich einen ſolchen Gewinn mit Schaden des abgehenden Pächters nicht anmaßen kann.

Anmerk. 3. Für das Eggen und Walzen wird bey den Uebergaben des Feldinventarii, es mögen ſolche nach der Taxe, oder nach Einſaat, Gaare und Pflugart geſchehen, gewöhnlich und wofern nicht ein anders bey dem Haushalte hergebracht, oder ausgemacht iſt, deßhalb nichts berechnet und bezahlt: weil die Vergütung dafür, mit der Vorausſetzung, daß dieſe Ackerarbeiten ſo, wie es erforderlich war, geſchehen ſeyn, unter dem vorbemeldeten Pfluglohne bereits mit ſtecken.

§. 5.

Das Vieh pflegt, bey beyden Uebergabemethoden, nach der Taxe dem alten Pächter abgenommen und dem neuen überliefert zu werden: auch der erſtere nach ſeinem Contracte ſchuldig zu ſeyn, alles bey der gepachteten Landwirthſchaft im letztern Pachtjahre gehaltene Vieh zur Uebergabe zu liefern, und ſich die Beſtimmung deſſen Werths durch die Wardierung, oder durch einen gütlichen Vergleich gefallen zu laſſen. Eben dieſes, und in ſofern jener Contract bey der neuen Verpachtung iſt zum Grunde gelegt worden, ſetzet aber auch den neuen Pächter in die Verbindlichkeit, alles ſolches Vieh auf beſagte

Art

Art anzunehmen. Iſt aber jene Verpflichtung in dem Contracte des abgehenden Pächters nicht enthalten, und hat dieſer das guthsherrliche Inventarium an Viehe in der empfangenen Güte und Stückzahl richtig abgeliefert; ſo hanget es ganz von ſeiner freyen Entſchließung ab, ob er den Ueberreſt ſeines Viehes ſeinem Nachfolger ganz, oder zum Theile nach der Taxe oder nach einer gütlichen Behandlung, oder gar nicht überlaſſen will. Dieſer kann daher deſſen Ablieferung eben ſo wenig, als jener deſſen Annahme als ein Recht fordern. Auch machet es hierin keinen Unterſchied, wenn der abgehende Pächter beſagten Ueberreſt an Vieh ganz, oder zum Theile von ſeinem Vorgänger empfangen hat: weil ſolches eine freywillige Handlung des Letztern war, die den Erſtern zu einer gleichmäßigen Ablieferung nicht verpflichtet.

Die Pferde werden gewöhnlich Stück vor Stück; von dem Hornviehe, die Bullen (Zuchtochſen) gleichfalls, die Zugochſen, milchenden und güſten Kühe, die völlig erwachſenen Rinder paarweiſe, von dem jüngern Hornviehe drey bis vier Stück, und von den Kälbern vier, ſechs, höchſtens zwölf Stück zuſammen; von dem Schweineviehe, die Kempen (Eber, Saamenſchwein) und Sauen paarweiſe, von den übrigen, die zu jeder Sorte, als: große, mittel und kleine Faſelſchweine, Ferken ꝛc. gehörigen Stücke zuſammen; von dem Schaafviehe ebenfalls diejenigen, welche eine Sorte ausmachen, zuſammen, nemlich: milchende Schaafe, güſte Schaafe, alte Hammel, Erſtlingshammel, Erſtlingszibben, Lämmer; und von dem Federviehe gleichmäßig jede Sorte zuſammen taxiret.

Anmerk. 1. Wenn der abziehende Pächter — wie ſolches zuweilen zu geſchehen pflegt — gegen die im vorſtehenden §. angeführte Bedingung, den Beſtand ſeines Viehes im letztern Pachtjahre durch Wegſchaffung eines Theils davon vor der Uebergabe vermindert, oder durch Vertauſchungen verändert hat; ſo gereichet ſolches dem antretenden Pächter in vielerley Betrachtung zum Nachtheile: weil im erſtern Falle er nicht ſo viel Vieh empfängt, als er zu fordern berechtiget iſt, ſein auf den bisherigen Viehbeſtand eingerichteter Plan des Betriebes der Wirthſchaft zerrüttet, und er vielleicht in die Nothwendigkeit geſetzet wird, die fehlenden Arten, oder Stücke für höhere Preiſe, als er ſie bey der Uebergabe würde erhalten haben, anzukaufen, auch ſie vielleicht ſogleich nicht bekommen kann; im letztern Falle aber mit ſolchem fremden, des Futters und der Weide, auch vielleicht der Arbeiten beym Haushalte nicht gewohnten Viehe, zumahl wenn daſſelbe noch auſſerdem, wegen ſeines Alters, oder anderer Mängel, von ſchlechterer Beſchaffenheit iſt, die Gefahr des baldigen Verluſtes, oder doch wenigſtens merklicher Hinderniſſe in dem vortheilhaften Betriebe der Wirthſchaft verknüpft iſt. Mit Rechte kann daher der antretende Pächter darauf beſtehen, daß das weggebrachte Vieh wieder herbeygeſchaffet und an ihn abgeliefert, und, wenn ſolches nicht geſchiehet, ihm der hieraus erwachſende Schaden von dem abgehenden Pächter erſetzet werde.

Anmerk. 2. Wenn der antretende Pächter weis, oder glaubt, daß die ihm zu überliefernde Pferde

de mit einer bösartigen Druſe, oder gar mit dem wirklichen Rotze behaftet ſind, und ſich deßhalb durchaus weigert, die Pferde anzunehmen, der abziehende Pächter aber ſolches verneinet, und auf der Ablieferung beſtehet; ſo wird dieſer Streit nicht wohl anders beygelegt werden können, als daß der erſte ein Pferd wählet, die Taxatoren deſſen Preiß nach demjenigen Werthe, den es ohne einen ſolchen Fehler haben würde, beſtimmen, der Abdecker des Orts oder Gerichts daſſelbe ſofort tödtet, öffnet, und ſein Gutachten zum Protocoll anzeiget. Findet ſich alsdann des neuen Pächters Behauptung nicht gegründet; ſo iſt er jenen Werth des Pferdes nebſt den Beſichtigungskoſten zu bezahlen, und die übrigen Pferde ſämtlich nach der Taxe anzunehmen ſchuldig: im gegenſeitigen Falle aber weder zu dem einen noch zu dem andern verbunden.

Bey dem Hornviehe ereignet ſich gleichfalls zuweilen der Vorfall, daß unter demſelben vor oder während deſſelben Uebergabe eine tödtliche Seuche ausbricht. Hat dieſes nach dem Eingeſtändniſſe des abgehenden Pächters, oder der eidlichen Ausſage ſachverſtändiger Leute, ſeine Richtigkeit; ſo fällt alle Taxation und Uebergabe dieſes Viehes von ſelbſt weg. Dahin iſt aber nicht zu rechnen, wenn das Hornvieh etwan mit dem ſogenannten Weidebruche, oder einer, oder der andere von den Zuchtochſen mit der veneriſchen Krankheit behaftet iſt: obgleich, wenn man dieſe Umſtände den Taxatoren verheimlichet hat, und erweislich iſt, daß ſie darauf bey ihren Angaben des Werths

gar

gar keine Rückſicht genommen haben, die Billigkeit erfordert, daß ſich der abziehende Pächter einem der Verſchiedenheit des Werths zwiſchen völlig geſundem, und jenem Viehe angemeſſenen Abzug an der Taxe gefallen laſſe.

§. 6.

Bey dem über die Fiſcherey von dem abgehenden Pächter nach der 8ten Anmerkung zum 5ten §. des 2ten Abſchnittes einzuliefernden Verzeichniſſe kommt es auf die Beſcheinigung des Beſazzes und die Berechnung des Zuwachſes an. Durch erſtere muß dargethan werden, zu welcher Zeit der Beſatz, mit welcher Sorte Fiſche, von welcher Größe und mit wie viel am Gewichte geſchehen, auch was damals der Einkaufs- oder marktgängige Preiß geweſen ſey. In Abſicht des leztern pflegt man für richtig anzunehmen, daß bey guten nahrhaften Landteichen der Zuwachs in einem Jahre gerade noch einmal ſo viel, bey Holz und andern wenig Nahrung habenden Teichen aber nur drey Viertel oder zwey Drittel mehr, als den Werth des Leiches zur Zeit des Beſatzes, betrage, und hiernach die Berechnung des Zuwachſes zu machen. Können aber der neue und alte Pächter, etwan wegen eines Mangels an vorgedachter Beſcheinigung, oder wegen des Eigenſinns und der Unbilligkeit des einen oder des andern, auf dieſe Art nicht mit einander in Richtigkeit kommen; ſo iſt das leichteſte, und deßhalb auch das gewöhnlichſte Mittel zu einer gütlichen Auskunft, daß der abziehende Pächter den Beſitz der Teiche bis zur nächſten zum Ausfiſchen

der-

derſelben bequemen Jahrszeit behält, alsdann dieſes Ausfiſchen veranſtaltet, und dem neuen Pächter das Pachtgeld für dieſe Teiche, nach Verhältniſſe der Zeit jenes Beſitzes, vergütet.

Anmerk. 1. Ein Beyſpiel von der Berechnung eines Teichbeſatzes wird deren Einrichtung in hinlängliche Deutlichkeit ſetzen.

Im Jahr 1758 iſt vom 5ten bis 7ten December ein Teich beſetzt worden, mit

Karpfenleich, nemlich 104 Schock zu $24\frac{1}{4}$ Centner, für jeden Centner 8 thl. gerechnet, beträgt	•	194 thl.	— ggl.
Karautſchenleich, $6\frac{3}{8}$ Schock zu $1\frac{1}{2}$ Centner, für jeden Centner 8 thl. gerechnet, beträgt	•	12 •	—
Schleyleich, $7\frac{1}{4}$ Schock zu $1\frac{1}{4}$ Cent. für jeden Centner 6 thlr. gerechnet, beträgt	•	10 •	12 •
Summe des Beſatzes	=	216 thl.	12 ggl.

Bey der Pachtabgabe im Jahre 1759 wird am 8ten Julius die Zuwachsberechnung gezogen, und dabey obige Summe mit zwölf, als der Zahl der Monate des Jahres, dividiret, um den Betrag des Zuwachſes von einem Monate ausfindig zu machen. Dieſer beſtehet dann in 18 thlr. 1 ggl. welche Summe man mit der Zahl Sieben, als der Zahl der Monate von der Zeit des Beſatzes bis zur Zeit der Uebergabe des Teiches, multipliciret.

Hie-

Hieraus ergiebt ſich die Summe des Zuwachſes mit 126 thl. 7 ggl.

und beyde Summen zuſammengerechnet, zeigen die Summe des ganzen Werths der Fiſche im Teiche, nemlich ⸗ 342 thl. 19 ggl.

Dieß giebt auch alsdann den Leitfaden, wenn es bey der Berechnung, außer den vollen Monaten auch noch auf Wochen und Tage ankommt.

Es wird nöthig ſeyn, noch ein paar Anmerkungen hierüber hinzuzufügen, nemlich:

a) daß man gemeiniglich den Preiß des Beſatzes nach Billigkeit, ungefähr zu $\frac{3}{4}$ oder $\frac{2}{3}$ des marktgängigen Preißes, feſtſetzet, und

b) auf den Abgang am Beſatze mit Rückſicht nimmt, und ſolchen zu Zehen Stück für jedes Schock rechnet.

Wenn der an- und abziehende Pächter hierüber mit einander einverſtanden ſind; ſo kann vorſtehendes Formular der Berechnung hiernach leicht eingerichtet werden.

Anmerk. 2. Da vorbemerkter Maaßen (§. 4. des 1ſten Abſch.) bey den mehrſten Pachtungen der Termin der Uebergabe im Monate Junius, oder Julius, feſtgeſetzet iſt; ſo pfleget alsdann, wenn der antretende Pächter das Ausfiſchen der Teiche dem abziehenden Pächter, gegen Vergütung des Pachtgeldes, überläſſet, der Zeitpunkt hiezu auch nächſtfolgende Michaelis ſolchergeſtalt

beſtimmt,

beſtimmt zu werden, daß das Ausfiſchen alsdann, ſo wie es die Witterung und Umſtände geſtatten, jedoch immer ſo frühzeitig geſchehen ſolle, daß der Beſatz der Teiche von dem neuen Pächter füglich bewerkſtelliget werden könne.

§. 7.

Da bey den mehrſten Landgüthern eine gewiſſe dazu gehörige Anzahl Weidenbäume vorhanden, und der Pächter gemeiniglich durch ſeinen Contract verpflichtet iſt, jene Anzahl zum Beſten des Guths durch jährliche Zupflanzung einer gewiſſen Stückzahl zu vermehren, und ſolche ohne Bezahlung bey ſeinem Abzuge von der Pacht abzuliefern; ſo muß das von ihm, nach der 7ten Anmerkung zum 5ten §. des 2ten Abſchnittes zu übergebende, und, durch eine anzuordnende Beſichtigung und Nachzählung, in Gewißheit zu ſetzende Verzeichniß zuerſt die Beſchreibung der Größe und Stückzahl der ihm bey ſeinem Antritte der Pacht überlieferten Weiden, und hiernächſt von ſeinen Zupflanzungen enthalten: woraus ſich veroffenbaret, ob er mehr oder weniger, als er ſchuldig war, abgeliefert, und alſo eine Vergütung zu empfangen, oder zu leiſten habe. Dieſe Vergütung wird, wenn im Pachtcontracte und Inventario kein Preiß feſtgeſetzet iſt, nach des Orts Gewohnheit, z. B. auf 1 ggl. für jede Weide ohne Unterſcheid ihrer Größe; oder auf 2 mgl. für eine haubare, und zu 4 pf. für eine Satz- oder Pflanzweide; oder zu 2 ggl. für eine alte, zu 1 ggl. für eine Mittel, und zu 6 pf. für jede junge noch nicht haubare Weide beſtimmt.

An-

Anmerk. 1. Der abgehende Pächter, dem es an der contract- und inventarienmäßigen Quantität oder Qualität der abzuliefernden Weidenbäume fehlet, ſuchet gemeiniglich ſich von der Verbindlichkeit zu deſſen Erſatze dadurch loszumachen, daß er behauptet: es wären die ihm bey ſeinem Pachtantritte übergebenen Weidenbäume theils wegen ihres hohen Alters verdorret und abgeſtorben, theils eben ſowohl, als ſeine Zupflanzungen, durch nicht zu verhindernde Vorfälle verloren gegangen. In Abſicht erſterwähnter Inventarien-Weiden kann ihn aber dieſes nicht rechtfertigen, da er ſchuldig iſt, den nach dem natürlichen Laufe der Dinge ſich begebenden Abgang an den Inventarienſtücken, und alſo auch an Weiden, zu erſetzen. Wegen eines Mangels an der contractmäßigen Zupflanzung hingegen, wird ihm billig nichts zur Laſt fallen können, wenn er gehörig beſcheiniget: daß

a) die im Contracte feſtgeſetzte Anzahl alljährlich wirklich gepflanzet,

b) ſolches mit gebührendem Fleiße und Vorſicht geſchehen, und

c) er zur Erſetzung des Abganges durch den Pachtcontract nicht verpflichtet, oder daß

d) bey dem Haushalte überall kein Platz mehr vorhanden ſey, wo eine neue Anpflanzung ſtatt haben könne.

In ſofern dieſes nicht dargethan wird, kann er ſich der ſchuldigen Vergütung nicht entziehen.

An-

Anmerk. 2. Gleichfalls kann ihn keine Entſchuldigung gegen die Obliegenheit zu leiſtender Vergütung ſchützen, wenn überhaupt der Defect an Weiden ſich in derjenigen Stückzahl befindet, die er bey ſeinem Pachtantritte vor 6. 9 oder 12 Jahren empfangen hatte: weil alle dieſe Weiden, ohne Unterſcheid ihres damahligen Alters, nunmehr als alte Weiden zu betrachten ſind, der Zuwachs an denſelben dem Gutsherrn zugehöret, und er jene Stückzahl vollſtändig zurück zu liefern unbedingt verbunden iſt.

Anmerk. 3. Es kann ſich aber auch der Vorfall ereignen, daß der abgehende Pächter in ſeinen leztern Pachtjahren über ſeine contractmäßige Zupflanzung zu weit hinausgegangen iſt, und aus Gewinnſucht und zum merklichen Schaden der Hued und Weide zu viel angepflanzet hat. Wird dieſes durch das eidliche Gutachten ſachverſtändiger Leute beſtätiget; ſo fällt alle Vergütung für ſolche Zupflanzungen von ſelbſt weg.

§. 8.

Die Gebäude, welche dem angehenden Pächter übergeben werden, empfängt derſelbe entweder nach einer vorgängigen von dem Notario zu verfertigenden Beſchreibung ihrer Lage, Größe und innern und äußern Beſchaffenheit, oder nach einer vorgängigen Beſtimmung ihres Werths durch beeidigte Werkleute. Bey ſeinem demnächſtigen Abzuge von der Pacht, iſt er dieſelbe auf gleiche Weiſe zurückzugeben, und die ſodann ſich findenden Mängel nach ihrem taxirten Betrage zu erſetzen

ſchuldig;

ſchuldig; alsdann aber, wenn er die Gebäude im verbeſſerten Zuſtande wieder liefert, und dieſe Verbeſſerung mit ſeines Verpächters Vorwiſſen und Einwilligung, auf ſeine Koſten beſchaffet hat, die Vergütung des taxirten Werths ſolcher Verbeſſerungen zu fordern berechtiget.

Anmerk. 1. Hat der Pächter die Erhaltung der Gebäude in dem beſchriebenen Zuſtande ſolchergeſtalt übernommen, daß er darauf alljährlich eine gewiſſe feſtgeſetzte Summe verwenden wolle; ſo muß er, daß ſolches wirklich alle Jahre geſchehen ſey, bey der Zurückgabe der Pacht, in ſofern er es bey jährlicher Ablegung ſeiner Pachtrechnung nicht bereits beſcheiniget hat, durch quitirte Baurechnungen beweiſen, und kann für alle ſich findende Verbeſſerungen, welche allein durch jenen jährlichen Aufwand entſtanden ſind, keine Vergütung verlangen.

Anmerk. 2. Bey den Fürſtlich-Braunſchweigiſchen Cammer- und Kloſtergüthern wird bey den Taxationen der Haushaltsgebäude von den ſämtlichen Bauholzmaterialien bloß das Haue-Fuhr- und Arbeitslohn, der Werth dieſer Materialien ſelbſt aber nicht mit in Anſchlag gebracht, und dem Pächter bey verwilligten und ihm zur Beſorgung überlaſſenen Bauen und Ausbeſſerungen das dazu erforderliche Bauholz forſtzinsfrey verabfolget. Es kommen daher bey den hernachmaligen Wardierungen der Verbeſſerungen, oder Verſchlimmerungen der taxirten Gebäude, in Abſicht der Bauholzmaterialien, auch nur die Haue-Fuhr- und Arbeitslöhne in Anſchlag.

§. 9.

§. 9.

Die Wardierungen der Acker- und Haushalts-geräthſchaften, imgleichen des vorräthigen Strohes, Heues und Miſtes werden gewöhnlich nicht von jedem Taxator, oder Schurze beſonders, ſondern von ihnen zuſammen nach ihrem gemeinſchaftlichen Entſchluſſe eingebracht; und gebraucht man dazu eben diejenigen Leute, welche die Taxation der Feldfrüchte und des Viehes verrichten. Wegen der Gartenbeſtellung und ſämtlichen Bäume bedient man ſich eines Gärtners; wegen der zum Bierbrauen und Brandteweinbrennen gehörigen hölzernen Geräthſchaften eines Böttichers; und wegen der Braupfannen und Brandteweinblaſen eines Kupferſchmidts, nach vorgängiger Beeidigung dieſer Leute. Es wird jedoch oftmals die Abgabe und Annahme vieler von dieſen Sachen, inſonderheit der Vorräthe an Mehle, Brodt, Specke, Würſten, geräucherten und gepöckelten Fleiſche, Schmalz, Butter, Käſen ꝛc. (die in ſo weit, als ſie für den Haushalt beſtimmt waren und zu deſſen erſten Fortſetzung erforderlich ſind, dem neuen Pächter überlaſſen werden müſſen) auch verſchiedener Haushaltsgeräthſchaften, zwiſchen dem ab- und anziehenden Pächter durch gütliche Behandlung berichtiget, und muß dann, wie ſolches geſchehen, von ihnen zum Protocolle angezeiget werden.

Anmerk. 1. In Abſicht des Strohes, Heues und Miſtes iſt es nicht allein in den mehrſten Pachtcontracten feſtgeſetzet, ſondern auch ſchon an ſich ſelbſt der landwirthſchaftlichen Obſervanz gemäß, daß der abziehende Pächter alles, was

er

er davon ſeit der letztern Erndte bey dem gepachteten Haushalte gewonnen und für denſelben nicht verbrauchet, ſondern übrig behalten hat, zurück, und dem neuen Pächter, gegen Bezahlung des taxirten oder verglichenen Werths, überlaſſen müſſe. Hiebey hat es auch alsdann ſein Verbleiben, wenn er durch den Contract und das Inventarium zur Ablieferung einer gewiſſen feſtgeſetzten Anzahl Schock Stroh und Fuder Heu und Miſt verpflichtet iſt: weil ihm dieß keine Befugniß giebt, das übrige aus dem Haushalte, und ſeinem Nachfolger in der Pacht wegzunehmen. Auf die Vorräthe an ausgedroſchenem Getraide kann jedoch ſolches nicht ausgedehnet werden.

Anmerk. 2. Hat der abgehende Pächter bey ſeinem Antritte der Pacht einen gewiſſen Vorrath an reinem Getraide, einige Schocke Stroh, einige Fuder Heu, eine gewiſſe Anzahl Bäume und dergleichen von ſeinem Verpächter, ohne Beſtimmung eines gewiſſen Werths, pro Inventario empfangen; ſo muß er alles dieſes auf gleiche Weiſe zurückliefern, und das Fehlende, nach den zur Zeit der Pachtabgabe marktgängigen Preißen, erſetzen; wenn gleich dieſe Preiße alsdann höher ſeyn ſollten, als ſie zur Zeit der Pachtannahme waren.

Vierter Abſchnitt.

Verfertigung der Abrechnung und Balance, imgleichen des Inventarii und Commißionsprotocolls.

§. 1. Abfaſſung und völlige Berichtigung der Balance.

§. 2. Abrechnung zwiſchen dem Verpächter und dem abgehenden Pächter, und Aufhebung der von letzterm beſtellten Caution.

§. 3. Berichtigung der Caution von Seiten des neuen Pächters und

§. 4. Feſtſetzung des demſelben übergebenen, und bey demnächſtigen Zurückgabe der Pacht wieder abzuliefernden Inventarii.

§. 5. Abfaſſung des Inventarii von dem ganzen Pachtabnahme- und Uebergabegeſchäfte.

§. 6. Abfaſſung des Commißionsprotocolls.

§. 1.

Nach völlig vollendeter Wardierung und Beſchreibung aller Inventarienſtücke, und deren Uebergabe an den neuen Pächter, auch Berichtigung der etwan dabey zwiſchen den Pachtintereſſenten entſtandenen Irrungen, wird die Abrechnung oder Balance in aller Pachtintereſſenten Gegenwart abgefaſſet und gezo-

gezogen. Dieſe enthält überhaupt eine Vergleichung des Werths der dem abgehenden Pächter bey ſeinem vormaligen Antritte der Pacht von dem Verpächter pro Inventario übergeben, zum Haushalte gehörigen Sachen, gegen den bey der Zurückgabe und Ueberlieferung eben dieſer Sachen an den neuen Pächter vorgefundenen Werth derſelben, und die Feſtſezzung des ſich hieraus ergebenden Unterſcheides zwiſchen beyden. Es zeigt ſich dann, ob der abziehende Pächter mehr, oder weniger, als er pro Inventario empfangen, zurückgeliefert, und wie viel er folglich entweder baar zu empfangen, oder zu vergüten hat. Zu dieſem Endzwecke wird die Balance am bequemſten ſolchergeſtalt eingerichtet, daß darinn zuförderſt die auf einen gewiſſen baaren Werth beſtimmten Inventarienſtücke in der Folge und Ordnung, auch unter eben den Rubriken, wie ſie in dem alten Inventario verzeichnet ſind, in der Mitte des Bogens aufgeführet, dabey die Summen des Betrages von einer jeden Rubrik nach dem alten Inventario in den deßhalb gezogenen Linien linker Hand, und nach dem neuen Inventario in die dazu beſtimmten Linien rechter Hand bemerket, und hierauf auch diejenigen Inventarienſtücke, welche der angehende Pächter vormals, ohne einen gewiſſen dafür feſtgeſetzten baaren Werth, ſondern bloß nach Maaße und Stückzahl, z. B. reines Getraide, Stroh, Heu und dergleichen empfangen, und auf gleiche Weiſe zurückzuliefern hat, hinzugefüget werden: dann zum Abſchluſſe der Balance, der ſummariſche Betrag der in den Linien beſchriebenen Geldpoſten auf jeder Seite beſonders zuſammengerechnet, und von den hieraus entſtehenden beyden Summen die eine von der an-

dern abgezogen wird. Der alsdann bleibende Ueberſchuß zeiget den Betrag, um wie viel die Summe der zurückgelieferten Inventarienſtücke größer, oder kleiner, als die Summe der empfangenen Inventarienſtücke, und wie viel deßhalb **an den abziehenden Pächter** oder **von demſelben** zu bezahlen ſey. Dem Erſtern oder dem letztern wird jedoch hiernächſt ferner hinzu, oder davon abgeſetzet, was derſelbe an den vorhin bemeldeten, nach Maaße und Stückzahl, empfangenen Sachen mehr, oder weniger zurückgegeben, und was man dafür, nach den currenden Preißen, oder nach einer Behandlung, feſtgeſetzet hat.

Iſt nun, in Gegenwart und mit Einverſtändniſſe des an- und abziehenden Pächters, ſolchergeſtalt die Balance, und dadurch der Betrag der Vermehrung, oder Verminderung des Inventarii in zuverläßige Richtigkeit geſetzet worden; ſo wird unter dem völligen Abſchluſſe derſelben hinzugefüget: daß deren Richtigkeit von den ſämtlichen Pachtintereſſenten anerkannt ſey, hierauf ſolche Balance, auſſer der davon bey des Commißionsprotocoll zu legenden Abſchrift, dreymal ausgefertiget, und jedes Exemplar von dem Verpächter, oder, an deſſen ſtatt, von dem Commiſſario, zuerſt, und dann von dem ab- und angehenden Pächter unterſchrieben und beſiegelt, auch, wenn dieſes geſchehen und hiernächſt dem abgehenden Pächter das Superinventarium, oder im Gegentheile von ihm der Betrag der Deteriorationen baar bezahlet und vergütet iſt, über ſolche Zahlung und Berichtigung im erſtern Falle von dem abgehenden Pächter, und im letztern Falle von dem

Ver-

Verpächter, oder Commiſſario zuletzt noch gehörig quittiret, und jedem von beſagten drey Intereſſenten ein ſolchergeſtalt berichtigtes und vollzogenes Exemplar zugeſtellet.

Anmerk. 1. Wenn der Gehalt der Münzſorte, nach welcher man den Werth des Inventarii und der Meliorationen damals, als dem Pächter die Pacht übergeben wurde, berechnete, von dem Gehalte der Münzſorte, nach welcher derſelbe bey Endſchaft der Pacht beydes abliefert, verſchieden iſt; ſo verurſachet ſolches gemeiniglich beſchwerliche Irrungen und Streitigkeiten, zu deren richtigen Beurtheilung und Entſcheidung nothwendig iſt, ſich dasjenige deutlich vorzuſtellen, worinn ſowohl überhaupt die weſentliche Beſchaffenheit des Pachtabnahme- und Uebergabegeſchäftes beſtehet, als auch was zu der Zeit, als der Haushalt zuerſt einem Pächter übergeben ward, und bey den hierauf gefolgten Uebergaben iſt verhandelt und feſtgeſetzet worden. Letzteres zeigen die Inventarien.

Der Pächter eines Landhaushaltes empfänget zugleich mit demſelben von ſeinem Verpächter

1) entweder eine gewiſſe Summe an baaren Gelde zur Herbeyſchaffung des für den Betrieb des Haushalts überhaupt, und die Feldbeſtellung inſonderheit erforderlichen Viehes, Getraides, Düngers, allerley Geräthſchaften und ſonſtiger dahin gehöriger Sachen; oder, ſtatt eines ſolchen baaren Capitals,

2) die ſämtliche gepflügete, gedüngete und be-

beſäete Ländereyen, entweder mit Feſtſetzung des Werths der Einſaat, Düngung und Pflugarten, oder des Werths der auf dem Halme ſtehenden Früchte, und der im Lande bleibenden Düngung und Pflugarten, nebſt allem vorhandenen Viehe, und andern Haushaltsbedürfniſſen, ohne Bezahlung des durch einen Vergleich, oder durch die Wardierung beſtimmten Werthes, oder

3) auf die jetzt beſchriebene Art nur eine gewiſſe Quantität und Stückzahl von vorbemeldeten Stücken, und das übrige gegen Bezahlung des verglichenen oder taxirten Werthes,

und übernimmt dagegen in dieſen drey Fällen die Verpflichtung, bey demnächſtiger Zurückgabe der Pacht ſo viel an eben dieſen Stücken zurückzuliefern, daß dadurch der völlige Betrag und Werth eines ſolchen baar, oder vermittelſt der ihm in Natura übergebenen Sachen empfangenen Capitals, erſtattet wird; oder

4) er bezahlet bey dem Antritte der Pacht ſeinem Verpächter alle dieſe Stücke; oder

5) er übernimmt einen von allen dieſen Stücken entblößten Haushalt, und ſchaffet dieſelben auf ſeine Koſten herbey;

in welchen beyden letztern Fällen er zwar davon, ſo wie gleichfalls in den drey erſtbemeldeten Fällen von dem, was er über den Betrag des empfangenen Capitals bey Zurückgabe der Pacht abliefert, völliger Eigenthumsherr, jedoch mit der in der Natur des Pachtabnahme- und Uebergabegeſchäftes, und in der allgemeinen Obſervanz ge-

gegründeten Einſchränkung iſt, daß er gedachte Stücke ſeinem Verpächter, oder Nachfolger in der Pacht gegen Bezahlung des entweder mit ihnen durch einen Vergleich ausgemachten, oder durch die Taxe, nach den alsdann currenten Preißen und Münzſorten, feſtgeſetzten Werthe, überlaſſen muß.

Der erſte und letzte Fall ereignet ſich zwar ſelten, aber doch zuweilen, und zum Beyſpiele alsdann, wenn der Eigenthümer eines durch Kriegesverheerung verwüſteten und aller Inventarienſtücke beraubten Landguthes entweder nicht vermögend iſt, oder es nicht rathſam findet, daſſelbe ſelbſt wieder in gehörigen Stand zu ſetzen, und es deßhalb ſeinem Pächter überläßt, ſolches entweder auf ſeine alleinige Koſten zu thun, oder dieſem zu ſolchem Endzwecke, auf die vorbeſchriebene Art, ein gewiſſes Capital überliefert.

Faſt eben ſo ſelten, jedoch nicht ganz ungewöhnlich iſt der vierte Fall.

Am gewöhnlichſten iſt die im zweyten und dritten Falle beſchriebene Einrichtung.

Es haben alſo die Sachen, welche ein abgehender Pächter zurückliefert, theils ihren unveränderlichen, durch alle Pachtübergaben fortdaurenden, theils einen veränderlichen, nach der Verſchiedenheit der Preiße und Münzſorten ſteigenden und fallenden Werth. Zu den erſtern gehören das dem Pächter vormals von ſeinem Verpächter ohne Bezahlung übergebene Inventarium und die auf gewiſſe immer bleibende Preiße feſtgeſetzten Stücke;

zu den letztern aber alles übrige, was ein Pächter bey Zurückgabe der Pacht abliefert.

Aus dieſer urſprünglichen Verfaſſung der Landeshaushalts-Pachtungen fließen folgende Grundſätze:

I. Jeder den gepachteten Haushalt zurückgebende Pächter iſt, als Schuldener, ſeinem Verpächter, als Gläubiger, das ihm bey dem Antritte der Pacht vorgeliehene Capital, es beſtehe dieſes in baaren Gelde, oder ſtatt deſſen in gewiſſen zum Haushalte gehörigen Stücken, nach dem vollen Betrage und Werthe, in welchem er ſolches empfangen, wieder zu erſtatten verbunden, und muß folglich dieſe Wiedererſtattung, nach der im Inventario ausdrücklich angezeigten, oder, wenn dieſes nicht geſchehen, nach der zur Zeit des Empfanges jenes Capitals gangbar geweſenen Münzſorte, reguliret und beſtimmet worden.

II. Eben dieſes muß in Abſicht aller derjenigen Haushaltsſachen geſchehen, bey welchen ein gewiſſer unveränderlicher und durch alle Pachtübergaben fortdaurender Preiß, wie zum Beyſpiele bey dem Dünger und den Pflugarten, feſtgeſetzet iſt.

III. Von allem, was der abgehende Pächter außerdem abliefert, wird der wahre Werth durch die Taxation, nach den zur Zeit der Ablieferung gangbaren Preißen und Münzſorten beſtimmt und ihm bezahlt.

IV. Der Betrag dieſes letztern zeiget ſich aber erſt alsdann, wenn zuförderſt die erſten beyden Puncte in gehörige Richtigkeit gebracht worden.

In

In ſofern nun hierinn durch vorherige in den Contracten oder Inventarien beſchriebene Verträge, oder durch nachmalige gütliche Vergleiche bey der Abnahme der Pacht nichts abgeändert iſt, werden alle bey jedem Pachtabnahme- und Uebergabegeſchäfte, über die Verſchiedenheit der Münzſorten, entſtehende Zweifel und Irrungen nach vorbeſchriebenen Vier Grundſätzen richtig beurtheilet und entſchieden werden können. Ein Beyſpiel wird dieß näher erläutern.

Bey der erſten Uebergabe eines vorher adminiſtrirten Landguthes an einen Pächter wurde demſelben von ſeinem Verpächter, ohne Bezahlung, ein Inventarium von 2500 Thlr. und alles übrige gegen baare Bezahlung nach der Taxe übergeben; die Bezahlung des vollen Düngers auf 2 Thlr. und jeder Pflugart auf 8 ggl. für einen Morgen Ackers feſtgeſetzet; dabey aber verabſäumet, die Münzſorte, worinn ſolches geſchehen, im Inventario zu bemerken. Da jedoch damals die currente Silbermünze mit dem Golde, jede Piſtole zu 5 Thlr. gerechnet, im gleichen Werthe war; ſo konnte auch bey hernachmaliger Zurückgabe der Pacht die Beſtimmung jenes Werths nicht anders, als in Gemäßheit des letztern verſtanden werden. Eben dieſer Pächter, oder einer von deſſelben Nachfolgern, lieferte im Jahre 1760 den Haushalt und das Inventarium nebſt ſeinen Meliorationen ab, welche beyde nach der Taxe in damaliger currenter Münzſorte, jede Piſtole zu 8 Thlr. gerechnet, 8750 betrugen.

Hie-

Hievon giengen ab das Inventarium retrahendum,

welches . . .	2500 Thl.
und nebſt dem Agio zu 60 Procent . . .	1500 Thl.
nunmehr insgeſammt . .	4000 Thl.

in beſagter Münzſorte betrug.

Es blieben alſo für den Pächter an Meliorationen übrig .	4750 Thl.

Hiezu kamen,

weil derſelbe an Düngung und Pflugarten 525 Thlr. über das im Inventario retradendo mit begriffene Quantum der Düngung und Pflugarten ablieferte,

an Agio zu 60 Procent .	315 Thl.

denn er würde, wenn ihm dieſes nicht vergütet würde, nicht den unveränderlich feſtgeſetzten, und von ihm bey dem Antritte der Pacht bezahlten Preiß dieſer Sachen, ſondern z. B. ſtatt 2 Thlr. für den vollen Dünger eines Morgens nur $1\frac{1}{4}$ Thlr. bekommen, und ſolchergeſtalt auf höchſt unbillige Weiſe einbüßen.

Summa der ſämtlichen dem abgehenden Pächter in currenten Münzſorten zu bezahlenden Meliorationen . .	5065 Thl.

Auf gleiche Weiſe werden im gegenſeitigen Falle,

Falle, wenn der Werth der abgelieferten Sachen in beſſern Münzſorten beſtimmet iſt, als ſolches zur Zeit der Pachtannahme geſchah, der Betrag des Inventarii retradendi und der auf einen gewiſſen immer bleibenden Preiß feſtgeſetzten Sachen verhältnißmäßig zu reduciren, und mit jenem Werthe in völlige Gleichheit zu ſetzen ſeyn.

Es ſind zwar Beyſpiele genung vorhanden, daß hiernach, und beſonders in Abſicht der für gewiſſe Inventarienſtücke feſtgeſetzten unveränderlichen Preiße nicht überall iſt verfahren worden: ſie gründen ſich aber entweder in einer beſondern Local-Obſervanz, oder in beſondern Verträgen der Intereſſenten und deren freywilligen ausdrücklichen, oder ſtillſchweigenden Begebung ihrer Gerechtſame, oder darinn, daß etwas geſchehen iſt, was ordnungsmäßig nicht hätte geſchehen ſollen. Alles dieſes entkräftet die Gültigkeit der vorhin angeführten allgemeinen Regeln nicht, deren Endzweck war, die in der Natur des Geſchäftes und den Rechten gegründeten Befugniſſe und Verbindlichkeiten der Verpächter und Pächter gegen einander, im Betreff der bey Abnahme und Uebergabe der Pachtungen über die Verſchiedenheit der Münzſorten entſtehenden Streitigkeiten, zu beſtimmen.

Anmerk. 2. Der abgehende Pächter, welcher ſeinem Vorgänger in der Pacht die Meliorationen, oder das Superinventarium in ſolcher damals gangbaren Münzſorte bezahlet hat, welche ungleich beſſer war, als die zur Zeit der Pachtabgabe gangbare Münze iſt, in welcher ihm ſein Super-

per-

perinventarium bezahlet wird, verlanget gemeiniglich die Bezahlung in erſtgedachter Münze oder die Vergütung des Agio; und es wird manchem meiner Leſer vielleicht eben ſo, wie mir, ein Beyſpiel bekannt ſeyn, da ſolches dem abgehenden Pächter von dem Uebergabe-Commiſſario iſt zugeſtanden worden.

Ich kann mich aber von der Rechtmäßigkeit einer ſolchen Forderung nicht überzeugen, und will deßhalb, mit Beziehung auf die in der vorhergehenden Anmerkung vorgetragenen allgemeinen Regeln, noch einige einzelne Betrachtungen hierüber hinzufügen.

Da der abziehende Pächter die Bezahlung ſeines Superinventarii nicht anders als nach dem Betrage und Werthe, den daſſelbe zur Zeit deſſen Ablieferung wirklich hat, mit Rechte fordern kann, ſo würde derſelbe, wenn ihm, wegen des zur Zeit der Pachtabgabe etwan vorhandenen geringern Münzfußes, beſſere Münze, als worinn die Taxation geſchehen, bezahlet, oder das Agio vergütet würde, in der That nicht den ihm gebührenden wahren Werth, ſondern mehr bekommen, und der antretende Pächter etwas bezahlen müſſen, was er nicht empfängt. Sollte die Bezahlung ſeines Superinventarii in eben denjenigen Münzſorten geſchehen, in welchen er ſeinem Vorgänger in der Pacht das Superinventarium bezahlet hat; ſo müßte auch deſſen Betrag zuförderſt nach eben demjenigen Maasſtabe, nemlich nach eben denjenigen Münzſorten, wie damals geſchah, feſtgeſetzet werden. Hätte man nun die Taxatoren (wie

jedoch

jedoch ohne nachtheilige Verwirrung des Geſchäftes nicht wohl geſchehen kann) hierauf angewieſen; ſo würden dieſelben auch unfehlbar einen geringen Werth, als geſchehen, eingebracht haben.

Es kann ſich freylich zutragen, daß z. B. bey der Pachtannahme ein Morgen Weizen auf 18 Thlr. nach Silbergelde, deſſen Werth alsdenn dem Golde, die Piſtole zu 5 Thlr. gerechnet, völlig gleich iſt, und auch nur eben ſo hoch bey der Zurückgabe der Pacht und bey gleicher Güte des Korns in ſolchem Silbergelde, wovon 8 Thlr. nur 5 Thlr. im Golde ausmachen, taxiret wird, und der abziehende Pächter ſolchergeſtalt für vormals bezahlte 18 Thlr. jetzt nur 11 Thlr. 9 ggl. zu bekommen, und folglich 6 Thlr. 15 ggl. auf jeden Morgen zu verlieren ſcheint. Aber er hat ſeine Befriedigung von der Erndte und durch die Preiße und beſſere Münzſorte ſeines erſten Pachtjahrs bereits wirklich erhalten.

Anmerk. 3. Ueberhaupt iſt hier noch hinzuzufügen, daß in dem Falle, da die gangbare Münzſorte zur Zeit der Zurückgabe der Pacht von derjenigen Münze, in welcher die Taxation bey der vorherigen Uebergabe geſchahe, im Werthe merklich verſchieden iſt, wie z. B. gewöhnlich Gold gegen Silbermünze, es ſehr bedenklich ſey, die gewöhnlichen Taxatoren anzuweiſen, ihre Wardierungen nicht nach der jetzt gangbaren, ſondern der vormahligen Münzſorte, einzurichten und einzubringen: da ihnen nicht wol zugetrauet werden mag, daß ſie das Verhältniß zwiſchen beyden richtig beſtimmen werden. Es bleibt daher

im-

immer am ſicherſten, den Taxatoren die Anweiſung zu ertheilen, daß ſie den Werth der von ihnen zu taxirenden Sachen lediglich nach der jetzt gangbaren Münze, wornach ihnen der Werth derſelben am beſten bekannt iſt, zu beſtimmen haben: worauf denn, entweder nach gütlicher Uebereinkunft zwiſchen beyden Theilen, oder nach eingezogener Erkundigung bey einem unpartheyiſchen Geldwechsler, das Agio der Summe des Superinventariums entweder hinzugeſetzet, oder davon abgerechnet, und beyden Pächtern überlaſſen wird, in welcher Münzſorte der eine die Bezahlung leiſten, und der andere annehmen wolle.

§. 2.

Am Schluſſe des Uebergabegeſchäftes ſind noch einige beſondere Angelegenheiten in Richtigkeit zu bringen, welche theils dem Verpächter und den abgehenden Pächter, theils jenen und dem neuen Pächter nur allein angehen. Dieſe ſind:

1. Die völlige Abrechnung zwiſchen erſtgenannten beyden Pachtcontrahenten;
2. die Aufhebung der von dem abziehenden Pächter beſtellten Caution;
3. die Berichtigung der Caution von Seiten des neuen Pächters und
4. die Feſtſetzung des dieſem übergebenen und von ihm bey demnächſtiger Endſchaft der Pacht zurückzuliefernden Inventarii.

Die

Die erſten beyden Puncte werden den Inhalt dieſes §. ausmachen. Für die letztern ſind die beyden folgenden §. beſtimmt.

Wenn der abziehende Pächter alsdann, wenn er die Pacht zurück giebt, die ſchuldigen Pachtgelder noch nicht völlig berichtiget, oder, außer dem baaren Pachtgelde, gewiſſe dem Verpächter vorbehaltene, und von jenem erhobene Intraden und Gefälle noch zu berechnen und abzuliefern, oder etwan wegen contractmäßiger Remißionen, oder wegen Baue, oder anderer Auslagen für den Verpächter Forderungen hat; ſo geben theils die Rechte, und theils die gewöhnlichen, erſtgedachte Puncte betreffenden Bedingungen des Pachtcontracts dem Verpächter die Befugniß, die Caution ſeines Pächters ſo lange zurückzubehalten, und, wenn dieſe nicht zureichend iſt, die ihm nach der Balance zu bezahlenden Meliorationsgelder ganz oder zum Theile in Empfang zu nehmen, auch allenfalls noch überdem die Verabfolgung der demſelben zugehörigen, bey dem gepachteten Haushalte vorhandenen Effecten ſo lange zu verweigern, bis letzterer dieſerhalb Abtrag gemacht hat: und eben ſo iſt der abziehende Pächter, wenn ſich ſeine Forderungen auf die contractmäßige Verbindung mit dem Verpächter gründen, berechtiget, bis dahin, daß ſolche Forderungen berichtiget und abgethan ſind, im Beſitze der Pacht zu bleiben. Da aber aus beyden gemeiniglich große und beſchwerliche Weitläuftigkeiten entſtehen; ſo thun Verpächter und Pächter ſehr wohl, wenn ſie alles anwenden, ſolches zu verhüten, und deshalb alle dergleichen Gegenſtände vor der Pachtabnahme in Richtigkeit zu bringen. Hat

man

man das aber verabſäumet, oder konnte es vorher, vielleicht einiger Hinderniſſe wegen, nicht geſchehen; ſo muß der abgehende Pächter die abzulegende Rechnung nebſt den dazu gehörigen Belegen, und die Beweisthümer ſeiner Forderungen ſämtlich ſolchergeſtalt in Bereitſchaft haben, daß dieſes unmittelbar nach geendigter Zurückgabe der Pacht gleichfalls vorgenommen und berichtiget werden kann; auch der Verpächter deßhalb von ſeiner Seite alles Nöthige dazu beytragen, und, wenn er einem Commiſſario die Beſorgung der Abnahme der Pacht aufgetragen hat, dieſen auch wegen jener Abrechnung mit hinlänglicher Inſtruction und ſpecieller Vollmacht verſehen.

Iſt man nun auch hierüber in Richtigkeit gekommen; ſo findet zwiſchen dem Verpächter und dem abgehenden Pächter weiter keine Urſache ſtatt, weßhalb dem letztern die Aufhebung der von ihm gemachten Caution, die Auszahlung der ihm nach der Balance gebührenden Meliorationsgelder und die Verabfolgung aller ihm zugehörigen Effecten vorenthalten, oder von ihm auf den fernern Beſitz in der Pacht Anſpruch gemacht werden könnte. Die Aufhebung der Caution geſchiehet dann auf die mit derſelben vormaligen Beſtellung übereinſtimmende Art, nemlich durch Zurückgabe entweder des bey dem Antritte der Pacht deßhalb baar gezahlten Capitals in eben derjenigen Quantität und Qualität, in welcher es der Verpächter empfieng, oder der Original-Verſchreibungen über ein anderes belegtes, und zur Caution verpfändetes Capital, oder über die gemachte Bürgſchaft, oder über die verhypothecirten Grundſtücke, mit welchen die Caution beſtellet iſt.

Anmerk. 1. Siehet ſich der Verpächter wegen ſeiner Forderungen an dem abgehenden Pächter genöthiget, deſſelben Meliorationsgelder in Empfang zu nehmen; ſo iſt es für ihn rathſam, dieſelben auf keine andere Weiſe, als mit ausdrücklicher Einwilligung des Pächters, und nachdem dieſer die Beutel, worinn das Geld verwahret iſt, mit ſeinem Petſchafte verſiegelt hat, in ſeinem Gewahrſame zu behalten; widrigenfalls aber dieſelben demjenigen Gerichte, unter welches das Landguth gehöret, zur Verwahrung, gegen Ertheilung eines Depoſitionsſcheins, zu überliefern: damit er, wenn ſich die völlige Auseinanderſetzung mit dem Pächter, und der von dieſem zu machende Abtrag verzögern, oder gar in einen rechtshängigen Streit gerathen ſollte, gegen den Anſpruch auf Vergütung der Zinſen von ſolchen Geldern geſichert ſeyn möge.

Anmerk. 2. Da den Verpächtern und Pächtern die Grenzen ihrer Gerechtſame in Abſicht der Forderungen, welche ſie an einander haben, nicht allemal bekannt ſind, und ſie daher, wie ich bey verſchiedenen Pachtabnahmen wahrgenommen habe, davon mehr oder weniger Gebrauch machen, als ſie befugt ſind; ſo wird es für dieſe nicht überflüßig ſeyn, ihnen jene Grenzen hier kenntlich zu machen.

Die gemeinen Rechte geben dem Verpächter ein geſetzmäßiges oder ſtillſchweigendes Unterpfand an den ſämtlichen Früchten, welche das verpachtete Landguth hervorgebracht hat, (L. 7. pr. D. in quibus cauſis pign. vel hypoth. tacite contra-

hitur) aber keineswegeſ an denjenigen Haabſeligkeiten des Pächters, welche derſelbe bey dem Antritte der Pacht in das Guth brachte, oder ſich während der Pacht anſchaffte, und eben ſo wenig an dem übrigen Vermögen deſſelben. (L. 4. D. ibidem.) Hat alſo der Verpächter es bey erſtgedachter ihm von den Geſetzen ertheilten Sicherheit lediglich bewenden laſſen; ſo muß er ſich auch damit begnügen, kann dem Pächter bey ſeinem Abzuge von der Pacht nicht verwehren, alle letztbemeldete Sachen mit ſich wegzunehmen, und muß, wenn jenes Unterpfand zu ſeiner Befriedigung nicht hinreichend iſt, ſolche auf andere rechtliche Art zu erhalten ſuchen. Eben dieſes zeiget daher die Nothwendigkeit, daß der Verpächter ſich bey der Pachthandlung und bei der Abfaſſung und Schlieſſung des Pachtcontracts, nicht allein durch eine von dem Pächter, vermittelſt Bürgſchaft, oder eines oder mehrerer Grundſtücke, beſtellte beſondere Caution, ſondern auch durch ausdrückliche Verpfändung des ſämtlichen Vermögens des Pächters überhaupt, und aller ſeiner in und bey dem gepachteten Landguthe vorhandenen Meliorationen und ſonſtigen Haabſeligkeiten inſonderheit, imgleichen durch die hinzugefügte Bürgſchaft der Ehefrau des Pächters und ihre eidliche Entſagung ihrer weiblichen Vorrechte, auf die hiezu erforderliche Art, in Sicherheit ſetze.

Sowohl ein ſolches ausdrückliches, als auch vorerwähntes ſtillſchweigendes Unterpfand ſchüzzen dann auch den Verpächter in dem Falle, wenn er an ſeinem Pächter, wegen eines Ver-

kaufs,

kaufs, oder Darlehns, oder auf ſonſt eine mit der Pacht in gar keiner Verbindung ſtehende Art, etwas zu fordern hat: indem die Geſetze (L. un. C. etiam ob chirogr. pec. etc.) jeden Gläubiger und Inhaber eines Unterpfandes berechtigen, daſſelbe, wegen jeder andern Schuldforderung, wenn ſie nur klar und gewiß iſt, ſo lange an ſich zu behalten, bis er auch dieſerhalb befriediget iſt.

Hingegen iſt das dem Pächter zuſtehende Recht des fortdaurenden Beſitzes und Genuſſes der Pacht — da es ſich nie auf ein Pfandrecht, ſondern bloß auf eine Art von Compenſation gründet — nur allein auf ſeine den gepachteten Haushalt, und die wechſelſeitigen Pachtverpflichtungen unmittelbar betreffenden und daraus herfließenden Anforderungen eingeſchränket, und kann auf Anſprüche anderer Art nur alsdann ausgedehnet werden, wenn ihm ſein Verpächter die Berichtigung ſolcher Anſprüche aus den Einkünften des verpachteten Guths ausdrücklich verſichert, und ihn darauf angewieſen hat. Es iſt daher eine für den Pächter nöthige Vorſicht, daß er ſich von ſeinem Verpächter, wenn er an denſelben, wegen baarer Vorſchüſſe, Lieferungen wegen eines Handels, oder ſonſtigen Verkehrs, Forderungen hat, dergleichen Verſicherung und Anweiſung ertheilen läßt.

Anmerk. 3. Es iſt zwar nicht allemal gewöhnlich, aber doch niemals ganz unnütze, ſondern oft durchaus nothwendig, daß der Verpächter und der

abgehende Pächter am Schluſſe des ganzen Pacht-Abnahmegeſchäftes, und wenn zwiſchen ihnen alles berichtiget iſt, hierüber einander förmlich quitiren, die bisherigen contractmäßigen Verpflichtungen gänzlich aufheben, und allen und jeden ferneren Anforderungen, und beſonders ausdrücklich: wegen nicht überall geleiſteter völliger Erfüllung aller Bedingungen und Clauſeln des Pachtcontracts bündigſt entſagen. Dieſe Erklärung wird dann nicht allein in dem Pachtabnahme-Protocolle aufzuzeichnen, und mit des Verpächters und Pächters eigenhändigen Namensunterſchrift zu beſtätigen, ſondern auch von dem Erſtern unter die von ihm an den Letztern zurückzugebenden Originalverſchreibungen über die beſtellte Caution hinzuzufügen, und von ihm gleichfalls eigenhändig zu unterſchreiben ſeyn. Letzteres ſetzet den Pächter in den Stand, die Befreyung des zur Caution verpfändeten Capitals, oder Grundſtückes von dieſer Verbindlichkeit bey derjenigen Caſſe, oder demjenigen Gerichte, wo die Verpfändung geſchehen iſt, zu bewirken; und Erſteres beyde, den Verpächter und Pächter, gegen alle künftige Verdrießlichkeiten in Sicherheit, welche leicht entſtehen können, wenn, zum Beyſpiele, ein unruhiger und zankſüchtiger Erbe eines Verpächters, oder Pächters unter den Papieren ſeines Erblaſſers ſolche Nachrichten findet, welche ihn auf die Vermuthung bringen, daß wegen des ehemaligen Pachtweſens noch nicht alles berichtiget ſey; und er dann dieſes um ſo mehr für gegründet hält, je weniger ihm von dem Zuſammenhange der Sache bekannt iſt.

§. 3.

§. 3.

Von den beyden zwiſchen dem Verpächter und dem antretenden Pächter, am Schluſſe des Pacht-Uebergabegeſchäftes, noch beſonders in Ordnung und Gewißheit zu ſetzenden Angelegenheiten iſt die Caution — wenn dieſe nicht bereits vorher berichtiget iſt — das Erſte.

Da die Caution eines Pächters in der Feſtſetzung ſolcher Hülfsmittel beſtehet, wodurch dem Verpächter alsdann, wenn jener ſeinen contractmäßigen Angelöbniſſen das ſchuldige Genüge nicht leiſten ſollte, ſeine Befriedigung und die Erſetzung des ihm verurſachten Nachtheils verſchaffet wird; ſo kann hier diejenige Art von Caution, welche in einer eidlichen Verſicherung, oder in einem bloßen Verſprechen (cautio iuratoria, vel nude promiſſoria) beſtehet, gar nicht, ſondern nur eine ſolche Caution ſtatt finden, welche jenem Zwecke angemeſſen iſt. Dieſe wird entweder durch Bürgſchaft, oder durch Verpfändung herbeygeſchaffet.

Im erſtern Falle hat der Verpächter darauf zu ſehen, daß der ihm einzuliefernde Bürgſchein — mit deutlicher Anführung der Pachtung und des Pachtcontracts, worauf er gerichtet iſt — mit ausdrücklicher Ausdehnung auf alle und jede contractmäßige Obliegenheiten des Pächters — oder doch wenigſtens mit der Feſtſetzung: bis auf eine gewiſſe beſtimmte, dem einjährigen Betrage des Pachtgeldes gleichkommende Summe zu haften, — mit der Verpflichtung: die Bezahlung alles desjenigen, was der Pächter ſeinem Verpächter, des gepachteten Haushalts wegen,

gen, ſchuldig bleiben möchte, auch ſchon zuvor, ehe noch der Letzte gegen den Erſten deßhalb klagbar geworden, und ohne alle Rückſicht und Beziehung auf den von andern Mitbürgern dazu beyzutragenden Antheil, als Selbſtſchuldner völlig, oder bis auf die vorbeſagte Summe zu übernehmen und zu leiſten — und endlich mit bündigſter Entſagung aller ſonſtigen, die Wirkſamkeit einer Bürgſchaft theils verzögernden, theils ganz aufhebenden Ausflüchte und Einreden — entweder gerichtlich, oder von einem Notario abgefaſſet und ausgefertiget — inſonderheit aber von ſolchen Bürgen gehörig ausgeſtellt und vollzogen ſey, welche rechtsbeſtändige Verträge zu ſchließen vermögend und befugt, und zur Erfüllung ihrer bürgerlichen Verpflichtungen hinlänglich bemittelt ſind, auch ſich an einem ſolchen Orte und in einem ſolchen Stande befinden, daß es dem Verpächter nicht ſchwer fällt, wider dieſelben nöthigen Falls rechtliche Hülfe zu erlangen.

Wird die Caution durch eine Verpfändung bewerkſtelliget; ſo pfleget dieſe bey den Pachtungen entweder mit einer baaren Geldſumme, oder mit Grundſtücken beſtellet; und ſolchergeſtalt eingerichtet zu werden, daß der Betrag von jener wenigſtens dem Betrage des einjährigen Pachtgeldes gleich, der Werth von dieſen aber — wegen des veränderlichen Preißes der Grundſtücke — allemal um ein beträchtliches größer ſey. Vorgedachte zur Caution beſtimmte Geldſumme beſtehet dann

a) entweder in einem, oder mehreren bey herrſchaftlichen Caſſen, oder an einem andern ſichern Orte bereits belegten Capitalien; oder ſie wird

b) von dem Pächter als ein Depoſitum, oder als ein zu verzinſendes Darlehn an den Verpächter baar gezahlet.

Im erſten Falle liefert der Pächter die Original-Obligation über ſolche Capitalien mit einer Verſchreibung: daß dieſe für die Erfüllung ſeiner Pachtverbindlichkeiten haften ſollen, an den Verpächter ab. Eine gleichmäßige Verſchreibung empfängt dieſer von jenem bey Auszahlung der deponirten Geldſumme; und ertheilet dem Pächter dagegen eben ſowohl hierüber, als über den Empfang jener Obligationen einen in Gemäßheit der geſchehenen Verpfändung abgefaßten Depoſitionsſchein. Eine ſolche von dem Pächter auszuſtellende beſondere Verſchreibung iſt aber alsdann nicht erforderlich, wenn die an den Verpächter baar gezahlte Caution in einem zu verzinſenden Darlehne beſtehet; da in der hierüber auszufertigenden Obligation die Beſtimmung dieſes Capitals und deſſen Verpfändung wegen der Pacht ausdrücklich mit bemerkt und beſchrieben wird.

Bey der Verhypothecirung eines, oder mehrerer Grundſtücke zur Caution kommen alle diejenigen Regeln des Rechts und der Vorſicht in Betrachtung, welche bey ſolchen Verſchreibungen allemal zu beobachten, und von denen für den Verpächter die wichtigſten ſind: daß die Verhypothecirung bey demjenigen Gerichte, unter deſſen Gerichtsbarkeit die Grundſtücke liegen, beſtellet und beſtätiget, und in die gerichtlichen Hypothekenbücher eingetragen werde — daß er nicht leicht in auswärtigen Landen belegene Grundſtücke annehme — daß ihm der Beſitz der verpfändeten Grundſtücke, und die freye Wahl zwiſchen der

der feſtgeſetzten General- und Specialhypothek verſichert werde — daß der Pächter völliger und alleiniger Eigenthumsherr dieſer Grundſtücke ſey — daß dieſelben nicht bereits vorher mit gerichtlich beſtätigten Schulden, oder mit einem Fideicommiſſe beſchweret, auch mit keiner Meyer- Erbenzins- oder Lehnsverpflichtung behaftet ſind — und daß, wenn ja der Verpächter Güther von der letztbenannten Beſchaffenheit zur Caution annimmt, deren Verpfändung von den Guths- oder Lehnsherrn, auch den Lehns-Agnaten ausdrücklich genehmiget und beſtätiget werde.

Iſt nun die Caution auf eine von den vorbeſchriebenen Arten berichtiget; ſo wird, wie ſolches geſchehen, und was für Dokumente der Verpächter und Pächter hierüber einander zugeſtellet haben, in dem Pachtübergabe-Protocolle deutlich und ausführlich aufgezeichnet.

Anmerk. 1. Ordnung und Sicherheit in dem Verpachtungsgeſchäfte erfordern es, daß die Caution vor der Pachtübergabe, und, wenn es irgend thunlich iſt, bald nach geſchloſſener Pachthandlung in Richtigkeit gebracht werde. Man pflegt aber ſolches nicht allemal zu beobachten, und dieſe Angelegenheit oft bis zur Pachtübergabe, beſonders alsdann bis dahin auszuſetzen, wenn des abgehenden Pächters Caution in einem baar hergeliehenen Capitale beſtehet: damit dieſer, nach berichtigter Zurückgabe der Pacht, die von ſeinem Nachfolger in gleicher Münzſorte und Summe zu bezahlenden Cautionsgelder von demſelben ſogleich in Empfang nehmen, und auf dieſe Art die

Wie-

Wiederbezahlung beſagten Capitals erhalten möge. Dieß hat aber zuweilen die unangenehmſten Folgen. Ein mir bekanntes Beyſpiel wird es beſtätigen. Der neue Pächter eines Landhaushalts, welcher in den erſten Tagen der Pachtübergabe vielleicht bemerkte, daß er ſich in dem Ertrage der Pachtſtücke beträchtlich geirret, und daher bey der Pachthandlung ſehr übereilet habe; oder vielleicht wahrnahm, daß der Betrag der an den abgehenden Pächter zu bezahlenden Meliorationsgelder weit größer, als er es erwartet, und er dieſelbe nebſt der Cautionsſumme herbeyzuſchaffen nicht vermögend ſey, entfernte ſich in der Nacht vor dem Tage, da die Auszahlung der Gelder geſchehen ſollte, ganz unvermerkt von dem Guthe. Sein verheimlichter Aufenthalt war eben ſo wenig ſogleich zu erforſchen, als irgend etwas vorhanden, wovon der Verpächter auch nur die mindeſte Schadloshaltung hätte nehmen können. Dieſer befand ſich nunmehr in der unvermeidlichen Nothwendigkeit, zur Befriedigung des abgehenden Pächters, welcher zur Fortſetzung der Pacht nicht zu bewegen war, mit ſeinem größten Nachtheile eine beträchtliche Summe Geldes herbeyzuſchaffen, und eine Adminiſtration ſeines Haushalts anzuordnen.

Auch noch in einem andern Betrachte kann es dem Verpächter zum beträchtlichen Nachtheile gereichen, wenn die Caution vor der Uebergabe und vor Ausfertigung und Vollziehung des förmlichen Pachtcontracts nicht berichtiget wird; weil dieſer Verzug manchem Pächter gar leicht Veranlaſſung giebt, gegen

den ihm zur Vollziehung zugefertigten Contract allerley Erinnerungen zu machen, ihn eines Mangels der Uebereinſtimmung mit ſeinen bey der Pachthandlung abgegebenen Erklärungen zu beſchuldigen, deßhalb verſchiedene Zuſätze und Abänderungen in demſelben zu fordern, und bis dahin, daß derſelbe hiernach abgefaſſet ſey, deſſen Vollziehung und die Beſtellung der Caution zu verweigern; und dann der Verpächter, welchem daran gelegen iſt, über die Pacht völlige Richtigkeit und Sicherheit zu bekommen, ſich zuweilen genöthiget ſiehet, dem Pächter Sachen zu bewilligen, welche dieſer zu fordern nicht würde gewagt, und jener ihm niemals würde zugeſtanden haben, wenn die Caution vorher wäre in Richtigkeit gebracht worden.

Anmerk. 2. Bey den Domainen- und Kloſtergüthern im Herzogthume Braunſchweig werden die Cautionen am gewöhnlichſten durch baare von den Pächtern gezahlte Capitalien beſtellet, und dieſe mit Vier Procent verzinſet; bey den Königlich-Preußiſchen Domainengüthern im Herzogthume Magdeburg und Fürſtenthume Halberſtadt hingegen die gezahlten Cautionsgelder als Depoſitengelder betrachtet, und deßhalb nicht verzinſet, auch Verpfändungen von belegten Capitalien und von Grundſtücken, ingleichen Bürgſchaften zur Caution angenommen.

Anmerk. 3. In dem hier, ſowohl, als in der 2ten Anmerkung, des folgenden 4ten §. angegebenen Betrage der Verzinſung hat das nunmehrige

rige Herabfallen der Capitalzinſen gleichfalls einige Verminderung verurſachet.

Anmerk. 4. Bey Abfaſſung der dem Pächter über das zur Caution beſtimmte, und als ein Darlehn gezahlte Capital von dem Verpächter zu ertheilenden Obligation iſt es eine gar nicht überflüſſige Vorſicht, darinn die Clauſel ausdrücklich feſtzuſetzen: daß ſolche Obligationen nicht verpfändet, cediret, noch auf irgend eine Art veräußert werden, und jede Handlung dieſer Art ungültig ſeyn ſolle. Man verhütet hiedurch den ſich zuweilen ereignenden unangenehmen Vorfall, daß eine ſolche Obligation in eines dritten Hände kommt, welcher ſich dann wegen ſeines erlangten Pfand- oder Eigenthumsrechts mit in das Pachtabnahmegeſchäfte miſchet, Weitläuftigkeiten verurſachet, und oft die Zurückgabe der Obligation verweigert.

§. 4.

Die zweyte zwiſchen dem Verpächter und dem neuen Pächter am Schluſſe des Pachtübergabegeſchäftes in Richtigkeit zu bringende Angelegenheit betrift die Feſtſetzung des dem letztern übergebenen, und bey künftiger Zurückgabe der Pacht wieder abzuliefernden Inventarii. Dieſes beſtehet in einem ſummariſchen Auszuge aus dem über das ganze Pachtabnahme- und Uebergabegeſchäfte abgefaßten ausführlichen Inventario — von deſſen Einrichtung und Inhalte der nächſtfolgende Paragraph handeln wird — und enthält die Rubriken derjenigen zum Betriebe und zur Nutzung des verpachteten Haushalts gehö-

gehörigen Stücke, deren Beſitz und Nutzung der Verpächter zugleich mit dieſem Haushalte dem Pächter ohne Bezahlung übergiebt, und wogegen Letzterer ſich verpflichtet, ſolche theils nach dem feſtgeſetzten unveränderlichen Werthe, und theils in eben derjenigen beſchriebenen Quantität und Qualität, worinn er ſie empfangen hat bey demnächſtiger Zurückgabe der Pacht wieder abzuliefern. Wegen dieſer Verpflichtung iſt er alſo ſchuldig, den während der Pacht entſtehenden natürlichen Abgang an dieſen Stücken zu erſetzen; und nothwendig, daß die von ihm wegen Erfüllung aller ſeiner Pacht-Angelöbniſſe zu beſtellende Caution auch auf beſagte Verpflichtung beſonders und ausdrücklich mit gerichtet werde. Es kann aber dieſelbe, wie ſich von ſelbſt verſtehet, nicht auch bis dahin ausgedehnet werden, daß dem Pächter, wenn der Haushalt, zum Beyſpiele durch Kriegesverheerung, ſo ſehr zu Grunde gerichtet wird, daß nicht allein die ihm zugehörigen Inventarienſtücke, ſondern auch obgeſagtes Inventarium ganz, oder zum Theile verlohren gehet, die Wiederherbeyſchaffung des letztern auf ſeine Koſten obliege: da das Eigenthumsrecht hievon nicht ihm, ſondern dem Verpächter zugehörte.

Nach jener vorangeführten Erklärung des demnächſt zurückzuliefernden Inventarii wird nun daſſelbe ſolchergeſtallt abgefaßt, daß auf einen mit Linien zur Bemerkung des Geldbetrages bezogenen Bogen alle oberwähnte Rubriken, zum Beyſpiele: an Pferden, Rindviehe ꝛc. Feldfrüchten, oder Einſaat, an Düngung, Pflugarten ꝛc. Ackerbaugeräthſchaften u. ſ. w. in eben derjenigen Ordnung, wie dieſe Sachen

chen in dem über das ganze Pachtabnahme- und Uebergabegeſchäfte abgefaßten Inventario auf einander folgen, aufgezeichnet, von den auf einen gewiſſen Geldbetrag feſtgeſetzten Stücken die Summen in die Linien eingetragen, von den übrigen die Stückzahl, Größe, Maaße ꝛc. angeführet, dann die Geldſummen zuſammengerechnet, dabey die Münzſorte bemerket, und endlich am Schluſſe hinzugefüget wird: daß vorſtehendes Inventarium überall ſeine Richtigkeit, der angehende Pächter alle und jede darinn angeführte Stücke empfangen, und ſich verpflichtet habe, ſolche bey demnächſtiger Zurückgabe der Pacht reſpective nach dem feſtgeſetzten Werthe und in der beſchriebenen Quantität und Qualität wieder abzuliefern. Hievon werden zwey völlig gleichförmige Exemplare, das eine für den Verpächter, und das andere für den Pächter gefertiget, und von dem Erſtern, oder von deſſelben Commiſſario eben ſowohl, als auch von dem Letztern eigenhändig unterſchrieben und mit ihren gewöhnlichen Petſchaften beſiegelt.

Anmerk. 1. Von des Verpächters Gutfinden hanget freylich die Feſtſetzung und Einrichtung des Inventarii, welches er ſeinem Pächter mit dem verpachteten Haushalte übergeben will, gänzlich ab; und er kann ſolches bey jedesmaliger Pachtübergabe, durch Hinzufügung einiger vorhin darinn nicht enthalten geweſenen Stücke, vergröſſern, oder, durch Zurücknahme einiger Stücke aus demſelben, verkleinern: jedoch letzteres beydes nur alsdann, wenn er ſich ſolches in den von dem Pächter bey der Pachthandlung angenommenen

nen Bedingungen ausdrücklich vorbehalten hat. Iſt dieſes aber nicht geſchehen; ſo iſt er eine ſolche Veränderung bey der Pachübergabe vorzunehmen eben ſo wenig, als der Pächter dergleichen alsdann zu fordern, befugt: denn das vorhandene Inventarium, der Pachtanſchlag und die Pachtbedingungen ſind die Grundlagen, worauf die vorher geſchloſſene Pachthandlung gänzlich beruhet, und wovon der eine Theil, ohne ausdrückliche Einwilligung des andern, auf keine Weiſe abgehen kann.

Anmerk 2. Der Geldbetrag des im vorſtehenden Paragraph beſchriebenen Inventarii wird im Herzogthume Braunſchweig von den Pächtern bey einigen wenigen Fürſtl. Pachtungen mit vier Procent, und bey den mehrſten mit fünf Procent jährlich verzinſet. Bey den Königlich-Preußiſchen Domainengüthern im Herzogthume Magdeburg und Fürſtenthume Halberſtadt hingegen pflegen die Pächter ſolches ohne Verzinſung zu empfangen.

§. 5.

Zur künftigen nöthigen Wiſſenſchaft und rechtsgültigen Glaubwürdigkeit alles desjenigen, was bey der Pachtabnahme und Uebergabe verhandelt und ausgemacht iſt, wird ſolches von dem hiezu gehörig requirirten Notario ſorgfältig aufgezeichnet; und dann hievon das in der Form eines öffentlichen Notariat-Inſtruments abgefaßte Inventarium verfertiget. Dieſes enthält in folgender Ordnung:

1. die bey allen ſolchen Inſtrumenten gewöhnlichen Eingangs-Formalien;
2. die an den Notarium ergangene Requiſition zu dem vorhabenden Geſchäfte;
3. den Vortrag des Verpächters, oder deſſen Commiſſarii, womit derſelbe den Anfang in dem ganzen Geſchäfte machet;
4. eine wörtliche Abſchrift des dem letztern ertheilten Commiſſorii;
5. die Antworten und Erklärungen des abgehenden, und
6. antretenden Pächters auf jenen Vortrag;
7. derſelben Requiſition des Notarii, und
8. Beſtellung ihrer Anwälde und Aßiſtenten;
9. die ferneren Vorträge von Seiten des Verpächters und des an- und abgehenden Pächters über die etwan noch vorgängig zu berichtigenden Puncte, nebſt
10. der Nachricht, was man wegen dieſer Puncte feſtgeſetzet hat;
11. des Notarii Subrequiſition ſeiner beyden Inſtruments-Zeugen;
12. die geſchehene Beeidigung der Feld- und Vieh-Taxatoren und der Werkleute,
13. mit Hinzufügung der ganzen von ihnen beſchwornen Eidesformeln;
14. die Vertheilung der Erſtern in ſogenannte Schürze;
15. die Beyden gegebene Anweiſung zu ihren Verrichtungen;
16. die Anzeige der von dem abziehenden Pächter beygebrachten Feldbeſtellungs-Beſchreibung und der übrigen von ihm eingelieferten, im dritten

ten Abſchnitte angeführten Verzeichniſſe, Beſcheinigungen uud Berechnungen;

17. die von den Feld- und Vieh-Taxatoren eingebrachten Taxen des Viehes, der Feldfrüchte, der Ackerbaugeräthſchaften und aller übrigen von ihnen wardierten Inventarienſtücke; wobey

a) die Angabe eines jeden Schurzes, und der aus den verſchiedenen Angaben der drey Schürze, vermittelſt des Durchſchnittes ausfindig gemachte, oder

b) der von ihnen ſämtlich bey einigen Inventarienſtücken, nach einem gemeinſchaftlichen Gutachten und Einverſtändniſſe, beſtimmte wahre Werth bemerket wird;

18. die Feſtſetzung des Werths einiger anderer Inventarienſtücke durch die gütlichen Verträge zwiſchen den Intereſſenten;

19. die Unterſuchung der Richtigkeit der in der Feldbeſtellungs-Beſchreibung angegebenen Einſaat, Düngung und Pflugarten, die hierüber vorgenommene Abhörung der Verwalter, Saatmeiſter, Hofmeiſter und Ackervögte, mit Beziehung auf das Commißions-Protocoll, und die

20. hiernach geſchehene Berichtigung jener Beſchreibung;

21. die Berechnung des Werths der Einſaat nach den beſcheinigten Getraidepreißen;

22. die Ablieferung aller noch übrigen zum Betriebe des Haushalts gehörigen Stücke, theils nach dem verglichenen, oder von den Werkleuten und Kunſtverſtändigen angegebenen Werthe, theils

theils nach einer Beſchreibung deren Größe, Stückzahl, Maaße ꝛc. und übrigen Beſchaffenheit, und deren Uebergabe an den neuen Pächter; beſonders

23. die gefertigten Beſchreibungen, und die von den Werkleuten eingebrachten Taxen von den ſämtlichen zu dem gepachteten Haushalte gehörigen Gebäuden;

24. die Erzählung der zwiſchen den Intereſſenten etwan entſtandenen Irrungen, mit Beziehung der davon in dem Commißions-Protocolle enthaltenen umſtändlichen Vorträge;

25. die vollſtändige Anführung der Vorträge, Entſchlüſſe und Entſcheidungen, wodurch ſolche Irrungen beygelegt und berichtiget ſind;

26. die Beſchreibung von Abfaſſung und völliger Berichtigung der Balance, und

27. von der geſchehenen Auszahlung der Meliorations-Gelder;

28. die Abrechnung zwiſchen dem Verpächter und dem abgehenden Pächter;

29. die Aufhebung der von dieſen gemachten Caution;

30. die Beſtellung der Caution von Seiten des neuen Pächters;

31. die Feſtſetzung des demſelben übergebenen und bey künftiger Zurückgabe der Pacht wieder abzuliefernden Inventarii;

32. die Beeidigung des neuen Pächters, und deſſelben Einführung in die Gerichtsſtube, und Vorſtellung den Unterthanen, oder Hinderſaſſen, als ihres Gerichtsbeamten;

33. die Verweiſung der Dienſtpflichtigen und anderer Präſtantiarien an denſelben;

34. die Berechnung und Bezahlung der Pachtabnahme- und Uebergabe-Koſten;

35. die Anzeige von der völligen Beendigung des Geſchäftes;

36. die zur Gültigkeit eines öffentlichen Notariat-Inſtruments erforderlichen und gewöhnlichen Schluß-Formalien;

37. des Notarii Unterſchrift und Beſiegelung; und endlich

38. einen Anhang von Abſchriften aller derjenigen Schriften, worauf ſich der vorhergehende Inhalt des Inventarii beziehet, nemlich, der etwan beygebrachten Vollmachten, der von dem abgehenden Pächter eingelieferten Verzeichniſſe, Beſchreibungen, Berechnungen und Beſcheinigungen; imgleichen der Balance, des dem neuen Pächter übergebenen Inventarii, und aller bey dem Geſchäfte vorkommenden Abrechnungen.

Anmerk. 1. Man pfleget zur Abfaſſung eines ſolchen Inventarii gemeiniglich einen Notarium zu gebrauchen; es kann aber auch eben ſo gültig von jedem andern Manne, welcher, vermöge ſeines Amts, Aufſätze von gerichtlicher Glaubwürdigkeit abzufaſſen berechtiget, und verpflichtet iſt, verfertiget werden, und kommt es auf das gemeinſchaftliche Gutfinden und Einverſtändniß des Verpächters und der Pächter an, wen ſie hiezu wählen und requiriren wollen.

Anmerk. 2. Finden ſich in dem Inventario, nach deſſen

deſſen Inhalte der abgehende Pächter den Haushalt und die Inventarienſtücke abliefert, keine weſentlichen Fehler gegen Deutlichkeit und Ordnung; ſo iſt es rathſam, eben dieſe Ordnung in dem neuen Inventario beyzubehalten: und dann werden in dieſem zuweilen einige Gegenſtände eine andere Stelle bekommen, als die ſie im vorſtehenden Paragraphe haben. Die in demſelben bemerkte Folge der Gegenſtände kann theils überhaupt, um die Anführung keines weſentlichen Puncts zu verabſäumen, theils inſonderheit alsdann zu einer Anleitung dienen, wenn das vorherige Inventarium undeutlich und unordentlich abgefaſſet, oder von dem bisher adminiſtrirten und nun einem Pächter zu übergebenden Haushalte noch kein Inventarium vorhanden war.

Anmerk. 3. Da die Landhaushaltungen von ſehr verſchiedener Beſchaffenheit ſind, und, nach Inhalte des zweyten Abſchnittes, die Pachtabnahmen und Uebergaben nicht alle auf einerley Art geſchehen; ſo können auch nicht alle Inventarien einerley Gegenſtände enthalten: und ſo werden dann aus dem im vorhergehenden Paragraphe befindlichen Verzeichniſſe, zum Beyſpiele: wenn bloß die Einſaat der Feldfrüchte und nicht deren taxirter Werth auf dem Halme bezahlet wird, Nummer 21, wenn dem Pächter keine Juſtizverwaltung anvertrauet wird, Nummer 32, und wenn bey dem Haushalte keine Dienſte vorhanden ſind, Nummer 33 wegfallen.

Anmerk. 4. Von dem Inventario werden gewöhnlich zwey überall gleichlautende Exemplare

verfertiget, wovon der Verpächter das eine, und der neue Pächter das andere bekommt. Verlanget der abgehende Pächter gleichfalls ein Exemplar — welches jedoch ſehr ſelten geſchiehet —; ſo kann demſelben ſolches nicht verſagt werden.

§. 6.

Das die Pachtabnahme und Uebergabe betreffende Protocoll, welches ebenfalls zu den vorhin bey dem Inventario bemerkten Endzwecke dienet, wird entweder von dem Notario, oder von dem hiezu beſtellten Secretario Commißionis abgefaſſet, und gemeiniglich ſolchergeſtalt eingerichtet, daß auf das erſte Blatt, welches mit der den Namen des abgenommenen und übergebenen Landhaushalts, und die Tage und das Jahr, da ſolches geſchehen, anzeigenden Rubrik bezeichnet iſt, zuerſt das dem Commiſſario ertheilte Commiſſorium im Originale, und dann das Protocoll ſelbſt folget. Zu dem Inhalte deſſelben gehören zuförderſt die gleich anfangs anzuführende Benennung aller derjenigen Perſonen, in deren Gegenwart, und durch deren reſpective Theilnehmung und Beſorgung erwähntes Geſchäfte verhandelt und berichtiget wird; und hierauf die im vorhergehenden Paragraphe bey den Nummern 3. 5. 6. 8. 9. 10. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. und 35. bemerkten Gegenſtände. Den Beſchluß machet das von dem, welcher das Protocoll geführet hat, hinzugefügte Atteſt der Glaubwürdigkeit (in fidem Protocolli) und deſſelben Namens Unterſchrift: worauf die als Beylagen angehefteten Originale von allen

vorhin

vorhin im Betreff des Inventarii bey der 38ſten Nummer angezeigten Schriften folgen.

Anmerk. 1. Der Unterſchied zwiſchen dieſem Protocolle und dem Inventario beſtehet, außer der Verſchiedenheit ihrer Formalien, hauptſächlich darinn, daß

a) in dem Erſtern von Tage zu Tage, womit man an jedem beſchäftiget geweſen, allemal angezeiget, und alſo in der Beſchreibung der verhandelten Sachen eben diejenige Ordnung und Folge, wie ſie geſchehen ſind, genau beobachtet wird: welches letztere bey dem Inventario nicht durchaus nöthig, und in Abſicht des Erſtern hinlänglich iſt, wenn gleich anfangs im Inventario der Tag und das Jahr, da der Anfang mit dem Geſchäfte iſt gemacht worden, und die Folge der übrigen darauf verwendeten Tage angeführt wird. Ferner

b) enthält das Protocoll die in dem vorhergehenden Paragraphe bey Nummer 24. bemerkten Vorträge, und die eben daſelbſt bey Nummer 19 angezeigte Abhörung vollſtändig; wovon in dem Inventario, mit Beziehung auf jenes, nur überhaupt Erwähnung geſchiehet. In dem letztern müſſen hingegen

c) die Wardierungen der Feld- und Vieh-Taxatoren, Werkleute und Kunſtverſtändige von jedem einzelnen taxirten Stücke angeführet werden; da es im Protocolle genung iſt, den Geldbetrag dieſer Wardierungen von den ſämtlichen Stücken einerley Art, zum Beyſpiele, von der

anzu-

anzuzeigenden Stückzahl aller dem Pächter überlieferten Pferde, milchenden und güſten Kühe, Rinder, Kälber, Ochſen, Schaafe, Schweine, Ackerbaugeräthſchaften ꝛc. der mit Weitzen, Rokken, oder einer andern Art von Früchten beſtellten Felder u. ſ. w. überhaupt, mit Beziehung auf das Inventarium, zu bemerken. Hiezu kommt dann auch

d) daß dem Protocolle die Originale der bey Nummer 38 des vorigen Paragraphs angezeigten Schriften, dem Inventario aber Abſchriften hievon beygefüget werden.

Anmerk. 2. Iſt der Haushalt von geringer Bedeutung, und deſſen Uebergabe mit wenigen oder gar keinen Schwierigkeiten verknüpft; ſo kann dasjenige, was vorbeſchriebenermaßen zum eigentlichen Inhalte des Protocolls gehöret, füglich in das Inventarium mit eingetragen; und dann die Abfaſſung und Ausfertigung des Erſtern entbehret werden.

Anmerk 3. Von dem Originale des Protocolls pflegt eine gedoppelte fidimirte Abſchrift gefertiget zu werden, der Verpächter das Erſtere und von den beyden letztern der abgehende Pächter das eine, und der antretende Pächter das andere Exemplar zu bekommen.

Anmerk. 4. Was in der dritten Anmerkung zum vorigen Paragraphe von dem Inventario geſagt iſt, hat auch hier in Abſicht des Protocolls ſtatt.

Fünfter Abſchnitt.

Berechnung und Bezahlung der Pachtabnahme- und Uebergabekoſten.

§. 1. Verzeichniß dieſer Koſten und deren Berechnung.
§. 2. Bezahlung derſelben theils von dem Verpächter und den Pächtern gemeinſchaftlich;
§. 3. Theils von einem derſelben allein.

§. 1.

Eine jede Pachtabnahme und Uebergabe erfordert mancherley Ausgaben, deren Betrag nicht ſowohl nach der Größe des Landhaushalts, als vielmehr nach der längern oder kürzern Zeit, welche auf jenes Geſchäfte verwendet wird, nach der größern oder geringern Anzahl der dabey gebrauchten Perſonen, und nach der nicht überall gleichen Obſervanz verſchieden iſt. Sie betreffen die Bezahlung

1. der Diäten
   a) an den Notarium,
   b) an den Secretarium Commißionis;
2. der Gebühren
   a) an eben dieſelben für das Inventarium und das Commißions-Protocoll,

b) an

b) an die Feld- und Vieh-Taxatoren,
c) an die Werkleute und die übrigen gebrauchten Kunſtverſtändige,
d) an die von dem Notario ſubrequirirten beyden Inſtruments-Zeugen;
3. der Speiſungskoſten;
4. des verbrauchten Getränkes,
5. Heues, Strohes und Futterkorns,
6. Holzes, Lichts und Oels; und
7. der Fuhren und des Botenlohns.

Von dieſen Koſten werden, nach geendigtem Pachtabnahme- und Uebergabegeſchäfte, einzelne Rechnungen ſolchergeſtalt gefertiget, daß der Notarius in der Seinigen die ihm gebührenden Diäten und Gebühren, und zugleich die ſeinen beyden Inſtruments-Zeugen zu bezahlenden Gebühren, der Secretarius Commiſsionis in der Seinigen die an ihn zu berichtigenden Diäten und Gebühren, einer von dieſen beyden die Gebühren für die Feld- und Vieh-Taxatoren; imgleichen für die gebrauchten Werkleute und übrigen Kunſtverſtändigen in einer beſondern Rechnung aufführet, der abgehende Pächter, welcher gemeiniglich die ganze Bewirthung beſorget, und die übrigen bey Nummer 4. 5. 6 und 7. angezeigten Bedürfniſſe herbeyſchaffet, hierüber, oder, wenn die Bewirthung einem andern aufgetragen iſt, dieſer hievon gleichfalls eine beſondere Rechnung verſertiget, und aus dieſen einzelnen Stücken die Berechnung der ſämtlichen Koſten abgefaſſet wird.

Anmerk. 1. Wenn die Regulirung des Pachtabnahme- und Uebergabegeſchäftes einem Commiſſario aufgetragen wird, und dieſer ein Mitglied,

glied, oder Subalternbedienter eben desjenigen Collegii iſt, unter deſſen Direction und Beſorgung das ganze Pachtweſen des zu übergebenden Haushalts ſtehet; ſo gehöret jene Ausrichtung zu ſeinen Dienſtgeſchäften; und werden ihm deßhalb gewöhnlich keine Diäten bezahlt. Er pfleget aber, nach völliger Endſchaft des Geſchäftes ſowohl von dem ab- als angehenden Pächter eine auf derſelben freye Willkühr beruhende, und gemeiniglich der Größe des Haushalts und ſeiner Mühwaltung angemeſſene Erkenntlichkeit zu empfangen. Stehet derſelbe aber nicht mit gedachtem Collegio in einer ſolchen Verbindung, oder iſt ihm der Auftrag von einem andern Verpächter ertheilet worden; ſo kann er die Bezahlung der durch Landesgeſetze, oder durch die Obſervanz beſtimmten Diäten mit Rechte fordern.

Anmerk. 2. Im Herzogthum Braunſchweig werden die mit Nummer 1 und 2 bemerkten Poſten gewöhnlich folgendergeſtalt berechnet und bezahlet:

1. An Diäten täglich 2 Thlr. — wobey der Tag der Hin- und der Tag der Zurückreiſe mit in Anſatz kommt — für den Notarium, und eben ſo viel für den Secretarium - Commiſſionis.
2. An Gebühren für die Abfaſſung und Ausfertigung des Inventarii und des Commißions-Protocolls,

   a) pro Copia Inventarii à Bogen 1 ggl. 4 pf.
   b) pro Rectificatione à Bogen 4 ggl.

c) pro

c) pro Originaliſatione überhaupt für jedes Exemplar 8 ggl.

d) pro Collatione und Schreibpapier, nach der Größe des Inventarii gerechnet, 1 Thlr. 20 ggl. bis 2 Thlr. für ein Exemplar;

e) Buchbinderlohn und Stempelpapier beſonders;

f) pro Copia des Commißions - Protocolls à Bogen 1 ggl. 4 pf.

g) pro Copia fideimata deſſelben à Bogen 3 ggl.

3. An Gebühren täglich 1 Thlr. für jeden von den Feld - und Viehtaxatoren, Werkleuten und Kunſtverſtändigen, außer der freyen Beköſtigung für ſie, und der freyen Fütterung ihrer Pferde;

4. An Gebühren für jeden der beyden Inſtruments-Zeugen, außer der freyen Beköſtigung, täglich 8 ggl.

§. 2.

Da das Pachtabnahme- und Uebergabegeſchäfte den Verpächter eben ſo nahe, als die Pächter angehet; ſo iſt es nicht mehr als billig, und daher auch am gewöhnlichſten, daß jeder von ihnen von den hiezu verwendeten Koſten — in ſo fern ſolche nicht das Intereſſe des einen Theils allein betreffen — einen gleichen Antheil übernimmt. Dahin gehören alle im vorhergehenden Paragraph mit den Nummern 1. 2. b. c. d. 3. 4. 5. 6 und 7 bezeichneten Ausgaben, zu deren Berichtigung alsdann, wenn ein adminiſtrirter Haushalt einem Pächter über-

übergeben wird, der Verpächter die eine, und der Pächter die andere Hälfte, in dem Falle, wenn ein Pächter den Haushalt zurückgiebt, und der andere ihn empfängt, jeder von dieſen, ſo wie gleichfalls der Verpächter, ein Drittheil, und alsdann, wenn der Verkäufer eines Landguths deſſen Haushalt ſeinem Pächter abnimmt, ſolchen hierauf dem Käufer und dieſer ſofort an den neuen Pächter überliefert, jeder von dieſen den vierten Theil beyträgt.

Anmerk. Dieſe Vertheilung der Koſten findet allemal ſtatt, wenn weder durch Verträge zwiſchen den Pachtcontrahenten und die geſchloſſene Pachthandlung eine andere Einrichtuug deßhalb ausdrücklich feſtgeſetzet iſt, noch das vorherige Inventarium hierüber eine Vorſchrift enthält. Iſt dieſes aber geſchehen; ſo hat es freylich dabey ſein Verbleiben, und dann übernimmt zuweilen der Verpächter nur einen Theil von den in dem vorhergehenden Paragraph bey Nummer 1 und 2. b. c. d. angeführten Ausgaben, der oder die Pächter aber den ganzen Betrag der übrigen Koſten.

§. 3.

Diejenigen Ausgaben, welche jeder von den Pacht-Intereſſenten für ſich allein zu berichtigen hat, betreffen die Gebühren für das Exemplar des Inventarii und des Commißions-Protocolls, welches er empfängt, und alle diejenigen Koſten, welche für des einen Theils alleiniges Bedürfniß und Intereſſe verwendet ſind. Hieher gehöret auch der zwar etwas ſeltene, aber ſich doch zuweilen ereignende Vorfall,

da

da einer der Intereſſenten die geſchehene Taxation verwirft, und darauf beſtehet, daß eine anderweite Wardierung von andern ſachverſtändigen Perſonen angeordnet werden ſolle. Eine ſolche Forderung kann zwar nicht leicht zugeſtanden werden, da die zu der geſchehenen Taxation gebrauchten Leute mit gemeinſchaftlichen Einverſtändniſſe der Intereſſenten gewählet und beſtellet ſind, folglich hiebey ein Compromiß zum Grunde liegt, und da, wie der Herr Kloſter-Rath Dedekind in dem §. 168. f. ſeiner Einleitung zum Proceſſe der Herzogl. Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen Gerichte ſehr richtig bemerket, dergleichen Anfechtung der Taxation bey ſolchen Dingen, deren Werth ſich bald und leicht verändert, zum Beyſpiele: bey Feld- und Vieh-Inventarien, ſehr vielen Schwierigkeiten unterworfen iſt. Wenn jedoch die andern Intereſſenten ihre Einwilligung zu einer ſolchen nochmaligen Wardierung geben; ſo kann dieſelbe freylich ſtatt haben: es muß aber alsdann derjenige, welcher ſie verlangt hat, alle damit verknüpfte Koſten allein übernehmen, und ſich den Ausfall dieſer Wardierung ſchlechterdings gefallen laſſen.

Sechs-

Sechster Abſchnitt.

Einige Streitigkeiten veranlaſſende Vorfälle und deren Entſcheidung.

§. 1. Einige vorläufige allgemeine, hieher gehörige Bemerkungen.

§. 2. Streitigkeiten über einige Arten unregelmäßiger Feldbeſtellung.

§. 3. Streitigkeiten über die Beſtimmung des Werthes gewiſſer zum Haushalte eigentlich nicht gehöriger Effecten.

§. 4. Streitigkeiten wegen auſſerordentlich hoch geſtiegener, oder tief gefallener Getraide- oder Viehpreiſe.

§. 1.

Vielfältige Urſachen geben oftmahls Veranlaſſung zu mancherley Irrungen und Streitigkeiten bey den Pachtabnahme- und Uebergabegeſchäften. Dieſe entſtehen nemlich theils aus beſonderen ſich dabey ereignenden Vorfällen, theils aus den bey einigen Haushaltungen vorfindenden Lokaleigenheiten, und nicht allgemeinen gewöhnlichen ökonomiſchen Verfahren, theils zuweilen aus der Undeutlichkeit, und Zweydeutigkeit, oder Unvollſtändigkeit des Pachtcontracts und Inventariums, nach deren Maaßgabe jene

jene Geſchäfte berichtiget werden ſollen, theils und gemeiniglich aus dem einander gerade entgegengeſetzten Intereſſe der dabey handelnden Hauptperſonen, und ihrem gewöhnlichen Mißtrauen gegen einander, theils auch zuweilen aus ihrer unbilligen Gewinnſucht, oder den zwiſchen ihnen obwaltenden öffentlichen; oder heimlichen feindſeligen Geſinnungen. Verſchiedene aus den erſtgedachten beyden Quellen entſpringende Zwiſtigkeiten, zum Beyſpiele über einen während des Uebergabetermins ſich ereignenden Unglücksfall, über weggeſchaftes, oder vertauſchtes Haushaltsvieh, über veränderte Münzſorte, über doppelte Düngung im Sommerfelde ꝛc. ſind bereits in den vorhergehenden Abſchnitten angeführet worden. Es wird jedoch nicht überflüßig ſeyn, noch einige Beyſpiele von dergleichen Streitigkeiten und derſelben theils richterlichen, theils commiſſariſchen Entſcheidung hinzuzufügen, von denen mir einige aus meiner eigenen Theilnahme daran, andere aus Uebergabe-Acten hinlänglich bekannt ſind.

Zuförderſt aber verdienet hier diejenige einigen Pachtcontracten mit eingeſchaltete Bedingung, wodurch allen zwiſchen dem Verpächter und ſeinem Pächter etwan entſtehenden Streitigkeiten auf eine kürzere Art, als im gewöhnlichen Wege Rechtens, abgeholfen werden ſoll, erwähnet und geprüfet zu werden. Dieſe beſtehet darinn, daß beyde Theile auf ſolchen Fall — er möge ſich während der Pacht, oder bey der Zurückgabe des Haushalts ereignen — der Ein- und Ausführung jeder Art des Proceſſes, und deßhalb der Gerichtsbarkeit, worunter ſie und das verpachtete Landgut gehören, gänz-

gänzlich entſagen und feſtſetzen, daß, bey Ermangelung einer gütlichen Auskunft, jeder von ihnen einen Schiedsrichter wählen, von dieſen die ſtreitige Sache unterſuchet und entſchieden, bey etwanniger Unzufriedenheit des einem, oder des andern Theils mit dem Erkenntniſſe derſelben, die Acten an eine unpartheyiſche Juriſten-Fakultät geſchickt, und, wenn auch deren Ausſpruch einem von ihnen zur Beſchwerde gereichen ſollte, die Acten einer andern Juriſten-Fakultät zugefertiget werden, und dann es entweder bey der letztern, oder derjenigen Urthel ſein unabänderliches Verbleiben haben ſolle, die mit einer vorher gegangenen Entſcheidung am nächſten übereinſtimme. Hiedurch kann freylich an Zeit und Koſten da, woſelbſt das proceſſualiſche Verfahren noch immer mit einer Menge von Willkührlichkeiten, Weitläuftigkeiten, Verzögerungen und Koſten verunſtaltet wird, viel, hingegen da, woſelbſt man daſſelbe von dieſem ſchädlichen Unrathe zwar nicht ganz, aber doch größtentheils gereiniget hat, wenig, und da, woſelbſt ihm eine ſo hülfreiche Einrichtung, wie in den Königlich Preußiſchen Staaten iſt gegeben worden, gar nichts gewonnen werden. Dazu kommt aber noch, daß, nach richtigen Rechtsgrundſätzen, niemand befugt iſt, ſich der Gerichtsbarkeit ſeiner ordentlichen Obrigkeit eigenmächtig zu entziehen. Das Gegentheil wird zwar von einigen Rechtslehrern (zum Beyſpiel vom Bocero in Tractatu de Iurisdictione Cap. III. §. 34.) deßhalb behauptet: weil eines jeden Gerichtsſtand (vorum) ein begünſtigendes perſönliches Recht ſey (Privilegium perſonale favorabile) und Jedermann

einem ſolchen ihm zuſtehenden Rechte entſagen könne. Da aber ihr Vorderſatz falſch iſt; ſo iſt es auch die Schlußfolge daraus: denn die Abtheilung der Gerichtsbarkeiten und die Anweiſung des Gerichtsſtandes, worunter jeder Unterthan und ſein Vermögen gehöret, hat nicht in einer beſondern Begünſtigung ihrer Perſon, oder ihres Vermögens, ſondern in der zweckmäßigen Verwaltung des Staats ſelbſt ſeinen alleinigen Urſprung und Grund. So wenig daher es von der freyen Willkühr der Unterthanen abhanget, zu beſtimmen, welcher Gerichtsbarkeit ſie unterworfen ſeyn wollen, eben ſo wenig können ſie auch ihrem ordentlichen Gerichtsſtande, ohne ausdrückliche Genehmigung der Landesregierung, entſagen, und ſich einen andern Gerichtsſtand wählen. In deſſen Gemäßheit wurde denn auch der Verpächter eines Landgutes in der von ſeinem Pächter wider ihn, wegen Pachtſtreitigkeiten, bey der ordentlichen Obrigkeit eingeführten Klage, mit ſeiner derſelben entgegen geſtellten Einrede, der von beyden geſchehenen Entſagung derſelben, ſowol in der erſten, als Appellationsinſtanz, gänzlich abgewieſen, und für ſchuldig erkannt, ſich auf die Klage einzulaſſen. Es ſcheinet mir daher überhaupt, und hauptſächlich in den Fällen einer Beſorgniß entweder aus gewiſſen beſondern Umſtänden, oder aus der Gemüthsart eines der contrahirenden Theile entſtehender Irrungen und Zwiſtigkeiten, rathſamer zu ſeyn, daß beyde Contrahenten ſich im Pachtcontracte dahin verpflichten: es ſolle zwar die ſtreitige Sache im ordentlichen Wege Rechtens verhandelt und entſchieden werden, jedoch der in dem Hauptgegenſtande, oder Gegenſtänden der Klage verurtheilte

theilte Theil dem andern nicht allein die ſämtlichen verurſachten Koſten — ungeachtet des etwannigen gegentheiligen richterlichen Erkenntniſſes dieſerhalb — erſtatten, ſondern auch an denſelben, eine, durch beyderſeitigen Vergleich, auf eine gewiſſe Summe im Contracte feſtgeſetzte Geldſtrafe (Succumbenzgelder) erlegen. Ohne Zweifel würden hiedurch viele Ausbrüche der Zank- und Proceßſucht unterdrückt, und nicht wenig Proceſſe über Pachtangelegenheiten verhütet werden.

§. 2.

Nichts iſt gewöhnlicher, als daß ein anziehender Pächter die Feldbeſtellung ſeines Vorgängers, wo nicht im Ganzen, doch in einzelnen Theilen, tadelt, ſie der Unregelmäßigkeit beſchuldiget, und den Erſatz des ſeinem Haushalte hieraus, nach ſeiner Behauptung, erwachſenden Schadens fordert. Daher ſo häufige Streitigkeiten hierüber und oftmahls heftige Erbitterung über die ſolchergeſtalt in Zweifel gezogene ökonomiſche Kenntniß und Geſchicklichkeit.

Ein hiehergehöriger, bey einem Juſtizkollegium rechtshängig gewordener, und bey demſelben entſchiedener Fall war es, als der Pächter eines im nördlichen Deutſchland belegenen Fürſtl. Amts in ſeinem letztern Pachtjahre 300. Morgen Aecker mit Sommerſaate in der erſten Hälfte des Monats May beſtellet, und ein darauf erfolgter Nachtfroſt dieſelbe faſt ganz verdorben hatte. Bey der Zurückgabe der Pacht nach Einſaat, Düngung und Pflügart verlangte derſelbe von ſeinem Nachfolger auch wegen

jener Sommerſaatäcker die dieſem Regulative angemeſſene Bezahlung: weil beſagte Aecker von ihm gehörig, nach hauswirthſchaftlicher Art, wären gepflüget, gedünget und beſäet, ſolches auch von dem antretenden Pächter gar nicht in Zweifel gezogen worden, und er zu nichts weiter, als hiezu, verbunden geweſen ſey, der ungewöhnliche Feldſchaden aber, da er an den Feldfrüchten gar keinen Antheil mehr habe, ſondern dieſelben ſeinem Nachfolger zugehörten, nicht auf ihn, ſondern allein auf dieſen fallen könne. Von dem anziehenden Pächter wurde hingegen nicht nur die vorgedachte Bezahlung gänzlich verweigert, ſondern auch eine Entſchädigung wegen der verlohren gegangenen Erndte an Sommerſaat, und wegen übermäßiger Beſtellung des Braachfeldes mit dieſer Fruchtart gefordert, und ſolches darauf gegründet, daß die erwähnte Beſtallung gegen bekannte hauswirthſchaftliche Grundſätze, nach welchen ſie erſt in der letzten Hälfte des Monats Junius hätte bewerkſtelliget werden ſollen, viel zu frühzeitig geſchehen, dadurch die Beſchädigung vom Froſte veranlaſſet, und daher der Ertrag der Erndte von beſagten Sommerſaatäckern ſo ſchlecht ausgefallen ſey, daß er kaum dadurch den Erſatz der verwendeten Erndtekoſten erlanget habe; und daß ferner die auf 100. Morgen mehr ausgedehnte Beſtellung des Braachfeldes, als nach der Vorſchrift des Inventariums geſchehen durfte, auf den Ertrag der nächſtfolgenden beyden Erndten einen nachtheiligen Einfluß habe. Nach gerichtlicher Ausführung dieſer und anderer minder wichtigen Gründe und Gegengründe von beyden Theilen, erfolgte der richterliche Ausſpruch dahin: daß der angetretene Pächter den, er-

wieſ

wieſenermaaſen, in den Sommerſaatäckern zurückbleibenden halben Dünger Inventarienmäßig zu bezahlen allerdings, hingegen wegen der beſchafften Einſaat und Pflugart, da ihm ſolche zu keinen Nutzen gereichten, irgend etwas zu vergüten, nicht verbunden, der abgegangene Pächter den jenem aus der übermäßigen Beſtellung des Braachfeldes erwachſenden Schaden, nach vorgängig beygebrachten Beweiſe deſſen Geldbetrages, zu erſetzen, wegen des ungewöhnlichen Froſtſchadens aber zu haften nicht ſchuldig ſey: da der Letztere für den Eigenthümer der abgelieferten Feldfrüchte nicht geachtet werden könne, der Erſtere aber verpflichtet geweſen, dieſe Früchte ſämtlich ſolchergeſtalt, wie ſie zur Zeit der Uebergabe beſchaffen waren, anzunehmen: dabey jedoch dieſem in ſofern, als der beſagte Feldſchaden zu einer Contractmäßigen Pachterlaſſung geeignet ſey, vorbehalten bleibe, ſolche von Fürſt. Cammer zu verlangen.

Von der Rechtmäßigkeit der Entſcheidung über dieſen letztern Punct habe ich mich jedoch durchaus nicht überzeugen können: denn, da die Unregelmäſſigkeit der geſchehenen Beſtellung, und die dem abgegangenen Pächter deßhalb beyzumeſſende Verſchuldung (Culpa) gar keinem Zweifel unterworfen war, und dieſe bey ihm in einem Geſchäffte, in dem er als Kunſtverſtändiger (Peritus in Arte) handelte, um ſo weniger überſehen werden durfte; ſo muſte ihm auch derjenige Schaden allerdings zur Luſt fallen, der ohne jene Verſchuldung nicht erfolgt ſeyn würde.

Auf eine andere Art war der Pächter eines Landgutes in ſeiner Feldbeſtellung von dem allgemein gewöhnlichen landwirthſchaftlichen Verfahren abgewichen, da er, in der aus einer gewiſſen ökonomiſchen Schrift angenommenen falſchen Hypotheſe, daß zum guten Wachsthume der Pflanzen keine Abwechſelung in ihren Arten, ſondern nichts weiter, als fortgeſetzte gute Kultur, erforderlich ſey, ein Ackerſtück mit jährlich wiederholter Düngung, fünf Jahre hinter einander mit Weizen beſaamet hatte. Bey der Zurücklieferung der Pacht, nach dem Fuße der Taxation der Feldfrüchte, befand ſich daſſelbe in dieſer Bearbeitung, und der Weizen darauf in ſolcher Beſchaffenheit, die ſeinen Werth, nicht nur in Abſicht ſeiner kürzern Aehren und Halme, ſondern auch ſeiner häufigen Vermiſchung mit Unkräutern, unter den Werth des Weizens auf den übrigen Getraidefeldern tief herabſetzte. Mit völligem Rechte behauptete der anziehende Pächter, daß ihm die Annahme dieſes unregelmäßig beſtellten Weizens nach der Taxe nicht zugemuthet, und von ihm nichts weiter, als die Erſtattung der Einſaat, Düngung und des Pfluglohns gefordert werden könne: wovon er jedoch freywillig wieder abgieng, da er aus der geſchehenen Wardierung einen ſehr wenig bedeutenden Unterſcheid des Betrages zwiſchen dieſer und jener Erſtattung wahrnahm.

Von mehrerer Erheblichkeit, als die in den vorangeführten beyden Fällen geſchehene Abweichung von gewöhnlichen landwirthſchaftlichen Grundſätzen, war diejenige Abänderung, die ein abziehender Pächter in der Abtheilung aller Getraidefel-

der

der und deren Beſtellung zu machen ſich erdreiſtet hatte. Vorhin und ſeit vielen Jahren hatten, nach Ausweiſung der Inventarien, bey der gewöhnlichen Eintheilung jener Aecker in drey Felder, dieſe in einem ſolchen Verhältniſſe gegen einander geſtanden, daß ſich in jeder, wenn gleich nicht allemahl eine vollkommen gleiche, jedoch ſehr wenig von einander verſchiedene Morgenzahl befand. Nun war aber ſolches von ihm gar ſehr, und beſonders im letzten Pachtjahre dahin verändert worden, daß im Winterfelde 161¾ Morgen zu viel, im Sommerfelde 71½ Morgen zu wenig, und in der beſtellten Braach 62½ Morgen zu viel beſtellet waren, auch in der reinen Braach 71½ Morgen zu wenig abgeliefert wurden: wobey noch der nicht unwahrſcheinliche Verdacht wider ihn hinzu kam, daß ſolches in unredlicher gewinnſüchtiger Rückſicht auf die damahligen hohen Preiſe des Weitzens und der Erbſen geſchehen ſey. Nothwendig mußte, und mit Rechte konnte der antretende Pächter ein ſo unregelmäßiges und ihm nachtheiliges Verfahren tadeln; da ſein Gegner die Aecker im gleichen Verhältniſſe, als er ſie, laut des Inventariums, empfangen hätte, zurück zu liefern ſchuldig war; da jedem Landhaushalte an der Erhaltung eines gewiſſen jährlichen, möglichſt gleichförmigen Ertrages von den Aeckern ſehr viel gelegen iſt; er aber, nach jener unverhältnißmäßigen Vertheilung, im nächſtfolgenden Jahre ein viel zu kleines Winter- und Braachfeld, in Vergleichung mit dem ganzen Betrage der Ländereyn, hingegen in dem darauf folgenden Jahre ein allzugroßes Braachfeld bekommen, und ſolchergeſtalt einen be-

trach-

trächtlichen Theil eines einjährigen Ertrages einbüßen würde. Mit ſeinem gerechten Anſpruche auf Entſchädigung dieſerhalb verband er jedoch die Erklärung, daß er demſelben alsdann entſagen wolle, wenn ihm von Seiten des Verpächters die Verſicherung ertheilet würde, daß ihm bey ſeinem demnächſtigen Abzuge von der Pacht, in ſofern er ſeiner Verbindlichkeit, durch Ablieferung des guthsherrlichen Inventariums, nach der Morgenzahl, ein Genüge würde geleiſtet haben, wegen der Eintheilung der Felder, ihrer verſchiedenen Beartung und Beſaamung gleichfalls keine Einwendungen, noch Entſchädigungsforderungen gemacht werden ſollten. Da aber der die Uebergabe dirigirende, von einem hohen Landeskollegium ernannte Commiſſarius ſolches von Seiten des Verpächters nicht zugeſtehen konnte; ſo konnte ſich auch, nach deſſelben Ausſpruche, der abziehende Pächter einer Entſchädigung des angetretenen Pächters nicht entziehen, die auch durch einen verglichenen Abzug an der Taxe der Feldfrüchte geleiſtet wurde.

Einen minder wichtigen Zwiſt veranlaßte die bey einer Pachtübergabe bemerkte zweymahl unmittelbar nacheinander geſchehene Beſtellung eines Ackerſtückes mit Hafer, nach vorgängiger voller Düngung, und der noch außerdem hinzugekommene Umſtand, daß dieſes Stück mit einer großen Menge der dem Wachsthume des Sommergetraides hauptſächlich nachtheiligen Wucherblume angefüllet war. Offenbahr war dieſe Beſtellung an ſich ſelbſt Ordnungswidrig und in Rückſicht auf jenes Unkraut unwirthſchaftlich. Auch konnte es den abgehenden Pächter hiegegen nicht ſchützen,

zen, daß ſich gedachtes Ackerſtück im ſogenannten Mengefelde befand, woſelbſt die Beſtellung nach Willkühr geſchehen darf, und daß auch allda die volle Düngung des Sommergetraides nicht ungewöhnlich war: denn immer muſte doch auch daſelbſt einige wirthſchaftliche Ordnung und Abwechſelung beobachtet, beſonders die gröſſere Ausbreitung der ſchädlichen Wucherblume möglichſt verhütet und nicht, wie durch die wiederholte Beſtellung mit Sommergetraide und deſſen volle Düngung allemahl geſchiehet, noch mehr befördert werden. Völlig befugt war daher der antretende Pächter, die Bezahlung ſowohl der Taxe des Hafers auf dieſem Ackerſtücke, als auch des darinn zurückbleibenden halben Düngers, da dieſer in ſofern, als daſſelbe in die reine Braach fiel, für ihn ganz verlohren gieng, nicht allein zu verweigern, ſondern auch, wegen des ihm entzogenen Nutzens, Entſchädigung zu fordern. Dieß wurde auch endlich von Seiten des abgehenden Pächters dadurch für gegründet anerkannt, daß derſelbe dem antretenden Pächter, wegen jenes Gegenſtandes und einiger andern gerügten Mängel, eine überhaupt hierüber verglichene Vergütung, vermittelſt Abrechnung gegen einige von dieſem an ihm zu berichtigenden Poſten, zugeſtand.

Der folgende Vorfall betrifft zwar keine unregelmäßige Feldbeſtellung, aber doch eine auf dieſe ſich beziehende, mit wirthſchaftlichen Grundſätzen nicht übereinſtimmende Forderung eines abgehenden Pächters, die gleichfals Streitigkeit veranlaßte. Nach ſeiner Meinung ſollte ihm nähmlich die Einſaat, Düngung und Pflugart von einem vor zwey Jahren mit Klee beſaamten Ackerſtücke von dem anziehenden Päch-

ter

ter vergütet werden. Da er aber dieſen Klee bereits zwei Jahre, auch deſſen erſten Wuchs vor der Uebergabe genutzet hatte, und derſelbe eigentlich zum Vortheile des Ackers, ſchon im nächſtvorherigen Jahre hätte untergepflüget werden ſollen; ſo wurde ſein Anſpruch von der Commißion mit Rechte für ungegründet erkannt.

§. 3.

Mehrmahls habe ich bey meiner Theilnahme an Pachtabnahme und Uebergabegeſchäften wahrgenommen, daß der an- und abgehende Pächter über wichtige, Tauſend und mehr Thaler betreffende Gegenſtände, zum Beyſpiele über den Werth des Viehes, der Feldfrüchte, der Ackergeräthſchaften rc. ſehr bald in Richtigkeit gelangten, hingegen über die Ablieferung und den Werth weit weniger, kaum einige Thaler, betragender Stücke, zum Beyſpiele Haushaltsgeräthſchaften, Vorräthe an Miſte, Stroh, Eßwaaren rc. in heftige Zwiſtigkeiten geriethen. Vielleicht hatte dieſes zuweilen darinn ſeinen Grund, daß die Verhandlungen über ſolche kleinere Gegenſtände in den letzten Tagen der Uebergabe zu geſchehen pflegen, und dann vorher gegangene Umſtände die Gemüther ſchon in eine unfreundliche Verſtimmung geſetzt hatten.

Hieher gehöret der Vorfall, da der abgehende Pächter ſich, auf den Antrag des anziehenden Pächters, erboten hatte, dieſem auſſer den im Inventarium beſchriebenen Stücken, auch andere etwan benöthigte Mobilien, als Betten, Schränke, Stühle, Tiſche rc. zu überlaſſen, beyde aber hiebey nicht vor-

vorher verabredet hatten, auf welche Art der Preis dafür beſtimmet werden ſolle. Als ſie hierüber durch gütliche Unterhandlung nicht einig werden konnten, ließ der Erſtere gedachte Mobilien durch ſachverſtändige Handwerksleute und einen Kleiderſeller taxiren, und verlangte von dem letztern die Bezahlung der von dieſen angegebenen Preiſe, welches aber dieſer verweigerte, und dabey verharrete, daß inſofern als ihm bey ſeiner künftigen Zurückgabe des Haushalts nicht ein gleiches Verfahren zugeſtanden würde — die Taxation von den gewöhnlich bey der Uebergabe und auch dießmahl gebrauchten Wardierern, und hiernach die Ueberlaſſung an ihn geſchehen müſſe. Dieſe Behauptung gründete er darauf: daß, wenn gleich die im Streite befangenen Mobilien unter den Rubriken des Inventariums nicht namentlich mit begriffen wären, ſie doch, wie zum Beyſpiele die Betten für den Verwalter, die Ausgeberinn ꝛc. zur Fortſetzung eines vollſtändigen Haushalts gehörten und daher der abgehende Pächter ſolche ſeinem Nachfolger zu überlaſſen ſchuldig ſey; daß der Werth der Betten für das übrige Geſinde und vieler hölzernen Haushalts-Geräthſchaften von den jetzt vorhandenen Taxatoren bereits, mit beyder Theile Zufriedenheit, ſey beſtimmet worden, und daß ihnen alſo auch eine richtige Taxation jener ähnlichen Mobilien völlig zugetrauet werden könne; und daß es überhaupt bey den Uebergaben gar nicht gebräuchlich ſey, zu den Wardierungen andere Perſonen, als die beſtellten und beeidigten Taxanten, zu gebrauchen. Hiegegen wurde von dem abziehenden Pächter eingewendet: daß die erwähnten Sachen gar nicht zu den Inventarienſtücken gehörten;

daß

daß ihm daher auch die Befugniß, damit nach eigenen Gutfinden zu verfahren, nicht ſtreitig gemacht werden könne; daß ſeine Verbindlichkeit bey der Pachtzurückgabe, etwas der Taxe zu unterwerfen, ſich nicht weiter, als bloß auf die in den Inventarien bezeichneten Gattungen von Sachen, aber nicht auf ſein ſonſtiges Eigenthum erſtrecke; daß ſich weder in den Pachtcontracten noch in den Inventarien irgend eine Spur befinde, daß die vorher abgegangenen Pächter den Achtsleuten von ihrem übrigen Eigenthume, das ſie dem angezogenen Pächter überlaſſen, etwas zur Taxation übergeben hätten; und daß auch die vorhandenen gewöhnlichen Achtsleute den Werth ſolcher Sachen, wegen Mangels genugſamer Kenntniß, richtig zu beurtheilen und zu ſchätzen nicht vermögten.

Nach der hierauf erfolgten commiſſariſchen Ausſprache verblieb es bey der Regel, daß auch fürs Künftige jede bey der Uebergabe vorfallende Taxation durch die dazu geforderten und beeidigten Achts- und Werkleute verrichtet werden müſſe; daß dazu zwar, mit vorgängigen gemeinſchaftlichem Einverſtändniſſe der Intereſſenten, andere Perſonen gebraucht werden könnten, ſolches jedoch eine Ausnahme von jener Regel und eine bloße Privatſache ſey, die zu keiner Folge gezogen werden könne; daß, wenn es auf ſolche Haushaltsgeräthſchaften, oder andere Sachen ankomme, die nicht zum eigentlichen Haushalte gehören, und die der abgehende Pächter nothwendig zurück zu laſſen nicht ſchuldig ſey, als wohin auch die Betten für die Verwalter und das weibliche Geſinde gerechnet

wer-

werden könnten, die Art der Beſtimmung des Preiſes auf beyder Theile freyen Entſchließung gänzlich beruhe; und daß, wenn der abgehende Pächter geſonnen ſeyn ſollte, dergleichen Sachen überall nicht abzuliefern, oder der gewöhnlichen Taxation nicht zu unterwerfen, er ſolches ſeinem Nachfolger frühzeitig genug würde anzuzeigen haben, damit ſich derſelbe damit auf andere Art verſorgen könne.

§. 4.

Beſondere Zeitumſtände verurſachen zuweilen einen auſſerordentlichen großen Abſtand zwiſchen den Getraide- und Viehpreiſen zur Zeit der Pachtabgabe gegen den zur Zeit der Annahme und daher beſchwerliche Streitigkeiten zwiſchen dem an- und abziehenden Pächter. Dieß ereignete ſich zum Beyſpiele bey den Pachtveränderungen im Jahre 1772, da ein vorhergegangener zweyjähriger Mißwachs die Getraidepreiſe, in Vergleichung gegen deren Betrag zur Zeit des Pachtantrittes, theils dreyfach, theils vierfach erhöhet hatte. In dem umgekehrten Falle tief erniedrigter Getraidepreiſe bey der Zurückgabe der Pacht, und vorheriger übermäßig erhöhter Preiſe bey ihrer Uebergabe iſt eben dieſes Mißverhältniß vorhanden: und ſowol dieſer, als jener Fall ſind auch bey dem Haushalt, nicht der gewöhnliche Erfolg eines Krieges, oder weit ausgebreiteten Viehſterbens, wodurch eine übermäßige Veränderung in den Viehpreiſen hervorgebracht wird. Die erſtgedachte Begebenheit muß den angehenden, ſo wie die letztern den abgehenden Pächter, nothwendig allemahl und

beſonders alsdann gar ſehr beunruhigen, wenn der Werth der Feldfrüchte eben ſowol, als des Viehes, durch die Taxe feſtgeſetzet wird; weil jener ſich in der Gefahr befindet, weit mehr zu bezahlen als er wieder zu erlangen ſicher hoffen darf, und dieſer einen beträchtlichen Theil ſeines bey der Annahme der Pacht verwendeten Kapitals einbüſſet. Daher denn auch zwiſchen beyden oftmahls heftige Zwiſtigkeiten, und zuweilen beſchwerliche Proceſſe. Die Erzählung eines Vorfalls der erſtbemeldeten Art bey einer Pachtabnahme und Uebergabe in dem vorangezeigten Jahre, und deſſen richterliche Entſcheidung in drey Inſtanzen verdienet hier alſo um ſo mehr einen Platz: da hieraus auch füglich die Grundſätze gefolgert werden können, nach welchen gleichfalls die Streitigkeiten über allzu tief geſunkene Getraidepreiſe, imgleichen über den großen Abſtand zwiſchen nunmehrigen und vorherigen Viehpreiſen, zu beurtheilen und zu entſcheiden ſind.

Im Monate Julius des Jahres 1772 lieferten die Erben des Pächters eines adelichen im Herzogthume Magdeburg belegenen, unter einem Concursproceſſe mit begriffenen Landguthes deſſen Haushalt zurück, und forderten, daß in gleicher Maaße, wie bey dem Pachtantritte im Jahre 1766 das Feldinventarium nach den damahligen Getraidepreiſen ſey taxiret, und der hieraus ſich ergebene Geldbetrag von ihrem Erblaſſer bezahlet worde, auch nach den nunmehrigen Getraidepreiſen die Taxation dieſes Inventariums geſchehen, und hiernach die Bezahlung von dem antretenden

tenden Pächter geleiſtet werden müſſe. Sowohl von dieſem, als auch von dem Verpächter, nämlich dem Curator des Concurſes, wurde ſolches verweigert, und behauptet, daß der Geldbetrag der Feldfrüchte nach haushälteriſchen Mittelpreiſen zu beſtimmen und zu bezahlen ſey. Da die Bemühungen des Commiſſarius zur gütlichen Beylegung dieſes Zwiſtes fruchtlos waren; ſo wurden die Taxatoren von ihm angewieſen, ihre Schätzung der Feldfrüchte auf eine zweyfache Art, nämlich einmahl nach den jetzt marktgängigen Getraidepreiſen, und dann auch nach haushälteriſchen Mittelpreiſen, einzubringen. Hieraus veroffenbarte ſich ein ſo beträchtlicher Abſtand zwiſchen beyden Schätzungen, daß nun um ſo vielweniger eine friedliche Uebereinkunft zwiſchen den Intereſſenten zu erlangen war, und daher die Ausführung und Entſcheidung ihrer wechſelſeitigen Behauptungen und Anſprüche dem ordentlichen Wege Rechtens überlaſſen werden müßte. Von beyden Theilen wurde hierauf dieſe Sache bey der Königl. Landesregierung zu Magdeburg rechtshängig gemacht und betrieben, hiernächſt daſelbſt in der Appellationsinſtanz fortgeſezzet, und zuletzt bey dem höchſten Königl. Tribunale zu Berlin verhandelt. Die in dieſen drey Inſtanzen erfolgten richterlichen Entſcheidungen ſind in ihrer ganzen Vollſtändigkeit unter dem nächſtfolgenden Anhange mit befindlich und mit Num. 12 bezeichnet. Nach Inhalte derſelben ſind die vorgedachten Erben mit ihrer erwähnten Forderung abgewieſen, und für ſchuldig erkannt worden, ſich mit dem (von dem angetretenen Pächter an den Curator des Concurſes abgelieferten, und von dieſem

an

an jene auszuzahlenden) Geldbetrage der (nach haushälteriſchen Mittelpreiſen) ausgemittelten Feld-meliorationen zu begnügen; jedoch mit dem Zuſaz-ze: daß, wenn von ihnen werde erwieſen werden, bey der Zurückgabe der Pacht mehr beſtellte Aek-ker, als ſie, nach dem alten Feldinventarium, ſchuldig geweſen, und zwar inſonderheit mit was für Feldfrüchten abgeliefert zu haben, ſodann ferner ergehen ſolle, was Recht ſey. Die Entſchädigungsgründe beſtehen darinn:

1. daß zwiſchen dem Concurſe und den beſagten Erben allein, keineswegs aber zwiſchen dieſem und dem neuen Pächter ein wechſelſeitig verpflichtendes Verhältniß vorhanden, und hiernach alſo der von jenen in dem Eigenthume der letzten Erndte gelegte Grund ihres Anſpruches (fundamentum actionis) zu beurtheilen ſey;

2. daß aber deßhalb: weil der Concurs ſelbſt ein anſehnliches Feldinventarium in Früchten auf dem Halme ihrem Erblaſſer bey ſeinem Pachtantritte überliefert und dieſer ſich verpflichtet habe, ſolches in eben dem Stande, als er es empfangen, zurück zu liefern, und mit Erſtattung der erweißlichen Meliorationen ſich abfinden zu laſſen, der Anſpruch gedachter Erben an das Eigenthum des Feldinventariums und folglich auch der geſammten Erndte wegfalle;

3. daß ſie dieſes Feldinventarium nicht allein nach

nach ſeiner Quantität, oder dem taxirten Werthe, ſondern auch hauptſächlich nach ſeiner Qualität an den Curator des Concurſes unentgeldlich zurück zu geben ſchuldig waren, mithin, in Anſehung deſſelben, die Frage, ob ſolches nach gewöhnlichen, oder nach den zur Zeit der Zurückgabe geweſenen Getraidepreiſen, zu taxiren war, ohne Nutzen ſey;

4. daß gleichergeſtalt, wie die obbemeldeten Erben, nur die in ſolcher Maaße vorhandenen Meliorationen vergütet erhalten konnten, ſie auch, wenn von ihnen weniger wäre geliefert worden, dieſes als Deteriorationen und Defecte des Feldinventariums, nach wechſelſeitiger Rechtsverbindlichkeit (cum iura debeant eſſe reciproqua) hätten vergüten müſſen;

5. daß, da durch den Umſtand der geſchehenen Taxation des Korns auf dem Halme bey der Uebergabe jene Bedingung keinesweges ſey aufgehoben worden, aus der von den Erben angebrachten Erklärung des Pachtvertrages ein offenbarer Widerſpruch und die vernunftwidrige Behauptung (das abſurdum) folge, daß, wenn ſie auch nur die Hälfte des wahren Feldinventariums zurückgeliefert hätten, ſie dennoch eine Vergütung fordern dürften *) auch ſie, außer

*) So würde ſchon in einem geringeren Verhältniſſe ein abgehender Pächter, welcher, zum Beyſpiele, ſtatt der empfangenen 12 Stück Pferde, nur 8 Stück, oder, ſtatt 80

auſſer den genoſſenen hohen Kornpreiſen nach zweyjähriger Pacht, ohne alle Berechtigung (ſine cauſa) gewinnen würden;

6. daß hingegen der antretende Pächter die zu hoffende Erndte nach einem vorjährigen ganz übermäßigen (exorbitanten) Preiſe für voll bezahlen, und überdem davon das jährliche Pachtgeld übertragen müßte;

7. daß folglich, wenn bey der Erkärung des Pachtcontracts kein Widerſpruch und keine auffallende Vernunftwidrigkeit (abſurdum) ſtatt haben ſolle, von den oftterwähnten Erben unmöglich auf einen andern Fall, als wenn wirklich ein Superinventarium vorhanden iſt, Vergütigung gefordert werden könne;

8. daß dieſer Fall in Abſicht des Feldinventariums nur alsdann eintreten würde, wenn die Erben mehr Aecker mit Früchten beſtellt hätten,

Stück Kuhvieh, nur 50 Stück, oder ſtatt 300 Morgen Wintergetraide, nur 250 Morgen zurück geliefert hätte, wenn, nach den alsdann vorhandenen ungewöhnlich hohen Vieh- oder Getraidepreiſen, jedes Stück von den Erſtern auf 80 thlr. ſtatt der vorherigen 50 thlr. von den Zweyten jedes Stück auf 35 thlr. ſtatt der vorherigen 15 thlr. und von den letztern jeder Morgen auf 25 thlr. ſtatt der vorherigen 12 thlr. im Durchſchnitte, wäre taxiret worden — ungeachtet der ſolchergeſtalt geſchehenen wirklichen beträchtlichen Verſchlimmerung des gutsherrlichen Inventariums — dennoch im erſten Falle 40 Thlr.; im Zweyten 550 Thlr. und im dritten 3150 Thlr. als vermeintliche Meliorationen bezahlt erhalten, und ohne alle Befugniß und Würdigkeit, gewinnen.

ten, als ihr Erblaſſer, nach dem alten Feldinventarium, überliefert erhalten habe, welches ihnen, als eine wahre Melioration, nach dem bey dem Pachtantritte beobachteten Grundſätzen, zu vergüten ſeyn würde, und

9. daß, da dieſe Grundſätze, nach Maasgabe der geſchehenen Verpflichtung der Taxatoren, ſo viel das Feldinventarium betrift, in der Würderung zum wahren Werthe, jedoch hauswirthlich, beſtehen, auch letztgedachte Vergütigung nach den zur Zeit der Pachtzurückgabe vorhandenen Getraidepreiſen geſchehen müſſe.

Nach ſolchen drey gleichförmigen Sentenzen blieb den oftbemeldeten Erben kein weiteres Rechtsmittel dagegen übrig, und ſie traten nun zwar hierauf den ihnen darinn nachgelaſſenen Beweis an, vermogten aber denſelben nicht dahin beyzubringen, daß von ihnen, in Rückſicht auf das alte herrſchaftliche Inventarium, mehr Aecker bey dem Abzuge beſtellt wären abgeliefert worden, als ihr Erblaſſer bey dem Anzuge erhalten hatte. Sie ſahen ſich alſo genöthiget, die nach gewöhnlichen Mittelpreiſen des Getraides beſtimmte Bezahlung des Feldinventariums anzunehmen.

In dieſen vorbeſchriebenen Vorgängen und Erkenntniſſen liegen folgende Grundſätze.

a) Die Ablieferung eines gepachteten Haushalts von dem abgehenden Pächter geſchiehet eigentlich und der Regel nach nicht an den antretenden Pächter, ſondern an den Verpächter, und erſt hierauf von dieſen an jenen.

b) Iſt dem abziehenden Pächter, bey ſeinem Pachtantritte, ein guthsherrliches Feld und Viehinventarium unentgeldlich übergeben worden; ſo muß er ſolches zuförderſt nicht bloß nach ſeinem taxirten Geldwerthe, ſondern auch hauptſächlich nach ſeinen beſchriebenen Beſtandtheilen an Stückzahl, Arten und Beſchaffenheit zurückgeben.

c) An dieſem Inventarium und folglich auch an der letztjährigen Erndte kann er ſich kein Eigenthum zueignen, ſondern bloß in Abſicht desjenigen darauf Anſpruch machen, was er an deſſen Beſtandtheilen mehr zurück liefert, als er empfangen hatte.

d) Nur im Betreff dieſes Mehrerern kann die Beſtimmung deſſen Werths nach den zur Zeit der Zurückgabe marktgängigen Preiſen ſtatt finden.

e) Bey dem guthsherrlichen Inventarium hingegen kommt es gänzlich darauf an, ob die noch denſelben unentgeldlich zurück zu liefernden Beſtandtheile nach ihrer Stückzahl, Arten und Beſchaffenheit vorhanden ſeyn, oder nicht, und ob auch, in Rückſicht auf das letztere Erforderniß, dieſelben mit den empfangenen Stücken gleichen Werth haben, oder nicht.

f) Dieſer Werth muß, zu beyder Theile Sicherheit, nach gewöhnlichen Mittelpreiſen erforſchet und feſtgeſetzet werden.

Sieben-

Siebenter Abſchnitt.

Einige Cautelen.

§. 1. Nothwendigkeit der Cautelen, Erklärung derſelben und Anzeige von dem Inhalte dieſes Abſchnittes.

§. 2. Cautel wegen eines Einwurfs von Seiten der Pächter gegen die Anordnungen und Ausſprüche des Commiſſarii;

§. 3. wegen der auf dem Halme zu taxirenden Feldfrüchte;

§. 4. wegen Taxation der Pferde;

§. 5. wegen Taxation des Kuhviehes;

§. 6. wegen der Feldbeſtellung überhaupt, und der Düngung inſonderheit;

§. 7. wegen der taxirten Gebäude;

§. 8. wegen der ohne Bezahlung empfangenen, und demnächſt zurückzuliefernden Naturalien;

§. 9. wegeu Beybehaltung der Dienſtboten des abgehenden Pächters.

§. 1.

Es bedarf gewiß nur einer ſehr mäßigen Aufmerkſamkeit und Erfahrung in Abſicht des Pachtabnah-

me- und Uebergabegeſchäftes, um zu wiſſen, daß es bey demſelben, ſo wie bey dem Pachtweſen überhaupt, nicht nur auf die Beobachtung gewiſſer Vorſchriften des Rechts, ſondern auch auf die Anwendung einer auf die Verhütung beſorglicher Schäden und auf die Erlangung gewiſſer Vortheile abzweckenden rechtmäßigen Vorſicht — folglich auf die Kenntniß und den Gebrauch gewiſſer Cautelen — ankommt. Dieſe ſind eben ſo mannichfaltig, als es die bey jenem Geſchäfte ſich ereignenden Vorfälle ſind. Eine vollſtändige Abhandlung derſelben — in ſo weit ſolche bey nicht alle vorher zu beſtimmenden Begebenheiten, und bey der ſich auch hier hinter unzählbare Larven verſteckenden Chicane möglich iſt — würde theils dieſes kleine Buch gar zu weit ausdehnen, und theils zum richtigen Verſtändniſſe derſelben verſchiedene juriſtiſche Kenntniſſe erfordern, welche ich bey einem großen Theile meiner Leſer, für die mein Büchelchen beſtimmt iſt, nicht vorausſetzen darf. Da alſo dieſes über die Gränzen meines Plans hinausgehen würde, und da ich in den vorhergehenden Abſchnitten bereits einige Regeln der Vorſicht beyläufig angeführet habe, am wenigſten aber rathſam finde, ſolche wahrgenommene Vortheilchen und Behelfe weiter bekannt zu machen, welche der Menſchheit zur Unehre gereichen, und eigentlich in Hönns Betrugs-Lexicon gehören; ſo werde ich nur noch einige wenige nöthige und nützliche Cautelen hinzufügen.

§. 2.

Um den im erſten Abſchnitte (§. 3. A. 1.) ange-

geführten Einwurf eines unruhigen und zankſüchtigen Pächters zu verhüten: daß der von dem verpachtenden Collegio allein, und ohne Zuthun des an- und abgehenden Pächters, beſtellte Commiſſarius ein bloßer Repräſentant von Seiten des Verpächters, und er, der Pächter, ſich nach deſſelben Anordnungen und Entſcheidungen in keinem Falle, und am wenigſten in denjenigen Puncten, wo es auf des Verpächters Intereſſe ankomme, zu achten ſchuldig ſey, iſt freylich das kräftigſte Mittel, die Pächter bey der Pachthandlung zu verpflichten: daß ſie dem Collegio die Beſtellung eines ſolchen Commiſſarii gänzlich überlaſſen, und dieſen dann als einen gemeinſchaftlich erwählten Schiedsrichter in Regulierung des ganzen Pachtabnahme- und Uebergabegeſchäftes, und in Entſcheidung aller etwan dabey vorfallenden Irrungen annehmen wollen; wenn ſolches aber nicht geſchehen iſt, am rathſamſten, daß der Commiſſarius, bey den vor der Pachtabnahme und Uebergabe allemal nützlichen freundſchaftlichen Verabredungen mit dem an- und abziehenden Pächter, und den mit ihnen zu machenden Vorbereitungen der Sache, es dahin einleite, daß auch dieſer Punct mit ihnen in Richtigkeit gebracht, und dann, bey der Uebergabe ſelbſt, ſogleich nach dem erſten Vortrage des Commiſſarii, in den darauf von den Pächtern zu ertheilenden Antworten, auch eine damit übereinſtimmende Erklärung von ihnen abgegeben, und ſolche im Protocolle mit niedergeſchrieben werde.

§. 3.

§. 3.

Wie es allemal nothwendig iſt, daß der Pächter eines jeden Landhaushalts nicht allein vor Schlieſſung der Pacht, ſondern auch noch ferner nachher vor der Uebergabe deſſen Haushalts von der Beſchaffenheit deſſelben überhaupt, und eines jeden Theils deſſelben inſonderheit genaue und zuverläßige Erkundigung einziehe; ſo iſt ſolches beſonders in Abſicht der beſtellten Getraidefelder alsdann nöthig, wenn dieſe ihm nach Bezahlung des taxirten Werths der auf dem Halme ſtehenden Früchte überliefert werden. Ein antretender Pächter thut in dieſem Falle ſehr wohl daran, daß er die Felder einige Tage vor der Uebergabe, mit Zuziehung ein Paar unpartheyiſcher, und in dergleichen Taxationen erfahrnen Perſonen, beſichtiget, und nach derſelben Gutachten einen ungefähren Ueberſchlag machet, wie viel er für die Feldfrüchte, mit Inbegriffe ſeines Beytrages zu den Koſten, welche deren Wardierung erfordern möchte, werde zu bezahlen haben. Findet er die Früchte von ſehr guter Beſchaffenheit; ſo pflegt es für ihn oft vortheilhaft zu ſeyn, mit dem abgehenden Pächter vor der Uebergabe hierüber einen gütlichen Vergleich zu errichten, und die Taxation dadurch zu verhüten: da er es hingegen gemeiniglich ſicher auf die Wardierung kann ankommen laſſen, wenn die Früchte ſchlecht ſtehen.

Noch eine die Taxation der Feldfrüchte betreffende Bemerkung will ich hinzufügen, welche darinn beſtehet, daß, da das auf einer Breite, oder Stücke Ackers befindliche Getraide einerley Art,

wegen

wegen ungleicher Beſchaffenheit des Bodens, oder der Lage, oder wegen anderer zufälliger Umſtände, zuweilen von ſehr verſchiedener Güte iſt; die Vorſtellung, welche die Taxatoren bey dem erſten Anblicke eines Getraidefeldes, und ſogleich bey ihrem Eintritte in daſſelbe bekommen, bey ihnen gemeiniglich einen ſo feſten Eindruck machet, daß derſelbe bey ihrer Wanderſchaft durch ſolches Feld wenig verändert wird, und daher bey einer Breite von vorbeſchriebener Art auf ihre Angabe oft einen merklich - nachtheiligen, oder merklich - vortheilhaften Einfluß hat, wenn ſie entweder bey dem ſchlecht, oder bey dem gut mit Früchten beſetzten Theile den Anfang ihrer Beſichtigung gemacht haben. Es iſt daher, wenn die Größe eines ſolchen Getraidefeldes, und jene Verſchiedenheit der Früchte nur etwas beträchtlich, und eine Abtheilung des Feldes nur irgend thunlich iſt, für die Intereſſenten immer am ſicherſten, daß eine ſolche Abtheilung gemacht, und die Taxe von jedem Theile beſonders eingebracht werde.

§. 4.

Bey der Wardierung der Pferde — welche jedem Schurze Stück vor Stück vorgeführet werden — giebt es denſelben ein weit vortheilhafteres Anſehen, wenn man ihnen das Geſchirr aufgeleget hat, als ſie ohne daſſelbe haben; und veranlaſſet deßhalb gemeiniglich einen merklichen Unterſcheid in der Taxe. Nach haushälteriſcher Obſervanz darf ſolches Auflegen des Geſchirrs eigentlich nicht geſchehen; und kann auch um ſo weniger geſtattet werden, weil dadurch

durch öfters gar große Fehler mit verſteckt werden können. Iſt aber die Taxation der Pferde damals, als der abgehende Pächter den Haushalt annahm, auf dieſe Art geſchehen; ſo iſt er vollkommen berechtiget, zu fordern, daß eben ſo bey ſeiner Zurückgabe der Pacht verfahren werde; und der angehende Pächter ſchuldig, ſich ſolches gefallen zu laſſen, da er den Haushalt nach Maasgabe des vorherigen Inventarii gepachtet hat. In dieſem Falle iſt es dann für den letzten nöthig, ſich ein gleiches Recht bey künftiger Abnahme der Pacht vorzubehalten, und dahin zu ſehen, daß ſolches ſowohl in dem Inventario, als in dem Comiſſionsprotocolle aufgezeichnet werde.

Anmerk. Dieſen Unterſcheid in dem äußern Anſehn der Pferde bey der Taxe hat auch der Hr. von Benniaſen im erſten Theile ſeiner Abhandlung vom Pacht und Verpacht der Güther §. 280. angeführet.

§. 5.

Einen eben ſo merklichen Einfluß hat es auf die Taxe des milchenden Kuhviehes — welches gewöhnlich, ſo wie das güſte Kuhvieh, die Zugochſen, und die Rinder Paarweiſe, die Bullen Stück vor Stück, ein Säugkalb zugleich mit der Kuh, und die abgewöhnten Kälber zuſammen pflegen taxiret zu werden — wenn erſtgedachtes Vieh gemolken, oder ungemolken zur Taxe gebracht wird. Im letztern Falle wird dieſelbe gemeiniglich immer etwas höher, als im letztern ausfallen, und die Milch, welche der angehende Pächter ſogleich nach der Uebergabe des Kuhviehes zu bekommen pflegt, für ihn keine hinlängli-

che Vergütung dieſerhalb ſeyn. Da es nun hiebey eben ſo, wie wegen der mit Geſchirre belegten Pferde, auf das vormalige Verfahren bey der Uebergabe des Haushalts an den abgehenden Pächter ankommt, und dieſer, wenn er nicht erweiſen kann, daß das Kuhvieh damals ungemolken taxiret ſey, es bey dem haushälteriſchen Gebrauche, daß dieſes Vieh vor der Taxation gemolken werde, bewenden laſſen muß; ſo findet hier die Anwendung eben desjenigen ſtatt, was im vorhergehenden Paragraphe von dem Befugniſſe und der Verbindlichkeit des an und abgehenden Pächters in ſolchem Falle angeführet iſt.

§. 6.

Da die Zubereitung des Ackers zu deſſen Beſaamung im Pflügen, Düngen, Eggen und Walzen beſtehet, und von der guten Beſchaffenheit dieſer Arbeit der Ertrag ſo ſehr abhanget, daß, wenn in denſelben nachläßig oder ungeſchickt verfahren wird, auch bey der beſten Ausſaat, der fruchtbarſten Witterung, und einer gänzlichen Befreyung von allen widrigen Vorfällen, dennoch allemal eine ſchlechte Erndte erfolget; ſo iſt dem anziehenden Pächter äuſſerſt viel daran gelegen, zuverläßig zu wiſſen, ob ſein Vorgänger in der Pacht die an ihn abzuliefernden Getraidefelder gut hauswirthſchaftlich beſtellet, oder dabey etwas verabſäumet habe. Findet er Urſachen, dieſes letztere zu beſorgen; ſo iſt es für ihn durchaus nothwendig, daß diejenigen Bediente des Haushalts, welche die Feldbeſtellung beſorget haben, umſtändlich und ausführlich darüber eidlich abgehöret, auch daß allenfalls die Beſtellung durch beeidigte und ſachverſtändige Leute unterſuchet und beurtheilet

let werde. Beſonders iſt es in Abſicht der Düngung nöthig, daß der angehende Pächter ſich ſorgfältig erkundige: was für Art von Dünger, und wie viel Fuder von demſelben man einem Morgen Acker zur vollen Bedüngung gegeben habe? auch wie die dazu gebrauchten Wagen beſpannt und beladen geweſen ſind? imgleichen wie der Hürdeſtall im Betracht der Stückzahl des darinn verwahrten Schaafviehes, auch ſeiner Größe und Figur beſchaffen geweſen ſey? und dann überlege: ob man dabey nach guten hauswirthſchaftlichen Grundſätzen, nach dem Beyſpiele benachbarter guter Landhaushälter, und nach der Beſchaffenheit des Landguthes und ſeines Haushalts ſelbſt verfahren habe, oder nicht. Ein angehender Pächter kann hierinn nur gar zu leicht hintergangen werden: und das hat dann für ihn nicht nur in Abſicht des Geldes, was er für den Dünger bezahlen muß, ſondern auch im Betreff des künftigen Ertrages der Felder die nachtheiligſten Folgen.

Anmerk. 1. Bey denjenigen in dem ſüdlichen Theile von Niederſachſen belegenen Landgüthern, deren Haushalt ich kennen zu lernen Gelegenheit gehabt habe, werden gewöhnlich zur vollen Düngung eines Morgens Acker von 120 Quadrat-Ruthen, jede Ruthe zu 16 Werkſchuhen gerechnet, 6 Fuder von dem aus den Viehſtällen geſammelten Miſte, wenn das Land von vorzüglicher Güte iſt, widrigenfalls aber 8 Fuder, mit der Vorausſetzung, daß jeder Miſtwagen mit vier tüchtigen Pferden beſpannt, und derſelben Kräften gemäß voll beladen ſey, im Gegentheile eine größere Anzahl Fuder erfordert.

Anmerk. 2. Bey der Bedüngung der Felder mit dem Miſte und Harne der von Oſtern bis Michaelis, und, nach Beſchaffenheit der Witterung, auch noch einige Zeit länger des Nachts in Hürden liegenden Schaafe nimmt man es gemeiniglich für richtig an, daß 1000 Stück Schaafe in einer Nacht einen Morgen düngen: genauer und ſicherer aber iſt es, ſolches in den kurzen Sommernächten auf drey Viertel Morgen, und nur in den längern Nächten auf einen ganzen Morgen zu beſtimmen. Hiebey werden für jede Hürde von 16 Fuß Länge 5 Stück Schaafe, alte und junge zuſammen genommen, und folglich für einen Hürdeſtall von 600 Stück Schaafen 40 Stück Hürden gerechnet. Alle Morgen wird der Hürdeſtall mit möglichſter genauer Beobachtung eben derjenigen Größe und Figur, welche er vorhin gehabt hat, fortgerücket, damit das Land eine überall gleiche Düngung bekomme; denn die überall gleiche Bedüngung eines Ackers mit den Schaafen beruhet ſo ſehr auf die immer gleichbleibende Figur des Hürdeſtalles, daß der Unterſcheid, wenn ein Hürdelager in der Figur eines gleichſeitigen und rechtwinkelichen Vierecks, oder in ein Viereck von zwey langen und zwey kürzern rechtwinkelichen Seiten aufgeſchlagen wird, ungemein und allemal um ſo mehr merklich iſt, jemehr die letztere Figur von der Erſten abweichet. Die Urſache hievon iſt jedem Kenner geometriſcher Berechnungen, aber nicht jedem Landhaushälter bekannt. Dieſem letztern will ich ſie alſo durch folgende beyde Figuren:

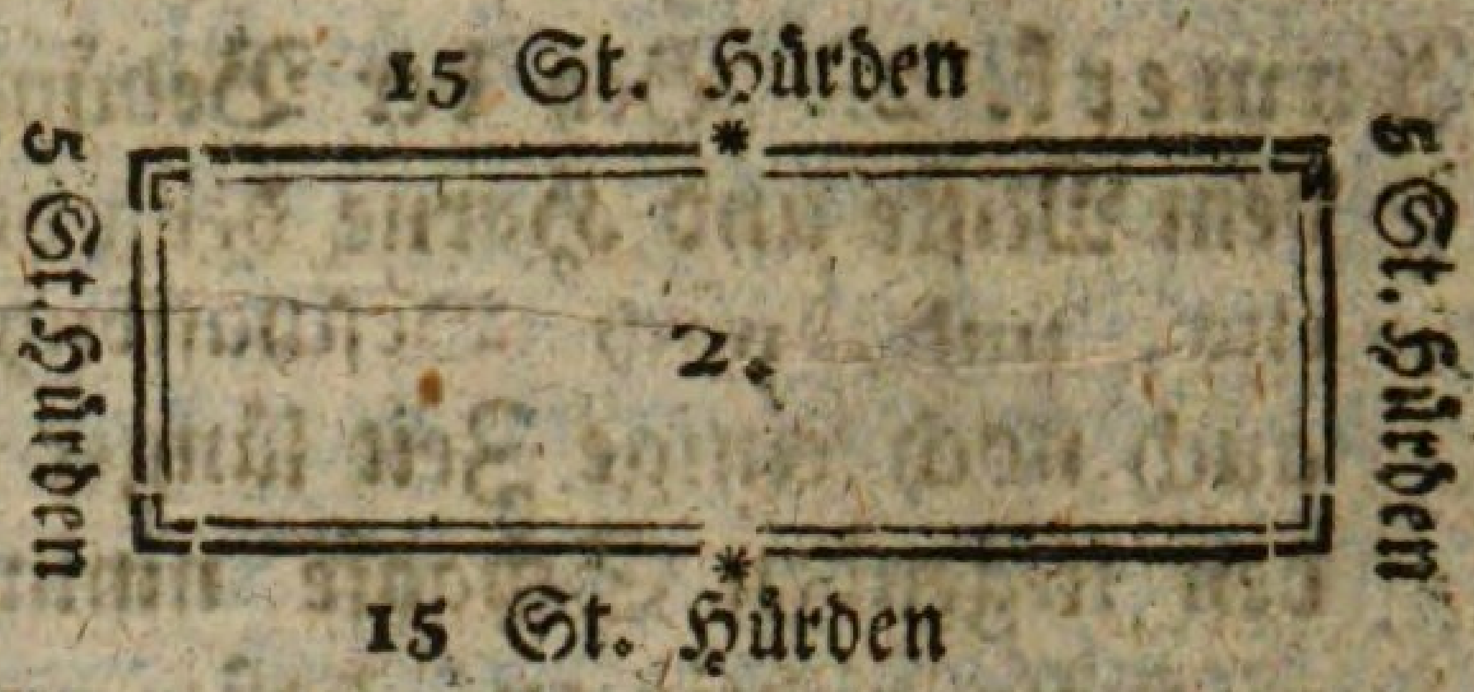

wovon jede einen aus 40 Stück Hürden beſtehenden Hürdeſtall für 600 Stück Schaafe vorſtellen ſoll, begreiflich zu machen ſuchen. Da die beyden die Anzahl und das Längenmaas der Hürden völlig gleich iſt; ſo iſt auch der Umkreis bey beyden gleich — aber keineswegs der Flächeninhalt. Denn um dieſen zu finden, wird das Maas der Länge von zwey Seiten des gleichſeitigen, rechtwinkelichen Vierecks oder Quadrats, und gleichfalls das Maas der Länge von einer langen und von einer kurzen Seite des länglichten rechtwinkelichen Vierecks mit einander multipliciret; und da zeigen dann die beyden Producte den großen Unterſcheid; denn da die Länge jeder Hürde zu einer Ruthe angenommen, und daher die Anzahl der Ruthen mit der Anzahl der Hürden einerley iſt; ſo beträgt der Flächen-Inhalt

von der erſten Figur — 100 Quadrat-Ruthen,
von der zweyten aber nur 75 - - -

und der Unterſcheid
zwiſchen beyden 25 Quadrat-Ruthen, oder der Flächen-Inhalt von beyden verhält ſich wie 4 gegen 3.

Es iſt alſo offenbar, daß von einer gleichen Anzahl Schaafe, welche in einem nach der zweyten Figur eingerichteten Hürdeſtalle eingeſperret ſind, eine kleinere Fläche, und folglich ein mit einem ſolchen Hürdeſtalle beſetztes Feld ſtärker gedünget wird, als ein anderes, auf welchem alle vier Seiten des Hürdeſtalles gleiche Länge haben.

§. 7.

Wenn dem anziehenden Pächter die zum Haushalte gehörigen Gebäude nach der Taxe, oder nach einer Beſchreibung übergeben werden, und derſelbe dabey deren Erhaltung in dem empfangenen Zuſtande auf ſeine Koſten ganz oder zum Theile übernimmt; ſo hat er ſeine Aufmerkſamkeit und Vorſicht vorzüglich darauf zu richten, daß ihm nicht unvermerkt die Ausbeſſerung beträchtlicher Schadhaftigkeiten aufgebürdet werde: welches um ſo leichter geſchehen kann, da die abgehenden Pächter gemeiniglich die Kunſt ſehr gut verſtehen, angefaulte Schwelle, Ständer, Balken und Sparren, und andere durch ihre Schuld an den Gebäuden entſtandene Schäden mit Kalk, Lehm und übergeſchlagenen Brettern ſolchergeſtalt zu überdünchen, zu verkleiſtern und zu verſtecken, daß die Gebäude bey der Uebergabe ſehr gut in die Augen fallen. Am wenigſten darf er es geſchehen laſſen, daß er mit ganz baufälligen Gebäuden beläſtiget werde: und er muß ſowohl in dieſem, als auch in jenem Falle, zur Verhütung des ihm unausbleiblich daraus erwachſenden Schadens, ſeinen wegen der Gebäude abzugebenden, und ſowohl in

das Inventarium, als auch in das Commißions-Protocoll einzutragenden Vortrag nothwendig dahin abfaſſen: daß er die Gebäude auf keine andere Weiſe, als mit dem ausdrücklichen Vorbehalte: daß zuförderſt die wahrgenommenen, und Stück vor Stück anzuzeigenden Schadhaftigkeiten tüchtig ausgebeſſert, und das ganz baufällige Gebäude in dauerhaften und brauchbaren Stand geſetzet werde, annehmen könne, noch wolle. Findet er aber die Gebäude in ziemlich guten Stande, keine beträchtliche Schadhaftigkeiten an demſelben, noch weniger einige Gebäude ganz baufällig; und bemerket er auſſerdem, daß die Preiſe der Baumaterialien, und die Arbeitslöhne zur Zeit ſeiner Pachtannahme höher ſind, als ſie bey der vormaligen Taxation der Gebäude waren; ſo iſt es für ihn vortheilhaft, daß er die taxirten Gebäude für das bisherige Taxatum annehme, um ſowohl dadurch ſeinen Beytrag zu den Koſten einer anderweiten Wardierung derſelben zu erſparen, als auch zu verhüten, daß er ſolche Gebäude nicht in eine ihm in der Folge leicht zum Nachtheil gereichende höhere Taxe bekommen möge, als ſie ſein Vorgänger in der Pacht gehabt hat.

§. 8.

Da über die Quantität und Qualität der einem Pächter bey ſeinem Antritte der Pacht pro Inventario, ohne Bezahlung, übergebenen, und von ihm bey Zurückgabe der Pacht, auf gleiche Weiſe wieder abzuliefernden Naturalien oft viele und beſchwerliche Streitigkeiten entſtehen; ſo iſt

es

es nöthig, daß die Beſchaffenheit, Stückzahl, Größe und Maaße ſolcher Naturalien aufs genaueſte beſchrieben werde. Der alleinige Gebrauch der Ausdrücke: Wiſpel, Fuder, Schocke ꝛc. ohne weitere nähere Beſtimmung, iſt hiezu nicht hinreichend; und der Verpächter hat eben ſo wohl, als der anziehende Pächter, Urſache, dahin zu ſehen, daß

a) bey dem Getraide, nicht bloß die Arten deſſelben, und der Betrag der Maaſe von jeder Art, ſondern auch der Unterſcheid zwiſchen Saat- Brod- und Futterkorne mit angeführet, und das zur Meſſung gebrauchte Gefäß deutlich bezeichnet, und wohl aufbewahret werde, damit bey Zurücklieferung des Getraides deſſen Meſſung mit eben dieſem Geſäſe geſchehen möge;

b) bey dem Strohe, außer Bemerkung der Schock- und Stückzahl, und von welchen Getraidearten es gewonnen worden, auch zugleich angezeiget werde, ob es langes, oder kurzes Stroh, und ob es im einfachen, oder doppelten Bande geweſen, auch allenfalls wie viel Pfund ein Bund jeder Art gewogen habe;

c) bey dem Heue, ob es zur Fütterung für Kühe und Schaafe, oder nur zur Fütterung für die Pferde tauglich geweſen; imgleichen bey eben demſelben und

d) dem Miſte die Beſchaffenheit der Fuder, wornach deſſen Betrag berechnet worden, ob darunter die bey den Geſpannen des Haushalts,

halts, oder bey dem Spannwerke der Herrendienſte gewöhnlichen Ladungen zu verſtehen, mit angemerket,

und mit gleicher Genauigkeit bey allen ſonſtigen pro Inventario zu übergebenden Naturalien verfahren werde.

Anmerk. Ich befürchte nicht, daß derjenige, welcher weiß, daß eine richtige und gleichförmige Meſſung des Getraides oft von kleinen und unbedeutend-ſcheinenden Umſtänden abhänget; die zur Vorſicht angerathene Beybehaltung eben desjenigen Kornmaaſes bey der Zurücklieferung des Getraides von dem Pächter, welches vorhin bey der Uebergabe deſſelben an ihn iſt gebraucht worden, für überflüßig erklären, und glauben werde, daß es bey beyden Meſſungen bloß darauf ankomme, daß man ſich eines von Seiten der dazu verordneten Obrigkeit für richtig erkannten, und deßhalb mit dem gewöhnlichen Stempel bezeichneten Kornmaaſes bediene. Denn ſchon die Verſchiedenheit der Höhe des Randes an jedem Korngemäſe verurſachet eine merkliche, und — nach der größern oder geringeren Menge des damit gemeſſenen Korns — beträchtliche Verſchiedenheit der Maaſe. Zween Himten, wovon der Rand des einen 6 Zoll, und des andern 9 Zoll hoch, und deßhalb der Durchmeſſer der Ründung des Letztern kleiner, als des Erſtern iſt, werden — wenn auch der cubiſche Inhalt von beyden völlig gleich iſt — es dennoch nie in der Maaſe ſeyn; ſondern die Maaſe mit dem flachen Himten wird immer etwas

etwas mehr, als mit dem hohen Himten, betragen. Freylich iſt und bleibt es mathematiſch wahr, daß die Größe zweyer Körper, welche den völlig gleichen Raum zweyer Gefäſe ausfüllen, gleichfalls vollkommen gleich iſt; und daß daher bey vorgedachten beyden Himten keine Verſchiedenheit der Maaſe ſtatt haben könnte — wenn nicht eine zufällige Urſache davon vorhanden wäre. Dieſe iſt die Art, wie man das mit Korn angefüllte Gefäß abzuſtreichen, oder zu meſſen pflegt. Denn gemeiniglich wird das Korn mit dem Streichholze nicht ſcharf auf dem Rande des Gefäſes her, ſondern ſolchergeſtalt, daß die Körner über den Rand des Gefäſes in der Höhe eines Korns hervorragen, oder nach der gewöhnlichen Redensart: Korn hoch, geſtrichen. Da nun die Anzahl dieſer hervorſtehenden Körner um deſto größer iſt, je niedriger und flacher der Himten, und je größer folglich die Oberfläche eines auf jene Art geſtrichenen Himten iſt; ſo beträgt der Unterſcheid gegen die Meſſung mit einem hohen und tiefen Himten, wie ich bemerkt habe, zuweilen $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{4}$, oder $\frac{1}{6}$ Metze, und ſolchergeſtalt, nach der mittlern Zahl dieſer Differenz gerechnet, auf 100 auf- oder abgemeſſene Wiſpel (nach Braunſchweiger Maaſe den Wiſpel zu 40 Himten gerechnet) über $1\frac{1}{2}$ Wiſpel, nemlich 1 Wiſpel $22\frac{1}{2}$ Himten. Noch merklicher iſt dieſer Unterſcheid bey dem Hafer, da derſelbe nicht wohl wie andere Kornarten geſtrichen werden kann, ſondern mit einer dem Sägen gleichkommenden Bewegungen des Streichhol-

ſes gemeſſen, und, wie man es deshalb zu nennen pflegt, geſäget wird — am beträchtlichſten aber bey ſolchen Früchten, welche bey der Meſſung gehäuſt werden, z. B. Hopfen, Kartoffeln ꝛc. Auch darauf kommt bey dem Meſſen des Getraides gleichfalls nicht wenig an, ob man das Streichholz über das mit Getraide angefüllte Gefäß in gerader Linie, oder in der Figur eines Bogens herziehet; weil im letztern Falle das Getraide hiedurch in der Mitte des Gefäſes zuſammengedrückt, und die Zahl der Körner vermehret wird. Iſt ferner das Streichholz nur im mindeſten gekrümmt, und beſonders deſſen untere Fläche, oder der Boden des Korngemäſes nicht völlig horizontal; ſo entſtehen hieraus gleichfalls unrichtige Meſſungen.

§. 9.

Wenn ein angehender Pächter unvorſichtig genug iſt, es ſich vor der Pachtübergabe merken zu laſſen, daß er die Dienſtboten des abgehenden Pächters für ſeine Dienſte nicht brauchbar finde, und keinen von ihnen in ſeine Dienſte aufnehmen werde; ſo wird er dadurch einen Widerwillen unter ihnen gegen ſich erregen, welcher oft ſehr nachtheilige Folgen für ihn hat. Er wird dadurch nicht nur bey der Uebergabe ſelbſt, ſondern auch im erſten Pachtjahre manche nützliche Belehrung und manchen Vortheil einbüßen, auch ſich vielleicht manchen wirklichen Schaden zuziehen, da er jene hätte erhalten, und dieſe verhüten können, wenn er gedachten Entſchluß verheimlichet, oder —

welches

welches noch ſicherer iſt — diejenigen Dienſtboten, welche von den Umſtänden des Haushalts am beſten unterrichtet waren, und welche der abgehende Pächter etwa mit wegzunehmen nicht geſonnen war, z. B. die Verwalter, Hofmeiſter, Ackervögte, Hirten, den Braumeiſter, den Brandteweinsbrenner ꝛc. bey Zeiten gemiethet hätte. Dies bleibt immer für ihn um ſo mehr rathſam, da er ſich von dieſen Diehſtboten, wenn er ſie untauglich findet, gleich nach Ablauf des Dienſtjahres, und, wenn ſie ſich erheblicher Vergehungen ſchuldig machen, noch eher wieder entledigen kann.

Nach-

Nachtrag
zu dieſem Unterrichte.

§. 1. Im Betreff des Haushaltsgeſindes.
§. 2. Im Betreff der Schäfereyen.
§. 3. Im Betreff der Taxation des Hornviehes.
§. 4. Im Betreff des Miſtes.

§. 1.

Das bey dem abzuliefernden Haushalte befindliche Geſinde ſtehet zwar bloß mit dem abgehenden Pächter, mit ſeinem Nachfolger aber in gar keinen daſſelbe verpflichtenden Verhältniſſe: es würde jedoch dieſer, in Hinſicht auf den zu übernehmenden Haushalt, und beſonders auf die nahe bevorſtehenden Erndtearbeiten, in große nachtheilige Verlegenheiten ſetzen, wenn es auf des abziehenden Pächters freyen Willkühr beruhete, einen, oder mehrere von dieſen Dienſtboten kurz vor der Uebergabe zu verabſchieden, oder ihnen bis dahin den vollen verdienten Lohn zu zahlen, und es ihnen hiedurch zu erleichtern, daß ſie bald nachher den Haushalt und Dienſt verlaſſen könnten. Hierauf gründet ſich die in vielen Gegenden geltende billige und nützliche Obſervanz, daß dem Letztern keines von beyden frey ſtehe, daß dafür zu halten ſey, das bey ihm im letztern Pachtjahre im Dienſte ſtehende Geſinde habe ſich nicht bloß bey ihm, ſondern eigent-

lich

lich bey dem Haushalte vermiethet, und daß daſſelbe daher, in ſofern der anziehende Pächter es verlange, dabey, bis zur Vollendung ſeiner Dienſtzeit, verbleiben müſſe. In Gemäßheit dieſer Obſervanz muß alſo der abgehende Pächter einen Theil des bis zur Uebergabe verdienten Geſindelohns zurück behalten, deſſen Bezahlung ſeinem Nachfolger überlaſſen, und ihm ſolche in der Abrechnung über Geſindelohn und Deputat vergüten. Hat er hiegegen gehandelt; ſo giebt das dieſem zur gerechten Beſchwerde Urſache.

Gedachte Abrechnung wird bey einigen Haushaltungen ungemein abgekürzet, bey welchen der Termin der Uebergabe kurz vor, oder nach Johannis feſtgeſetzet, und es dabey hergebracht iſt, daß der abgehende Pächter zwey Drittheile, der antretende Pächter hingegen ein Drittheil von dem ganzen Betrage des jährlichen Lohns bezahle.

Noch iſt hier die allgemeine Obſervanz anzuführen, daß dem anziehenden Pächter, ſogleich nach geſchehener Taxation und Uebergabe des Hornviehes, deſſen Futterung und die Speiſung des Geſindes zu übernehmen oblieget.

§. 2.

Bey einigen Landgütern iſt von derſelben Pächtern die Schäferey an einen Schaafmeiſter verafterpachtet, bey andern einem ſogenannten Koſtknechte anvertrauet. Sowohl die Pachtzeit des Erſtern, als die Dienſtzeit des Letztern endiget ſich

gewöhn-

gewöhnlich auf alten Michaelis. Bis dahin müſſen beyde bey dem Haushalte verbleiben: worauf dann von dem abgehenden Pächter an jenen ſein feſtgeſetztes Deputat gleichfalls bis dahin, an dieſen aber ſein Lohn nur bis zur Uebergabe berichtiget wird.

§. 3.

Es iſt gar nicht gleichgültig, ob, bey der Taxation des Hornviehes, daſſelbe den Achtsleuten frey gehend vorgetrieben, oder mit Feſthaltung an den Hörnern, oder vermittelſt daran gehefteter Strikke vorgeführet wird. Dieſer Unterſcheid verurſachet gemeiniglich deßhalb eine merkliche Verſchiedenheit in der Beſtimmung ſeines Werths: weil die Achtsleute deſſen Alter, gute, oder ſchlechte Beſchaffenheit im letztern Falle gewiſſer wahrnehmen, und richtiger beurtheilen können, als im erſtern. Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß eben diejenige von dieſen beyden Methoden bey der Zurückgabe des Haushalts beobachtet werden müſſe, wornach bey deſſen Annahme iſt verfahren worden, und daß ſolches ſowohl von den an-, als abgehenden Pächter mit Rechte gefordert werden könne. Iſt aber hierüber in den von den vorherigen Pachtübergaben handelnden Inventarien und Protocollen keine Nachricht vorhanden (denn die etwan auf andere Art zu erweiſende damahlige Nachgiebigkeit des einen, oder des andern Pächters giebt hierüber kein Regulativ für die Zukunft) ſo iſt das Vorführen des Hornviehes zur Taxation dem auf möglichſt gewiſſe Feſtſetzung ſeines wahren Werthes gerichteten Zwecke derſelben ſo vollkommen gemäß,

mäß, daß der Commiſſarius ſolches nicht allein anordnen kann, ſondern auch muß, und keiner von den beyden Pächtern ſich zu widerſetzen berechtiget iſt.

§. 4.

Zu den kleinen, doch immer einigen Vortheil bringenden Behelfsmitteln einiger abgehender Pächter gehöret es, daß ſie den nach der Fuderzahl zu taxirenden Miſt auf den Höfen nicht auf ſeiner gewöhnlichen Stelle in einem Haufen beyſammen liegen, ſondern in kleine einzelne Haufen vertheilen, und dieſe wohl gar da, woſelbſt ſich einige Erhöhungen des Bodens befinden, ſetzen laſſen, wodurch der Vorrath hievon ein täuſchendes Anſehn gröſſerer Menge gewinnet. Wo dieſes geſchehen iſt, kann der antretende Pächter verlangen, und der Commiſſarius die Taxatoren anweiſen, daß ſie, auſſer der Beobachtung des Grades der Fäulniß und der Fettigkeit des Miſtes überhaupt, auch die Dichtigkeit, oder Lockerheit und die Tiefe jener Haufen, vermittelſt einer von oben herab hineingeſtoſſenen eiſernen Stange, unterſuchen und hiernach ihre Schätzung einrichten ſollen.

Anhang.

Anhang.

1. 2. Modell zweyer Arten von Feldbeſtellungs-Beſchreibungen.

3. einer Comparation und Liquidation des Feld-Inventarii.

4. einer Berechnung über die zu vergütende Bemergelung.

5. einer Berechnung der Getraide-Preiße der Einſaat.

6. einer Abrechnung über Spann- und Handdienſte.

7. einer Abrechnung über Geſindelohn und Deputat.

8. einer Balance über Obſtbäume.

9. einer Abrechnung über die Weidenbäume.

10. einer Balance eines Vieh- und Feld-Inventarii bey Uebergabe der Feldfrüchte nach der Einſaat.

11. desgleichen bey Uebergabe der Feldfrüchte nach deren auf dem Halme taxirten Werthe.

12. eines Inventarii retradendi in Gemäßheit der mit Nummer 8 bezeichneten Balance.

13. Richterliche Entſcheidungen über die im §. 4 des 6ten Abſchnittes beſchriebenen Streitigkeiten.

I.

Beſchreibung der Feldbeſtellung bey dem Königl. Amte N. zur Erndte des Jahres 1770.

Nach dem Inventario vom Jahre 1740 u. der Zurückgabe der Pacht im J. 1770.	3. Comparation und Liquidation des Feld-Inventarii bey dem Königl. Amte N.	Plus thlr.	Plus ggl.	Plus pf.	Minus thlr.	Minus ggl.	Minus pf.
	1. An Pflugarten.						
1740	Soll liefern 4malige - 84½ Morgen						
1770	hat geliefert - - 144 -						
	Plus 59½ Morgen						
	à 1 thlr. 8 ggl. -	79	8	—	—	—	—
1740	Soll liefern 3malige - 599 Morgen						
1770	hat geliefert - - 639¼ -						
	Plus 40¼ Morgen						
	à 1 thlr. -	40	6	—	—	—	—
1740	Soll liefern 2malige - 193½ Morgen						
1770	hat geliefert - - 211¾						
	Plus 18¼ Morgen						
	à 16 ggl. -	12	4	—	—	—	—
1740	Soll liefern 1malige - 390½ Morgen						
1770	hat geliefert - - 446½ -						
	Plus 56 Morgen						
	à 8 ggl. -	18	16	—	—	—	—
	Summa Pluris an Pflugarten 150 thlr. 10 ggl. — pf.						
	2. An Düngung.						
1740	Soll liefern ganzen Dünger 353½ Morgen						
1770	hat geliefert - - 532¾ -						
	Plus 179¼ Morgen						
	à 2 thlr. -	358	12	—	—	—	—
1740	Soll liefern halben Dünger 362 Morgen						
1770	hat geliefert - - 465¼ -						
	Plus 103¼ Morgen						
	à 1 thlr. -	103	6	—	—	—	—
1740	Soll liefern Hürdelager 107½ Morgen						
1770	hat geliefert - - 172½ -						
	Plus 65 Morgen						
	à 1 thlr. -	65	—	—	—	—	—
	Sum. Plur. an Düngung 526 thl. 18 ggl. -- pf.	677	4	—	—	—	—

Nach dem Inventario vom Jahre 1740 u. der Zurückgabe der Pacht im J. 1770.	Fernere Comparation und Liquidation des Feld-Inventarii.	Plus. thlr.	ggl.	pf.	Minus. thlr.	ggl.	pf.
	Tranſport	677	4	—	—	—	—
	3. An Einſaat.						
	An Weizen.						
1740	Soll liefern - 5 Wſp. 6 Schfl. 12 Mtz.						
1770	hat geliefert - 7 - 20 - 9 -						
	Plus 2 Wſp. 13 Schfl. 13 Mtz. à Wiſp. 25 thlr. 8 ggl.	65	5	11	—	—	—
	An Winterſaat.						
1740	Soll liefern - — Wſp. — Schfl. — Mtz.						
1770	hat geliefert - — - 2 - 11 -						
	Plus — Wſp. 2 Schfl. 11 Mtz. à Wiſp. 25 thlr. 8 ggl.	2	20	1	—	—	—
	An Rocken.						
1740	Soll liefern - 10 Wſp. 14 Schfl. 3 Mtz.						
1770	hat geliefert - 10 - 17 - 4 -						
	Plus — Wſp. 3 Schfl. 1 Mtz. à Wiſp. 20 thlr. 20 ggl.	2	15	9	—	—	—
	An Gerſten.						
1740	Soll liefern - 22 Wſp. 7 Schfl. 12 Mtz.						
1770	hat geliefert - 23 - 23 - 2 -						
	Plus 1 Wſp. 15 Schfl. 6 Mtz. à Wiſp. 14 thlr. 4 ggl.	23	5	9	—	—	—
	An Hafer.						
1740	Soll liefern - 7 Wſp. 16 Schfl. — Mtz.						
1770	hat geliefert - 4 - 6 - 4 -						
	Minus 3 Wſp. 9 Schfl. 12 Mtz. à Wiſp. 9 thlr. 16 ggl.	—	—	—	32	22	3
	An Erbſen.						
1740	Soll liefern - 3 Wſp. 14 Schfl. 10 Mtz.						
1770	hat geliefert - 9 - 6 - 5 -						
	Plus 5 Wſp. 15 Schfl. 11 Mtz. à Wiſp. 25 thlr. 8 ggl.	143	5	5	—	—	—
	Latus	914	8	11	32	22	3

Morgen-Zahl.	Namen der Aecker und deren Lage.	Pflugarten.				Dünger.			Einſaat nach Berliniſcher Korn-Maaße		
		1 malige Morgen	2 malige Morgen	3 malige Morgen	4 malige Morgen	Ganzer Morgen	Halber Morgen	Hürdelager Morgen	Wiſp.	ſcheff.	Mez.
	Weizen.										
14	Von den 20 Morgen des Sperlings Kampes	—	—	14	—	—	14	—	—	17	—
8	Am Garten	—	—	8	—	—	8	—	—	16	8
24	Von den 112 Morgen der Weiden Breite	—	—	—	24	24	—	—	1	8	4
28	Von der 100 Morgen Breite an der Schäfer-Brücke	—	—	—	28	12	—	16	1	7	8
74	Summa von Weizen	—	—	22	52	36	22	16	4	1	4

Auf gleiche Weiſe werden in folgender Ordnung beſchrieben und berechnet:

Winterſaat oder Rübſaamen
Rocken
Gerſten
Haſer
Erbſen
Bohnen
Wicken
Linſen
Wickfutter
Leinland
Kohl- und Mohrrübenland
Mit Klever oder andern Futterkräutern beſtelltes Land
Unbeſtelltes Brachland

Morgen-Zahl.	Recapitulatio der ſämtlichen Feldbeſtellung.	Pflugarten.				Dünger.			Einſaat nach Berliniſcher Korn-Maaße.		
		1 malige	2 malige	3 malige	4 malige	Ganzer	Halber	Hürdelager			
		Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Morgen	Wſp.	ſcheff.	Metz.
74	An Weizen	—	—	22	52	36	22	16	4	1	4
	- Winterſaat										
	- Rocken										
	- Gerſten										
	- Haſer										
	- Erbſen										
	- Bohnen										
	- Wicken										
	- Linſen										
	- Wickfutter										
	- Leinlande										
	- Kohl- und Mohrrübenlande										
	- mit Klever oder andern Futterkräutern beſtelltem Lande										
	- unbeſtelltem Brachlande										
	Summa - -										
	Hiezu kommen a) an Kohlpflanzen - - - Schock b) an Mohrrübenſaat - - Pfund c) an Klever Saamen - - —										

2.

Länderey nach der Vermeſſung				Namen der Breiten	Winterfeld						Sommerfeld						Rauhfutter							
Nummer	Ordnung im Felde	Ganze Morgen-Zahl			Winterſaat		Weizen		Rokken		Gerſten		Hafer		Mengekorn		Erbſen		Bohnen		Wicken		Linſen	
		Mrg.	Rut.		Mg.	Rt.	Mg.	Rt.	Mg.	Rt.	Mg.	Rt.	Mg.	Rt.	Mg.	Rt.	Mg.	Rt.	Mg.	Rt.	Mg.	Rt.	Mg.	Rt.
1.	1.	6.	30.	Am Waſe-Berge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
2.	14.	11.	90.	Der Roſen-Buſch	—	—	11	30	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
7.	7.	13.	54.	Im Dunkels Büe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	54	—	—	—	—	—	—
4.	13.	2.	90.	Am Gehl-Berge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
				u. ſ. w.																				

Namen der Breiten	Grüne und übrige Braachfrüchte												Düngung						Pflugarten					
	Sommerſaat		Flachs		Kohl, Rüben rc.		Kartoff. Möhren rc.		Klee		Unbeſtellte Braach		Ganze		Halbe		Hürdeſchlag		1. mahlige		2. mahlige		3. mahlige	
	Mg.	Rt.	Mg.	Rt.	Mg.	Rt.	Mg.	Rt.	Mg.	Rt.	Mg.	Rt.	Mg.	Rt.	Mg.	Rt.	Mg.	Rt.	Mg.	Rt.	Mg.	Rt.	Mg.	Rt.
Am Waſe-Berge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	30	4	30	—	—	—	—	6	30	—	—	—	—
Der Roſen-Buſch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Im Dunkels Büe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	54	—	—	—	—	—	—	—	—
Am Gehl-Berge	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	90	—	—	—	—	2	90	—	—	2	90	—	—
u. ſ. w.																								

Anmerkung.

Der Gebrauch dieſes Modelles einer Feld Beſchreibung ſetzet voraus, daß die ſämtliche Länderey iſt vermeſſen worden, daß ein Vermeſſungs-Regiſter davon vorhanden iſt, und daß die Feldfrüchte nach der Taxe auf dem Halme abgeliefert werden. Zu mehrerer Vollkommenheit gereichet es, wenn hinter der letzten Rubrik: Pflugarten, noch ein Raum gelaſſen, und daſelbſt bey jeder Breite hinzugefüget wird, womit ſie im nächſtvorherigen Jahre beſtellet war.

Nach dem Inventario vom Jahre 1740 u. der Zurückgabe der Pacht im J. 1770.	Fernere Comparation und Liquidation des Feld-Inventarii.	Plus. thlr.	Plus. ggl.	Plus. pf.	Minus. thlr.	Minus. ggl.	Minus. pf.
	Transport	914	8	11	32	22	3
	An Bohnen.						
1740	Soll liefern - 1 Wſp. 15 Schfl. 13 Mtz.						
1770	hat geliefert - 2 - 9 - 11 -						
	Plus — Wſp. 17 Schfl. 14 Mtz. à Wiſp. 25 thlr. 8 ggl.	18	20	10	—	—	—
	An Wicken.						
1740	Soll liefern - — Wſp. 4 Schfl. 8 Mtz.						
1770	hat geliefert - — - 8 - — -						
	Plus — Wſp. 3 Schfl. 8 Mtz. à Wiſp. 25 thlr. 8 ggl.	3	16	8	—	—	—
	An Linſen.						
1740	Soll liefern - — Wſp. — Schfl. — Mtz.						
1770	hat geliefert - — - 4 - — -						
	Plus — Wſp. 4 Schfl. — Mtz. à Wiſp. 25 thlr. 8 ggl.	4	5	4	—	—	—
	An Sommerſaat.						
1740	Soll liefern - — Wſp. 2 Schfl. — Mtz.						
1770	hat geliefert - — - — - — -						
	Minus — Wſp. 2 Schfl. — Mtz. à Wiſp. 25 thlr. 8 ggl.	—	—	—	2	2	8
	An Kohlpflanzen.						
1740	Soll liefern - - - 480 Schock						
1770	hat geliefert - - 485 -						
	Plus 5 Schock à Schock 6 pf.	—	2	6	—	—	—
	An Mohrrübenſaat.						
1740	Soll liefern - - $1\frac{3}{4}$ Pfund						
1770	hat gelifert - - $2\frac{1}{2}$ -						
	Plus $\frac{3}{4}$ Pfund à Pfund 6 ggl.	—	4	6	—	—	—
	Latus	941	10	9	35	—	11

Nach dem Inventario vom Jahre 1740 u. der Zurückgabe der Pacht im J. 1770.	Fernere Comparation und Liquidation des Feld-Inventarii.	Plus. thlr.	ggl.	pf.	Minus. thlr.	ggl.	pf.
	Transport	941	10	9	35	—	11
	An Wickfutter.						
1740	Soll liefern - — Wſp. — Schfl. — Mtz.						
1770	hat geliefert - — - 9 - — -						
	Plus — Wſp. 9 Schfl. — Mtz.						
	nemlich						
	6 Sch. Hafer à 9 ggl. 8 pf. — 2 thl. 10 ggl. 3 - Erbſe à 1 thl. 1 gl 4 pf. - 3 - 4 -	5	14	—	—	—	—
	Summa des Pluris an Einſaat 269 thlr. 20 ggl. 9 pf.						
	das Minus zu abgezogen - 35 - — - 11 -						
	bleibt Plus 234 thlr. 19 ggl. 10 pf.						
	Summa -	947	—	9	35	—	11
	Nach Abzuge des Minoris zu	35	—	11	—	—	—
	beträgt das Plus bey dem Feld-Inventario	911	23	10	—	—	—

4.

Verzeichniß und Berechnung der bey dem Königl. Amte N. aus der Mergelkuhle am Rothberge, mit 24 Fuder für jeden Morgen, gemergelten Ländereyen.

	Es ſind gemergelt.	Von 18jähriger Nutzung: gehen ab Trin. 1766.	Von 18jähriger Nutzung: bleiben.	Für jedes Jahr à Morgen 4 ggl.			Beträgt insgeſamt an Gelde.		
	Morgen	Jahre	Jahre	thlr.	ggl.	pf.	thlr.	ggl.	pf.
Von Trinitatis 1754 bis 1755.									
Die Breite am Salzwege . .	50	12	6	1	—	—	50	—	—
Von der Breite am Steinfelde .	36	12	6	1	—	—	36	—	—
In der großen Breite an der Trift	85	12	6	1	—	—	85	—	—
Von Trinit. 1755 bis 1756.									
In den langen Stücken hinter der Schäferey . . .	25½	11	7	1	4	—	29	18	—
Von der hinterſten Holzbreite .	42	11	7	1	4	—	49	—	—
Von Trinit. 1756 bis 1757.									
In der Breite hinter dem Baumgarten	28	10	8	1	8	—	37	8	—
Von der Breite am Krähenholze .	15	10	8	1	8	—	20	—	—
Von Trinit. 1764 bis 1765.									
Der ſchiefe Kamp	21¾	2	16	2	16	—	58	—	—
Das Nonnen-Bleeck . . .	12	2	16	2	16	—	32	—	—
In der Mühlenbreite . . .	9	2	16	2	16	—	24	—	—
Summa .	324¼	—	—	—	—	—	421	2	—

Extract

der Getreide-Preiſe aus den Magdeburgiſchen Intelligenz-Blättern zur Berechnung der Einſaat.

Weizen à Wiſpel im Septbr. 1769.	-	25 thlr.	12 ggl.	
Octbr.	-	25	12	
Novbr.	-	25	—	
		76 thlr.	— ggl.	
beträgt im Durchſchnitte	-			25 thlr. 8 ggl.
Rocken à Wiſpel im Septbr. 1769	-	21 thlr.	— ggl.	
Octbr.	-	21	12	
Novbr.	-	20	—	
		62 thlr.	12 ggl.	
beträgt im Durchſchnitte	-			20 thlr. 20 ggl.
Gerſten à Wiſpel im März 1770	-	12 thlr.	— ggl.	
April	-	14	—	
May	-	16	12	
		42 thlr.	12 ggl.	
beträgt im Durchſchnitte	-			14 thlr. 4 ggl.
Hafer à Wiſpel im März 1770	-	8 thlr.	— ggl.	
April	-	9	12	
May	-	11	12	
		29 thlr.	— ggl.	
beträgt im Durchſchnitte	-			9 thlr. 16 ggl.

Abrechnung über die Spann- und Hand-Dienſte bey dem Amte N.

Dienen jährlich. Tage.	Solches beträgt von Mich bis zum 28. Jun. Tage.	Haben davon abgedienet. Tage.		Müſſen noch dienen. Tage.	Haben zum voraus abgedient. Tage.
			1. Spann-Dienſte.		
			a) Ackerleute, wöchentlich 2 Tage.		
104	78	72½	Caſpar Meves . . .	5½	—
104	78	75	Daniel Schenke . . .	3	—
104	78	78	Matthias Helfer . . .	—	—
104	78	69½	Chriſtoph Maushacke . .	8½	—
			b) Halbſpänner, wöchentlich 1 Tag.		
52	39	32	Jonas Weber . . .	7	—
52	39	37½	Hans Mittendorf . . .	1½	—
52	39	41	Michael Straßmann . .	—	2
			c) Viertelſpänner, wöchentlich ½ Tag.		
26	19½	20	Hans Adam Wolf . .	—	½
26	19½	17½	Adam Siebers . . .	2	—
624	468	443	Summa an Spann-Dienſten . .	27½	2½
			2. Hand-Dienſte.		
			a) Großköther, wöchentlich 2 Tage.		
104	78	63	Andreas Frohmann . . .	15	—
104	78	82	Hans Müller . . .	—	4
3120	2340	2400	Die übrigen 30 Großköther haben jeder zum voraus 2 Tage abgedient, beträgt .	—	60
			b) Kleinköther und Brinckſitzer, wöchentlich 1 Tag.		
624	468	450	Die ſämtlichen 12 Kleinköther und Brinckſitzer reſtiren jeder 1½ Tag, beträgt .	18	—
3952	2964	2995	Summa an Hand-Dienſten . .	33	64

Recapitulatio.

1. An Spann-Dienſten reſtiren - 27½ Tag.

Davon gehen ab

die zum voraus abgedienten - 2½ Tag.

bleiben - 25 Tage.

welche anziehender Hr. Pächter dem abgehenden Hrn. Pächter zu vergüten hat, à Tag 10 ggl. mit - 10 thlr. 10 ggl.

2. An Hand-Dienſten ſind zum voraus abgeleiſtet - - 64 Tage.

Davon gehen ab

die noch reſtirenden - - 33 Tage.

bleiben - 31 Tage.

welche abgehender Hr. Pächter dem antretenden Hrn. Pächter zu vergüten hat, à Tag 2 ggl. mit - 2 thlr. 14 ggl.

Compenſando hat anziehender Herr Pächter an den abgehenden Herrn Pächter wegen der Dienſte zu zahlen - - - - 7 thlr. 20 ggl.

Bekommen auf ein ganzes Jahr.			7. Abrechnung über Geſindelohn und Deputat bey dem Königl. Amte N.	Solches beträgt bis zum Termino der Uebergabe den 1. Jun. 1770.			Hierauf ſind, laut der Lohnbücher, berichtiget			Bekommen alſo noch bis zum Termino der Uebergabe			Haben zum voraus erhalten		
thl.	ggl.	pf.		thl.	ggl.	pf.	thl.	ggl.	pf.	thl.	ggl.	pf.	thl.	ggl.	pf.
			1. Der Hofmeiſter N. N. iſt gemiethet von Martini 1769. bis dahin 1770. und bekommt:												
20	—	—	baares Geld												
2	12	—	3 Scheffel Rocken à 20 ggl.												
2	6	—	3 ; ; Gerſten à 18 ggl.												
—	7	—	1 Vierfaß Weizen à Schfl. 1 thl. 4 ggl.												
—	7	—	1 ; ; Erbſen à ; 1 thl. 4 ggl.												
—	10	—	1 ; ; Saat à ; 1 thl. 16 ggl.												
—	6	10	1 ; ; Salz.												
—	8	—	½ Schock Heringe.												
5	—	—	Ein fettes Schwein.												
—	20	—	Ein Schnitt-Schaaf.												
—	6	—	Ein Schock Kohl.												
—	18	—	6 Pfund Butter à 3 ggl.												
1	8	—	4 Schock Käſe à 8 ggl.												
2	8	—	2 Schock Waſen nebſt Fuhrlohne.												
36	20	10	Solches beträgt bis zur Uebergabe.	19	20	5									
			Hat darauf erhalten												
			an baarem Gelde ; 6 thl. 14 ggl.												
			1½ Schfl. Rocken ; 1 ; 6 ;												
			1½ ; Gerſten ; 1 ; 3 ;												
			1 Vierfaß Erbſen ; — ; 7 ;												
			1 ; ; Saat ; — ; 10 ;												
			Ein fettes Schwein 5 ; — ;												
			Ein Schnitt-Schaaf — ; 20 ggl.	—	—	—	19	3	—	—	17	5	—	—	—
			Ein Schock Kohl ; — ; 6 ;												
			3 Pfund Butter ; — ; 9 ;												
			2 Schock Käſe ; — ; 16 ;												
			2 ; Waſen ; 2 ; 8 ;												
20	—	—	2. Der Großſpänner N. N. iſt gemiethet von Martini 1769. bis Martini 1770.	11	7	4	12	—	—	—	—	—	—	16	8
			u. ſ. w.												

8.

Balance der Inventarien von Obſtbäumen bey dem adelichen Gute N. von den Jahren 1774 und 1786.

Nach dem Inventario vom Jahre 1774. Stück	Nach dem Inventario vom Jahre 1786. Stück		Mehr Stück	Weniger Stück	Inventarien-Preiſe à Stück	Betrag am Gelde des Mehreren thlr.	ggl.	pf.	Betrag am Gelde des Minderen thlr.	ggl.	pf.
105	132	An alten Aepfelbäumen	27	—	12ggl.	13	12	—	—	—	—
80	108	„ jungen „ „	28	—	4ggl.	4	16	—	—	—	—
218	136	„ alten Birnbäumen	—	28	12ggl.	—	—	—	41	—	—
50	98	„ jungen „ „	48	—	4ggl.	8	—	—	—	—	—
327	216	„ alten Kirſchenbäumen	—	111	6ggl.	—	—	—	27	18	—
38	72	„ jungen „ „	34	—	2ggl.	2	20	—	—	—	—
108	236	„ alten Pflaumenbäumen	128	—	4ggl.	21	8	—	—	—	—
88	172	„ jungen „ „	84	—	1ggl.	3	12	—	—	—	—
—	15	„ alten Pfirſichbäumen	15	—	16ggl.	10	—	—	—	—	—
—	12	„ jungen „ „	12	—	8ggl.	4	—	—	—	—	—
6	16	„ alten Aprikoſenbäumen	10	—	16ggl.	6	16	—	—	—	—
3	8	„ jungen „ „	5	—	8ggl.	1	16	—	—	—	—
2	9	„ alten Weinſtöcken	7	—	8ggl.	2	8	—	—	—	—
14	6	„ jungen „ „	—	8	2ggl.	—	—	—	—	16	—
4	7	„ alten Wallnußbäumen	3	—	12ggl.	1	12	—	—	—	—
5	—	„ jungen „ „	—	5	4 ggl.	—	—	—	—	20	—
1048	1233	Summe	401	206	—	80	—	—	70	6	—
		Nach Abzuge des Minderen zu	—	—	—	70	6	—	—	—	—
		beträgt das Mehrere	—	—	—	9	18	—	—	—	—

Anmerk.

Bey dieſer Inventur wurde auf den, dem Guthsherren eigentlich zugehörigen Zuwachs an den Bäumen während der Pacht keine Rückſicht genommen.

Abrechnung über die Weidenbäume bey dem Königl. Amte N.

Stück		Betrag am Gelde thlr.	mgl.	pf.
	Dem abgehenden Pächter, Hrn. N., ſind pro Inventario überliefert:			
862	alte Weiden à Stück 2 ggl.	71	20	—
627	Mittel-Weiden, welche nach Verlaufe von 12 Jahren zu alten Weiden angewachſen, à Stück 2 ggl. . . .	52	6	—
542	junge Weiden, welche nach Ablaufe der 12 Pachtjahre für Mittel Weiden gerechnet werden à Stück 1 ggl.	22	14	—
	Hiezu			
1440	oder 24 Schock, als die contractmäßige Zupflanzung von 12 Jahren, zu 2 Schock jährlich, wovon			
	a) die Hälfte zu 720 Stück für Mittel-Weiden à Stück 1 ggl. . . .	30	—	—
	b) die andere Hälfte zu 720 Stück aber für junge Weiden à Stück 6 pf. . . gerechnet werden.	15	—	—
347	Summa der abzuliefernden Weiden . .	191	16	
	Dagegen ſind bey der jetzigen Pacht-Zurückgabe gezählet und abgeliefert:			
1250	alte Weiden à Stück 2 ggl. . .	104	4	—
800	Mittel-Weiden à Stück 1 ggl. . .	75	—	—
23 2	junge Weiden à Stück 6 pf. . .	48	4	—
3462	Summa der abgelieferten Weiden . .	227	8	—
	Sind alſo an Weiden mehr geliefert für . .	35	16	—

Balance

des Vieh- und Feld-Inventarii bey dem Königl. Amte N. und dem dazu gehörigen Vorwerke N.

Betrag des im Jahr 1754. übergebenen Inventarii.			Betrag des im Jahre 1766. zurückgelieferten Inventarii.				Pag. des Uebergabe-Prot. vom Jahre 1766.	Plus.			Minus.		
thlr.	ggl.	pf.	thlr.	ggl.	pf.			thlr.	ggl.	pf.	thlr.	ggl.	pf.
930	16	—	986	16	—	1. An Pferden	5 - 8.	56	—	—	—	—	—
1467	—	—	1470	8	—	2. = Rindviehe	9-14.	3	8	—	—	—	—
553	—	—	401	2	—	3. = Schweineviehe	15.16.	—	—	—	151	22	—
1000	—	—	1396	4	—	4. = Schafviehe	17.18.	396	4	—	—	—	—
17	6	—	8	16	4	5. = Fedeeviehe	36.	—	—	—	8	13	8
256	3	8	529	16	8	6. = Inſtrumentis ruſticis	37.39.	273	13	—	—	—	—
26	12	—	32	18	—	7. = Hausgeräthe	40.41.	6	6	—	—	—	—
						8. = Feld-Inventario:							
						A) Bey dem Amte	von						
1218	4	—	1500	9	—	a) an Einſaat	19	282	5	—	—	—	—
912	16	—	829	8	—	b) = Düngung	bis	—	—	—	83	8	—
605	—	—	722	12	—	c) = Pflugarten	24.	117	12	—	—	—	—
						B) Bey dem Vorwerke	von						
506	20	—	518	7	—	a) an Einſaat	25	11	11	—	—	—	—
413	8	—	389	16	—	b) = Düngung	bis	—	—	—	23	16	—
328	—	—	312	8	—	c) = Pflugarten	28.	—	—	—	15	16	—
—	—	—	421	2	—	9. Für die Mergelung der Ländereyen	29.	421	2	—	—	—	—
76	22	4	154	2	4	10. An Braugeräthe	30.31.	77	4	—	—	—	—
191	16	—	227	8	—	11. = Weiden incl. der contractmäßigen Zupflanzung	32.	35	16	—	—	—	—
16	—	—	12	4	—	12. = Garten-Beſtellung	33.34.	—	—	—	3	20	—
215	—	—	372	18	—	13. = Teich-Beſatze	35.	157	18	—	—	—	—
108	—	—	108	—	—	14. = Getraide pro Inventario 3 Wiſpel Rocken, 3 = Gerſten, 3 = Hafer.	42.	—	—	—	—	—	—
8842	4	—	10393	7	4	Latus	—	1838	3	—	286	23	8

Betrag des im Jahre 1754 übergebenen Inventarii.			Betrag des im Jahre 1766 zurückgelieferten Inventarii.			Fortſetzung der Balance.	Pag. des Uebergabe-Prot. vom J. 1766.	Plus.			Minus.		
thlr.	ggl.	pf.	thlr.	ggl.	pf.			thlr.	ggl.	pf.	thlr.	ggl.	pf.
8842	4	—	10393	7	4	- - Transport - -	—	1838	3	—	286	23	8
30	—	—	30	—	—	15. An Stroh und Heu a) pro Inventario 8 Schock Weizenſtroh, 12 - langes Rockenſtroh, 15 - Gerſten- und Haferſtroh.	43.	—	—	—	—	—	—
—	—	—	300	—	—	b) nach dem taxirten (verglichenen) Werthe	43.	300	—	—	—	—	—
—	—	—	99	16	—	16. An Holze und Waſen - -	44.	99	16	—	—	—	—
—	—	—	75	12	—	17. - Miſte . - - -	44.	75	12	—	—	—	—
12	14	6	26	21	4	18. - Zäunen - - -	45.46.	14	6	10	—	—	—
27	13	—	30	16	8	19. - Hopfenkuhlen und Stacken -	47.48.	3	3	8	—	—	—
—	—	—	50	12	—	20. - verſchiedenen, nicht zum Inventario gehörigen Geräthe, nach dem verglichenen (taxirten) Werthe -	49.50.	50	12	—	—	—	—
8912	7	6	11006	13	4	- - Summa - -	—	2381	5	6	286	23	8
						Das Minus zu -	—	286	23	8			
						abgezogen, bleibt Plus -	—	2094	5	10			
						Hiezu kommen							
						a) wegen der vom abgehenden Pächter nicht verbrauchten und dem antretenden Pächter zu gute kommenden Spann- u. Handdienſte, laut Uebergabe-Protocolls, pag. 56. - 52 thl. b) wegen des von dem abziehenden Pächter an den Schafmeiſter praenumerando berichtigten Lohns u. Deputats, beſage Uebergabe-Protocolls, pag. 58. - - 18 thl.	—	70	—	—			
						Summa des Pluris -	—	2164	5	10			
						Dagegen ſind hievon noch abzuſetzen:							
						wegen Defecte an Gebäuden, laut Protocolls über die Reviſion des Gebäude-Inventarii	—	107	18	10			
						Summa des bleibenden wirklichen vom anziehenden Pächter, Hrn. N., an den abgehenden Pächter, Hrn. N., in vollwichtigen Piſtolen zu bezahlenden Pluris oder Super-Inventarii - - -	—	2056	11	—			

Inventarium retradendum vom Jahre 1680 u. 1745			II. Balance des Feld- und Vieh-Inventarii bey dem Fürſtl. Guthe N. von den Jahren 1745 und 1769.	Pag. des Uebergabe-Protoc. vom Jahre 1769.	Inventarium retraditum vom Jahre 1769.		
thlr.	ggl.	pf.			thlr.	ggl.	pf.
551	16	—	1. An Ackerbeſtellung				
			a) an Weizen	6 - 8.	1393	22	8
			b) - Rocken	9. 10.	552	2	8
			c) - Gerſten	11. 13.	1132	11	4
			d) - Haſer	14. 15.	408	18	—
			e) - Brachfrüchten	16.	336	14	8
150	—	—	2. An Düngung und Pflugarten	17. 18.	432	—	—
36	—	—	3. - Hornvieh	19. 20.	320	1	4
163	8	—	4. - Pferden	21. 22.	371	—	—
43	16	—	5. - Schweinvieh	23.	164	10	—
—	—	—	6. - Schafvieh	24.	366	—	—
3	11	4	7. - Federvieh nebſt Tauben	25.	20	5	4
40	8	—	8. - Inſtrumentis ruſticis	26.	168	20	—
3	22	6	9. - Sielenzeuge	27.	44	17	—
10	—	—	10. - Miſte	28.	5	12	—
—	—	—	11. - Strohe	29.	30	12	—
35	6	4	12. - Zäunen	30.	44	2	8
12	17	10	13. - Hausgeräthe	31. 32.	22	17	10
—	—	—	14. - Gartengewächſen	33.	21	5	—
1050	20	—	Summa	—	5835	4	6
			Hiezu				
84	—	$9\frac{3}{5}$	Agio auf das in groben $\frac{2}{3}$ Stücken nach dem Leipziger Fuße feſtgeſetzte Fürſtl. Inventarium gegen Louisd'or, à 8 Procent.				
1134	20	$9\frac{3}{5}$	Nach Abzuge des Inventarii retradendi zu	—	1134	20	$9\frac{3}{5}$
			betragen die dem abgehenden Pächter, Hrn. N. baar zu vergütenden Meliorationen.	—	4700	7	$8\frac{2}{5}$

Schreibe:

Vier Tauſend Sieben Hundert Reichsthaler Sieben gute Groſchen Acht $\frac{2}{5}$ Pfennige in vollwichtigen Fünf- und Zehn-Thaler-Stücken.

Nachdem vorſtehende Berechnung und Balance von den ſämtlichen Intereſſenten überhaupt, und jeder darinn angeführte Poſten für richtig anerkannt und angenommen worden; ſo haben ſowohl der Herr Commiſſarius, Hr. N., als auch abgehender und antretender Herr Pächter (des verſtorbenen Pächters Hrn. N. hinterlaſſene Wittwe und Erben, deren Bevollmächtigte und gerichtlich beſtellte Curatores und Vormünder, auch anziehender Hr. Pächter) ſolche eigenhändig unterſchrieben und mit ihren gewöhnlichen Petſchaften beſiegelt: welches geſchehen N. den 27ſten Jul. 1769.

Nach vollendeter Pacht-Uebergabe des hieſigen Fürſtl. Guthes N. an deſſen neuen Pächter Hrn. N. habe ich (haben wir) von demſelben die nach Ausweiſung vorſtehender Balance berechneten, mir (uns) gebührenden

Meliorations-Gelder mit Vier Tauſend Sieben Hundert Reichsthalern Sieben gute Groſchen Acht $\frac{2}{5}$ Pfennigen in vollwichtigen Fünf- und Zehn-Thaler-Stücken dato baar, richtig und in einer Summe ausgezahlt empfangen, worüber ich (wir) hiedurch mit ausdrücklicher Verzicht aller und jeder weiteren Anforderungen aufs bündigſte quittire. (quittiren.) N. den 27ſten Jul. 1769.

Verzeichniß und Berechnung

des dem Hrn. Ober-Amtmann N. bey der Uebergabe des Königl. Amtes N. und des dazu gehörigen Vorwerks N. im Jahre 1766 übergebenen und bey der Zurückgabe dieſer Pacht wieder abzuliefernden Inventarii.

		thlr.	ggl.	pf.
1.	An Pferden ſ ſ ſ	930	16	—
2.	ſ Rindviehe ſ ſ ſ	1467	—	—
3.	ſ Schweinviehe ſ ſ	553	—	—
4.	ſ Schafviehe ſ ſ ſ	1000	—	—
5.	ſ Federviehe ſ ſ ſ	17	6	—
6.	ſ Inſtrumentis ruſticis ſ ſ	256	3	8
7.	ſ Hausgeräthe ſ ſ ſ	26	12	—
8.	ſ Feld-Inventario:			
	A) Bey dem Amte			
	a) an Einſaat ſ ſ	1218	4	—
	b) ſ Düngung ſ ſ	912	16	—
	c) ſ Pflugarten ſ ſ	605	—	—
	B) Bey dem Vorwerke			
	a) an Einſaat ſ ſ	506	20	—
	b) ſ Düngung ſ ſ	413	8	—
	c) ſ Pflugarten ſ	328	—	—
9.	ſ Braugeräthe ſ ſ	76	22	4
10.	ſ Weiden ſ ſ ſ	191	16	—
11.	ſ Garten-Beſtellung ſ ſ	16	—	—
12.	ſ Teich-Beſatze ſ ſ	215	—	—
13.	ſ Getreide pro Inventario ſ 3 Wiſpel Rocken, 3 ſ Gerſten, 3 ſ Hafer.	108	—	—
14.	ſ Stroh u. Heu pro Inventario ſ 8 Schock Weizenſtroh 12 ſ langes Rockenſtroh 15 ſ Gerſten- und Haferſtroh	30	—	—
15.	ſ Zäunen ſ ſ ſ	12	14	6
16.	ſ Hopfenkuhlen und Stacken ſ	27	13	—
	Summa Inventarii retradendi ſ	8912	7	6

Schreibe:

Acht Tauſend Neun Hundert Zwölf Reichsthaler Sieben gute Groſchen Sechs Pfennige in vollwichtigen Piſtolen, jedes Stück zu Fünf Reichsthalern gerechnet.

Nachdem alle und jede im vorſtehenden Inventario angeführten Stücke an den Herrn Ober-Amtmann N. überliefert, und von demſelben mit der Verpflichtung, ſolche bey demnächſtiger Zurückgabe der Pacht, reſpective nach dem veſtgeſetzten Werthe und in der beſchriebenen Quantität und Qualität, wieder abzuliefern, in Empfang genommen worden: ſo iſt zu deſſen Urkund und Veſthaltung dieſes Inventarium ſowohl von demſelben, als auch von dem Herrn Commiſſario, Hrn. N, eigenhändig unterſchrieben und mit derſelben gewöhnlichen Petſchaften beſiegelt worden: welches geſchehen N. den 1766.

Rich-

Richterliche Entſcheidungen über die im § 4 des 6ten Abſchnittes beſchriebenen Streitigkeiten.

In Sachen der B——— ſchen Erben, Fol. 12. act. Com. benannt eines, entgegen und wider den Criminal-Rath S——— in cura A——— ſcher bonorum, auch den Ober-Amtmann W——— andern Theils, beyde Provocanten und Provocaten, erkennen Königl. Preußl. zur Regierung des Herzogthums Magdeburg verordnete Praeſident, Director und Regierungsräthe für Recht:

daß ſoviel der B————ſchen Erben Forderung wegen der Meliorationen beym B———ſchen Feld-Inventario Fol. 12. et 28. act. Com. auch Fol. 12. act. Reg. betrift, dieſelbe damit angebrachtermaßen abzuweiſen, und ſich bei denen ihnen teſte protocollo Commiſſ. Fol. 28. bezahlten Feld-Meliorationen begnügen zu laſſen ſchuldig; vermöchten aber dieſelben binnen Ordnungs-Friſt und reprobatione ſalva zu erweiſen,

daß ſie bei der Rückgabe der Pacht des Guthes B——— mehr beſtellte Aecker, als ſie nach dem alten Feld-Inventario

ſchuldig geweſen, auch insbeſondere mit was für Feldfrüchten, dem provocatiſchen Curatori zurückgeliefert,

ſo ergehet darauf ferner was Rechtens, weil

1) Dieſe Forderungen den A———ſchen Concurſe principaliter, keinesweges aber des Ober-Amtmann W——— angehet, geſtalten mit dem leztern Provocanten ſich in nexu obligat. nicht, ſondern lediglich mit Erſterm, nach Maasgabe der a curatore formirten und in termino licitationis bekannt gemachten Pacht-Conditionen, teſtibus actis pupillaribus Vol. I. Fol. 221. et 290. befinden, hieraus alſo und nach dem eigentlichen Verhältniſſe, worin beide Theile, wegen der qu. Erndte ſtehen, der Provocaten inſonderheit in dem Eigenthum derſelben geſeztes Fundamentum actionis zu beurteilen

2) aus dem Inhalte der 11ten Pacht-Condition, auch denen bey Uebergabe der Pacht an provocatiſchen Erblaſſer in anno 1766 abgehaltenen Commiſſ. Acten hervorgehet, daß provocatiſcher Concurs ſelbſt ein anſehnliches Feld-Inventarium in Früchten auf dem Halm, dem provocatiſchen Erblaſſer tradiret und lezterer verſprochen habe, ſolches in eben dem Stande, als ihm ſolches bei der Uebergabe überliefert worden, zurück zu liefern, und mit Erſtattung der erweißlichen Meliorationen ſich abfinden zu laſſen, ſolchem nach der Provocanten Anſprüche an das Eigen-

Eigenthum des Feld - Inventarii, und eo ipſo der geſammten Erndte qu. ceſſiret.

3) Dieſes Feld - Inventarium nicht allein in quanto vel pretio taxato, ſondern hauptſächlich in quali von Provocanten an den provocatiſchen Curatorem unentgeldlich zu retradiren geweſen, mithin in Anſehung deſſelben die Frage, ob ſolches nach gewöhnlichen, oder denen, tempore traditionis geweſenen Getreide - Preiſen, zu taxiren ohne Nutzen iſt;

4) Sothane Frage nur in dem Falle, wenn Provocanten mehr Aecker beſtellt hätten, als ihr Erblaſſer nach dem alten Feld - Inventario überliefert erhalten, zu attentiren und für die Provocanten zu entſcheiden, da ſie auf ſolche Weiſe denen Verpächtern eine wahre Melioration geſtiftet, welche ihnen nach dem bei Antritt der Pacht in anno 1766. beobachteten principiis regulativiſch zu vergüten ſeyn würden.

5) Dieſe principia nach Maasgabe der Fol. 26. act. alleg. adhib. geſchehenen Verpflichtung der Taxatorum, ſo viel das Feld - Inventarium betrift, in einer Würderung zum wahren Werthe, jedoch hauswirthlich beſtehen, mithin ſelbige nach denen tempore retraditionis exiſtirenden Getraide-Preiſen geſchehen muß,

6) pro nunc aber von der eigentlichen Qualitaet des alten Feld - Inventarii ab actis nicht conſtiret, alſo nicht überſchlagen, oder balanciret werden kann: ob Provocanten würklich der-

gleichen Meliorationes geſtiftet, weshalb ihnen hierunter der eventualiter nachgelaſſene Beweis oblieget.

Uebrigens die bisherige Koſten gegen einander zu compenſiren. V. R. W.

Publ. den 9ten Novbr. 1772.

In Sachen der B———ſchen Erben in actis commiſſ. Fol. 12. benannt, Klägern und Wiederbeklagten, wider den Curatorem von A———ſcher bonorum und Ober-Amtmann W——— Beklagten und Wiederklägern, Appellaten und Apellanten eines und andern Teils

Erkennen Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preußen ꝛc. ꝛc. für Recht:

daß zwar formalia beider Appellationen vor richtig anzunehmen, quoad Materialia hiergegen, es bei der Sententia a qua vom 9ten Novbr. a. pr. zu belaſſen, jeder Teil 5 thlr. Succumbenz-Gelder zu erlegen, die Koſten aber zu compenſiren.

Anerwogen ad grav. 1. der Kl. B———ſcher Erben die Conditiones, worauf contrahiret No. II. Fol. 60 b. Act. reg. klar und deutlich beſagen, daß Pächter das Feld-Inventarium, alſo wie er es überliefert erhalten, wieder abliefern, und nur die meliorationes, ſo weit ſie erweislich, vergütet erhalten ſollen, mithin würden Kläger, wenn ſie weniger geliefert hätten, ſelbiges als deteriorationes des Feld-Inventarii und Defecte vergüten müſ-

müſſen, cum jura debeant eſſe reciproca, und wie durch den Umſtand, daß das Korn bei der Uebergabe in anno 1766. auf dem Halm taxiret, die Conditio keinesweges aufgehoben, ſo folget aus der von Klägern und Appellanten angebrachten Interpretation des pacti, eine offenbare Contradition und das abſurdum, daß wenn auch Kläger nur die Hälfte des wahren Feld-Inventarii retradiret hätten, ſie dennoch Vergütigung fodern dürfſten und auſſer denen genoſſenen hohen Kornpreiſen nach zweijähriger Pacht, ſine cauſa lucriren würden, dem hingegen der angehende Pächter die gehofte Erndte nach einem vorjährigen exorbitanten Preiſe vor voll bezalen und überdem davon das jährliche locarium übertragen müſſen, ſolchemnach, wenn bei der Erklärung des Contractus kein Wiederſpruch und auffallendes abſurdum, ſtatt haben ſoll, können ſie unmöglich auf einen andern Fall, als wenn würklich ein Superinventarium exiſtiret, Vergütigung fodern; dieſenfalls aber iſt quoad appellationem der Beklagten v. A——— ſcher Curatoris und Ober-Amtmann W——— nach eben dem §. 11. der Pacht-Conditionen de ao. 1766. die bonification dem abgehenden Pächter ſo wenig zu verſagen, als wenig Kl. der Beweis des Superinventarii genommen werden mag; hiergegen iſt das übrige Anführen von dem Modo, wie die zur Zeit unerwieſene Meliorationes angeſchlagen werden ſollen, oder können, zu jetziger Appellations-Inſtanz nicht gediehen, indem dieſerhalb in tenore Sententiae a qua, nichts entſchieden, und was in rationibus davon berühret, nicht in Kraft Rechtens erwächſet ꝛc. V. R. W.

Publ. den 31ten Mart. 1773.

In

In Sachen der B———ſchen Erben in actis benannt Revidenten entgangen und wider den Criminal-Rath S———, als von U———ſchen Curatorem bonorum, und den Ober-Amtmann W———, Reviſen. Erkennen Wir Friedrich von Gottes Gnaden König von Preuſſen, Marggraf zu Brandenburg des heil. R. R. Erz-Cämmerer und Churfürſt ꝛc. ꝛc. für Recht und den ergangenen Acten gemäs:

Daß formalia Reviſionis richtig, quo materialia aber Sententiae a quibus de publ. den 9ten Novbr. pr. und 3. Marti. zu beſtätigen, Revidenten auch 20thl. Succumbenz-Gelder zu erlegen, und den Reviſen die Koſten dieſer Inſtanz zu erſtatten verbunden. Von Rechts Wegen.

Münchhauſen.

publ. den 13. Sept. 1773.

In Sachen der B———ſchen Erben Fol. 12. act. Commiſſ. benannt eines, entgegen und wider den Criminal-Rath S——— in Cura A———ſcher bonorum, beide Provocanten und Provocaten, auch Producenten und Producten erkennen K. Pr. zur L. R. d. H. M. v. Pr. D. u. R. R. für Recht:

Daß ſoviel den wegen der Feld Meliorationen den B———ſchen Erben per judicatum vom 9ten Novbr. 1722. Fol. 46. act. reg. nachgelaſſenen Beweis betrift, dieſelbe pro-

ban-

Landa nicht erwieſen, daher ſothanes Judicatum, wegen dieſer Meliorationen pro purificato, zu declariren.

Denn ſo giebt zwar tenor hujus Interlocuti deutlich genug zu erkennen, daß durch die beſchehene Nachlaſſung des Beweiſes die Sache lediglich zu einer balance der Feldbeſtellung de ao. 1772. mit dem alten herrſchaftlichen Inventario, ſo producentiſcher Erblaſſer von ſeinem Verpächter erhalten, und resp. demſelben hinwiederum abzuliefern gehabt, eingeleitet, und dadurch inſonderheit ausgemittelt werden ſollen, ob deſſen Erben in Rückſicht auf jenes alte herrſchaftliche Inventarium mehr Akker beym Abzug beſtellt abgeliefert, geſtalten es auf dieſen Umſtand nach Maasgabe des §. 11. Contractus hauptſächlich angekommen, da nach ſolchen das Feld-Inventarium in eben dem Stande wieder abzuliefern geweſen als productiſcher Erblaſſer es beym Anzuge erhalten. Aus dieſem Geſichtspunkte hätten alſo producenten das alte Herrſchaftliche Feld-Inventarium in quali detailliren, und zum Beweis produciren ſollen, weil in den Commiſſions actis de ao. 1766. et 1772. hiervon keine mehrere Spur zu befinden iſt, als daß es in quanto zu 2702 thlr. 23 ggl. $10\frac{14}{15}$ bey der Berechnung allegiert wird, allein auf dieſes Feldregiſter haben ſo wenig Producenten beym Be- als Reproducente beym Gegenbeweis ihr Augenmerk gerichtet, und balanciren die dabey hinc inde producirte Extracte blos die Feldbeſtellungen de ao. 1766 et 1772. unter ſich, keinesweges aber entſcheiden ſie die Frage,

Frage, ob Producenten in ao. 1772. mehr Aecker beſtellt abgeliefert als ſie nach dem alten herrſchaftlichen Inventario, oder Feldregiſter ſchuldig geweſen: Wenn aber auch, geſetzten Falls es in praeſenti darauf nur ankommt, ob Producenten in ao. 1772. mehr Aecker abgeliefert, als ihr Erblaſſer in ao. 1766 erhalten, ſo wird doch dieſe Balance ihnen eben ſo wenig zu ſtatten kommen, denn was ſie auch nach den producirten Extracten beym Weizzen, Rocken und Gerſten an Plus haben möchten, verliehren producenten hinwiederum beym Haber, wobey ſie noch ein ſtärkeres Minus haben, und iſt alſo aus beiden Geſichts-Punkten, der geführte Beweis für unzulänglich zu achten ꝛc. Von Rechts Wegen.

Publ. den 13. May. 1774.

S
Hinze

Stadtbibliothek
Augsburg

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Hinze, Heimbert Johann,

Unterricht von Pachtabnahmen und Übergaben

Gotha 1799

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- S 683
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11278257-2
VD18 11631058-006